

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



20. Band

Nr. 1 - 22

2013 - 2018

Sachverzeichnis

II - VII

Personenverzeichnis

VIII - IX

Sachverzeichnis für Band 20

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Accum

Kirchenvertrag über die gemeinsame pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Accum und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens - 2015 **121**

Agende

Beschluss der Gesamtsynode betr. der Einführung einer Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung - 2017 **177**

Altreformierte Kirche

Beschluss betr. die Zuweisung von Pastorinnen und Pastoren an Kirchengemeinden der Ev.-altref. Kirche in Niedersachsen - 2015 **115**

Angerstein

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Angerstein und Northeim **88**

Archiv

Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Ev.-ref. Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) - 2014 **52**

Besoldungs- und Versorgungsrecht

Verordnung zu § 46a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG -) - 2013 **1**

Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Ev.-ref. Kirche (BVAnwG-ErK) - 2014 **54**

Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Ev.-ref. Kirche (Pfarrkassengesetz) - 2015 **109**

Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Ev.-ref. Kirche - (Neufassung) 2017 **157**

Böhmerwold

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Böhmerwold, Jemgum, Marienchor und Midlum - 2015 **101**

Bovenden

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **147**

Braunschweig

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **188**

Bunde

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer **42**

Datenschutz

Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Ev.-ref. Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) - 2014 **52**

Diakonie

Kirchengesetz über die Ordnung für das Diakonische Werk der Ev.-ref. Kirche (Diakoniesgesetz) - (Änderung) 2013 **21**

Beschluss über die Anerkennung des Evangelischen Diakonieverbandes Ostfriesland als lutherische und reformierte kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts - 2016 **142**

Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland - 2016 **143**

Kirchengesetz zur Anwendung der Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der EKD und ihrer Diakonie - 2018 **187**

Ausschuss

Mitglieder **8, 14, 42, 164**

Dienstwohnung

Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Ev.-ref. Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) - 2014 **61**

Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Ev.-ref. Kirche (Dienstwohnungsvorschriften - Ref-DWV) - (Berichtigung) 2015 **83**

Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Ev.-ref. Kirche (Pfarrkassengesetz) - 2015 **109**

Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Ev.-ref. Kirche (Dienstwohnungsvorschriften - Ref-DWV) - (Änderung) 2016 **126**

Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Ev.-ref. Kirche - (Neufassung) 2017 **161**

Ditzumerverlaat

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer **42**

Dresden

Kooperationsvertrag zwischen der Ev.-ref. Kirche und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dresden - 2017 **162**

Dykhausen-Neustadtgödens

Kirchenvertrag über die gemeinsame pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Accum und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens - 2015 **121**

Einrichtungen - kirchliche

Verzeichnis der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen gemäß § 66 der Kirchenverfassung **14**

Emden

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **49, 188**

Evangelische Kirche in Deutschland

Urkunde über die Errichtung des Reformierten Bundes in der EKD - 2014 **35**

Grundordnung des Reformierten Bundes in der EKD - 2014 **35**

Wahl in die 12. Synode der EKD **75**

Beschluss über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD - 2016 **125**

Finanzausschuss

Mitglieder **7, 85**

Frauenarbeit

Kirchengesetz über die Ordnung der Frauenarbeit in der Ev.-ref. Kirche – (Änderung) 2015 **104**

Ausschuss

Mitglieder **13**

Friedhof

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Ev.-ref. Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) - (Änderung) 2016 **126**

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Ev.-ref. Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) - (Änderung) 2017 **142**

Gemeindewahlen

Anordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien und Gemeindevertretungen im Jahr 2015 **77**

Anordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien und Gemeindevertretungen im Jahr 2018 **131**

Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Ev.-ref. Kirche (Gemeindewahlgesetz) - (Neufassung) 2017 **150**

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Ev.-ref. Kirche (Gemeindewahlgesetz) - 2017 **167**

Gesamtsynode

Einberufung **1, 4, 13, 29, 43, 79, 91, 121, 129, 141, 167, 183**

Mitglieder **5, 76, 85, 147, 164**

Tagungsvorstand der Gesamtsynode **7**

Entschließung der Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche zum Thema Kirchenasyl - 2017 **164**

Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche - (Änderung) 2017 **176**

Kirchenverordnung zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die VI. Gesamtsynode - 2018 **184**

Gesetz- und Verordnungsblatt

Schließung des 20. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Ev.-ref. Kirche - 2018 **188**

Großwolde

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **181**

Hameln

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **11**

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Haushaltsgesetz der Ev.-ref. Kirche **25, 70, 116, 134, 178**

Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Ev.-ref. Kirche **26, 71, 117, 136, 179**

Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Ev.-ref. Kirche **118, 136, 180**

Jahresrechnung der Ev.-ref. Kirche **27, 72, 118, 137, 180**

Jahresrechnung des Diakonischen Werkes der Ev.-ref. Kirche **27, 72, 118, 137, 180**

Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Ev.-ref. Kirche **27, 72, 118, 137, 180**

Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Ev.-ref. Kirche (BVAwG-ErK) - 2014 **54**

Kirchengesetz über die Sammelanlage der Ev.-ref. Kirche - 2015 **106**

Kirchengesetz zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (Optionserklärungsgesetz) - 2016 **134**

Jemgum

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Böhmervold, Jemgum, Marienchor und Midlum - 2015 **101**

Jugendausschuss

Mitglieder **8**

Kirchenamt

Wiederbesetzung der Pfarrstelle des Pastors/der Pastorin für Diakonie und Ökumene **32**

Kirchengesetz zur Errichtung einer Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene - 2015 **109**

Kirchengesetz zur Errichtung von zwei Pfarrstellen im Landeskirchenamt - 2015 **110**

Kirchenbeamte

Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Ev.-ref. Kirche (BVAnwG-ErK) - 2014 **54**

Kirchenbücher

Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Ev.-ref. Kirche - (Änderung) 2014 **59**

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Ev.-ref. Kirche (Kirchenbuchordnung) - (Änderung) 2014 **60**

Kirchenpräsident

Wahl zum Kirchenpräsidenten **13**

Kirchenverband

Beschluss über die Anerkennung des Evangelischen Diakonieverbandes Ostfriesland als lutherische und reformierte kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts - 2016 **142**

Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland - 2016 **143**

Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-ref. Kirche (Kirchenverbandsgesetz – KVG) - 2017 **172**

Kirchenverfassung

Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche (20. Änderungsgesetz) - 2013 **4**

Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche (21. Änderungsgesetz) - 2017 **149**

Kirchenvertrag

Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen - 2014 **43**

Kirchenvertrag über die gemeinsame pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung der Ev.-ref.

Kirchengemeinde Accum und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens - 2015 **121**

Kooperationsvertrag zwischen der Ev.-ref. Kirche und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dresden - 2017 **162**

Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen

Kirchengesetz über das Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen in der Ev.-ref. Kirche - 2013 **22**

Kollektenplan

Kollektenplan **9, 47, 86, 129, 168**

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen - 2014 **43**

Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Ev.-ref. Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) - 2014 **52**

Wahl in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2015 - 2021) **76**

Krankenhausseelsorge

Wiederbesetzung der Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge an der EUREGIO-Klinik in Nordhorn **165**

Landeskirchensteuer

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer **27, 76, 119, 140, 181**

Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Ev.-ref. Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) - 2014 **52**

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-ref. Kirche **72, 73, 137**

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-ref. Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg **74**

Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden - 2015 **105**

Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen liegenden Gebietsteile der Ev.-ref. Kirche - 2016 **127**

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern von den Gemeindegliedern der Ev.-ref. Kirche im Land Mecklenburg-Vorpommern - 2017 **176**

Landschaftspolder

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer **42**

Legitimationsausschuss

Mitglieder **7**

Lütetsburg-Norden

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **165**

Marienchor

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Böhmewold, Jemgum, Marienchor und Midlum - 2015 **101**

Melle

Urkunde über die Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Melle und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Osnabrück zur Ev.-ref. Kirchengemeinde Osnabrück - 2013 **32**

Meppen-Schöninghsdorf

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **49**

Midlum

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Böhmewold, Jemgum, Marienchor und Midlum - 2015 **101**

Mitarbeiterrecht

Kirchengesetz über die Zustimmung zum und Ausführung des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKD und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) (Arbeitsrechtsregelungsausführungsgesetz) - 2014 **53**

Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) - 2013 **79**

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ev.-ref. Kirche - (Änderung) 2016 **125**

Kirchengesetz zur Anwendung der Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der EKD und ihrer Diakonie - 2018 **187**

Mitarbeitervertretungsgesetz

Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) - 2014 **39**

Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) - (Änderung) 2017 **161**

Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) - (Änderung) 2018 **188**

Moderamen der Gesamtsynode

Mitglieder **7, 76**

Moderamen der Synode

Mitglieder **8**

Berichtigung des Verzeichnis der Mitglieder der Moderamina der Synoden (2013 - 2018) **19**

Möhlenwarf

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Möhlenwarf - 2015 **87**

Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Ev.-ref. Kirchengemeinden Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor - 2015 **88**

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor **119**

Neermoorpolder

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **11**

Nordhorn

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **185**

Northeim

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Angerstein und Northeim **88**

Ohne

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **189**

Osnabrück

Urkunde über die Vereinigung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Melle und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Osnabrück zur Ev.-ref. Kirchengemeinde Osnabrück - 2013 **32**

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **185, 189**

Personalnachrichten

Personalnachrichten **2, 12, 18, 28, 33, 42, 50, 77, 83, 89, 101, 119, 123, 127, 131, 140, 147, 165, 169, 181, 185, 189**

Pfarrdienstrecht

Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz - (Änderung) 2016 **134**

Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Ev.-ref. Kirche (Gemeindewahlgesetz) - (Neufassung) 2017 **150**

Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) - (Änderung) 2017 **175**

Rechtsverordnung über Ruhestandsaufträge - 2017 **177**

Pfarrerausbildung

Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Ev.-ref. Kirche (BVAnwG-ErK) - 2014 **54**

Pfarrstelle

Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen - (Änderung) 2016 **133**

Aufhebung

Melle **32**

Möhlenwarf **87**

St. Georgiwold **88**

Weenermoor **88**

Besetzung

Angerstein und Northeim (gemeinsame Pfarrstelle) **88**

Böhmerwold, Jemgum, Marienchor und Midlum (gemeinsame Pfarrstelle) **101**

Bovenden **147**

Braunschweig **188**

Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer (gemeinsame Pfarrstelle) **42**

Diakonie und Ökumene **32**

Emden **49, 188**

EUREGIO-Klinik Nordhorn **165**

Großwolde **181**

Hameln **11**

Lütetsburg-Norden **165**

Meppen-Schöninghsdorf **49**

Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor (gemeinsame Pfarrstelle) **119**

Neermoorpolder **11**

Nordhorn **185**

Ohne **189**

Osnabrück **185, 189**

Schüttorf **18, 50**

Stapelmoor **147, 189**

Uelsen **89**

Weener **27**

Errichtung

Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Ev.-ref. Kirchengemeinden Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor - 2015 **88**

Kirchengesetz zur Errichtung von vier gesamtkirchlichen Pfarrstellen (Verfügungspfarrstellen) - 2015 **109**

Kirchengesetz zur Errichtung einer Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene - 2015 **109**

Kirchengesetz zur Errichtung von zwei Pfarrstellen im Landeskirchenamt - 2015 **110**

Pfarrvermögen

Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Ev.-ref. Kirche - (Änderung) 2014 **60**

Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Ev.-ref. Kirche (Pfarrkassengesetz) - (Neufassung) 2015 **107**

Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Ev.-ref. Kirche - (Neufassung) 2017 **161**

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder **8**

Rechtsausschuss

Mitglieder **7**

Reformierter Bund in der EKD

Urkunde über die Errichtung des Reformierten Bundes in der EKD - 2014 **35**

Grundordnung des Reformierten Bundes in der EKD - 2014 **35**

Reisekosten

Kirchengesetz über die Reisekosten - (Änderung) 2014 **40**

Religionslehrkräfte

Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Ev.-ref. Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) - 2014 **52**

Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (Vokationsgesetz) - (Änderung) 2017 **174**

Schüttorf

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **18, 50**

Sexuelle Selbstbestimmung

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Dienst der Ev.-ref. Kirche - 2013 **4**

St. Georgiwold

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde St. Georgiwold - 2015 **88**

Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Ev.-ref. Kirchengemeinden Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor - 2015 **88**

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor **119**

Stapelmoor

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **147, 189**

Stiftungen

Satzung des Geistlichen Rentamtes der Reformierten der Grafschaft Bentheim - 2013 **29**

Stiftungssatzung der Gemeindestiftung der Ev.-ref. Kirche - (Änderung) 2014 **41**

Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen - (Änderung) 2016 **133**

Strukturentwicklung

Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden - 2015 **105**

Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-ref. Kirche (Kirchenverbandsgesetz – KVG) - 2017 **172**

Supervision

Rechtsverordnung zur Supervision in der Ev.-ref. Kirche (Supervisionsordnung) - 2015 **113**

Uelsen

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **89**

Urlaubsordnung

Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Ev.-ref. Kirche (Urlaubsordnung) - (Änderung) 2013 **5**

Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen in der Ev.-ref. Kirche (Urlaubsordnung) - 2015 **110**

Verpachtung

Richtlinie zur Verpachtung von kirchengemeindlichem Grundbesitz in der Ev.-ref. Kirche - 2015 **91**

Visitation

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Ev.-ref. Kirche - 2017 **141**

Vizepräsident

Wahl zum Vizepräsidenten **75**

Vollstreckung

Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Ev.-ref. Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) - 2014 **52**

Weener

Wiederbesetzung der Pfarrstelle **27**

Weenermoor

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Weenermoor - 2015 **88**

Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Ev.-ref. Kirchengemeinden Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor - 2015 **88**

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor **119**

Wymeer

Wiederbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer **42**

Zuweisungsordnung

Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden - 2015 **105**

Personenverzeichnis für Band 20

erstellt aus der Rubrik "Personalnachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

A

Averes, Derk 12

B

Balder, Holger 2

Baumann, Irmtraut 42

Berends, Frank-Gerhard 18

Billker, Jan-Lübbert 186

Bleckmann, Alfred 190

Bröhenhorst, Klaus 189

Brüder, Fabian 131

Brüggemann, Hannes 83

Bruns, Helmuth 165

D

Dohrmann-Westerdijk, Inka 50

Dorn, Selma 131

Dreesmann, Maike 83

E

Ernst, Helmut 33

F

Fechner, Christoph 189

Fischer, Dr. Hartmut 181

Focke, Andreas 2

Fooker, Gerhard 2

Friedrich, Jürgen 119

Fritz, Dr. Peter 119

Froben, Wolfgang 83

G

Gaalken, Eberhard 102

Gabriel, Hartmut 120

Gerke, Manfred 165

Ginschel, Christiane 189

Goeden, Dr. Roland 190

Göhler, Johannes 190

Gregor, Ulrike 42

Groothues, Michael 83

H

Harenberg, Torsten 18

Harms, Bodo 131

Haseborg ter, Fokko 120

Hoffmann, Martin 190

Holtermann, Annette 123

Horst ter, Dr. Karl-Wilhelm 101

I

Ihben, Sabine Joy 12

Iwamoto, Maria 119

J

Janssen, Linda 119

K

Kabuth, Frauke 169

Klasink, Christina 2

Koelmann, Katrin 131

Kraft, Henning 83, 131

Kraft, Julia 131

L

Lammer, René 119

Lange van Ravenswaay, Dr. Jan Marius Jacob 189

Lefers, Matthias 28

M

Meiners, Volker 20, 28

Mellies-Thalheim, Sabine 89

Meyer, Anna 50

N

Not, Hauke 119, 185

O

Ogrysek, Maike 169

Ostendorp, Ahlerich 140

P

Peters, Gottfried 19

Petersen, Paul 12

Pichon, Ekkehard 186

Plenter, Simon 42, 169

Poets, Konrad 28

Pöker, Arno 2

R

Reckzügel, Dr. Matthias 119

Rosendahl, Bernd 165

S

Sander, Sophia 33

Schmidt, Angelika 89
Schmidtkunz, Petra 12
Schneider, Wolfgang 166
Schrap, Sebastian 83, 169
Schroven, Dr. Brigitte 165
Schulz, Eleonore 83
Sell, Reinhard 89
Speckmann, Dr. Lukas 119
Sperber, Herbert 18
Sprick, Detlef 185
Stolz, Dr. Winfried 20

T

Tandara, Annelen 89
Taubert, Silvia 50
Taubert-Tuschling, Silvia 18
Toplak, Aleena 119, 181
Trompeter, Roland 123

U

Ulferts, Anne 131

V

Veddeler, Berend 127
Vischer, Gebhard 185
Visser, Klaus 127
Voget, Hans-Peter 28
Vries de, Johannes 50

W

Walter, Anne Mirjam 147
Wangemann, Rolf Christian 185
Weber, Hermann 19
Weyermanns, Dagny 83
Weyermanns, Thomas 131
Wienbeuker, Linda 12
Wischmann, Inka 77, 147
Wolf, Heike 119

Z

Zager, Egbert 101
Zeidler, Ulrich 132
Zierath, Carolin 147

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



Band 20 Nr. 1

1
Leer, 15. März 2013

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (1. Tagung).....	1
Verordnung zu § 46a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG -) vom 21. Januar 2013.....	1
Personalnachrichten.....	2

Einberufung der V. Gesamtsynode (1. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung
wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 1. Tagung auf

**Mittwoch, den 22. Mai 2013
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottes-
dienst um 18.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirch-
straße 22, und wird bis zum 24. Mai 2013 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen geson-
dert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 19.
Mai 2013, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzu-
schließen.

Leer, den 15. März 2013

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

Verordnung zu § 46a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG -) vom 21. Januar 2013

Aufgrund von § 46a des Kirchengesetzes der Konfö-
deration evangelischer Kirchen in Niedersachsen über
die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfar-
rerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz
- PfBVG -) vom 29. August 2001 in der Fassung vom
12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2001
S. 162; 2011 S. 260) erlässt das Moderamen der Ge-
samtsynode die folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrerbesol-
dungs- und -versorgungsgesetzes erhalten Pfarrer und
Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche mit
Erreichen der zwölften Stufe der Besoldungsgruppe
A 13 Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar
2013 in Kraft.

Leer, den 15. März 2013

Der Präses der Gesamtsynode

Duin

Personalnachrichten

Ordination

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirche in Mecklenburg-Bützow wurde berufen:

Arno **Pöker**

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelischen Kirchengemeinden Eddigehausen und Reyershausen wurde berufen:

Pastorin
Christina **Klasink**

Besetzung

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Logumer Vorwerk, Rysum und Wybelsum wurde besetzt mit:

Pastor
Holger **Balder**

Beendigung

Der Auftrag von Pastor im Ehrenamt Andreas **Focke** wurde gemäß § 112 Absatz 2 Nr. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD mit Wirkung vom 13. Januar 2013 beendet.

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

Pastor i.R.
Gerhard Fooken

geb. 29.06.1931 gest. 09.01.2013

Pastor Gerhard Fooken war von 1958 bis 1968 Pastor in Gildehaus und von 1972 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1991 Schulpastor in Emden.

Wir danken Gott dafür, dass wir Gerhard Fooken in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Psalm 27, 1

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



3

Band 20 Nr. 2

Leer, 15. Juni 2013

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (2. Tagung).....	4
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 19. Änderungsgesetzes vom 29. September 2012 (20. Änderungsgesetz) vom 24. Mai 2013.....	4
Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. April 2013.....	4
Rechtsverordnung vom 16. März 2013 zur Änderung der Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Urlaubsordnung) vom 6. April 1989 zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Januar 2012.....	5
Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018).....	5
Legitimationsausschuss.....	7
Moderamen der Gesamtsynode.....	7
Tagungsvorstand der Gesamtsynode gemäß § 73 der Kirchenverfassung.....	7
Rechtsausschuss.....	7
Finanzausschuss.....	7
Diakonieausschuss.....	8
Jugendausschuss.....	8
Rechnungsprüfungsausschuss.....	8
Mitglieder der Moderamina der Synoden (2013 - 2018).....	8
Kollektenplan 2014.....	9
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	11
Personalnachrichten.....	12

Einberufung der V. Gesamtsynode (2. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 2. Tagung auf

**Freitag, den 21. Juni 2013
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird voraussichtlich am selben Tag enden.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 16. Juni 2013, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Le er, den 15. Juni 2013

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Nordholt

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 19. Änderungsgesetzes vom 29. September 2012 (20. Änderungsgesetz) vom 24. Mai 2013

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 20. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 78 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen“ angefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin treten außer in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen auch mit Ablauf ihrer letzten Amtszeit in den Ruhestand.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Le er, den 15. Juni 2013

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. April 2013

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche vom 22. November 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 336) hat das Moderamen der Gesamtsynode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Ausführung des Kirchengesetzes über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche gelten die „Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst“ der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ansprechstelle gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche ist die Ansprechstelle der Evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Juni 2013 in Kraft.

Le er, den 15. Juni 2013

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Rechtsverordnung
vom 16. März 2013
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Urlaubsgewährung für
Pfarrer und Pfarrerinnen
und Kandidaten und Kandidatinnen in
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Urlaubsordnung)
vom 6. April 1989
zuletzt geändert durch
Artikel 4 der Verordnung
vom 23. Januar 2012**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 43 des Pfarrdienstausführungsgesetzes die folgende Rechtsverordnung zur Ausführung von § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Urlaubsordnung) vom 6. April 1989 zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Januar 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 307) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Erholungsurlaub beträgt für den Pfarrer und die Pfarrerin gemäß § 53 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD für jedes Urlaubsjahr 42 Kalendertage. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.“
2. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Erholungsurlaub für Pfarrer und Pfarrerinnen, die das 50. Lebensjahr vor dem 15. Juni 2013 vollendet haben, für jedes Urlaubsjahr 45 Kalendertage.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Leer, den 15. Juni 2013

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

**Mitglieder der V. Gesamtsynode
(2013 - 2018)**

A. In die Gesamtsynode sind gewählt:

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

**Synodalverband
Nördliches Ostfriesland (I)**

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Marita Sporré
Hinte | 1. Michael Schlieker
Simonswolde |
| 2. Reinhild Gedenk
Emden | 2. Jürgen
Hackstein-Sporré
Hinte |
| 3. Gebhard Vischer
Krummhörn | 3. Christiane
Borchers
Emden |
| 4. Jan Voigt
Aurich | 4. Anita Janssen
Emden |
| 5. Dieter Mansholt
Emden | 5. Andreas Docter
Emden |
| 6. Wilhelm Neef
Hinte | 6. Joachim
Smit-Szkudelski
Krummhörn |
| 7. Dr. Holger Balder
Krummhörn | 7. Siek Postma
Krummhörn |
| 8. Claudia Kurrelvink
Emden | 8. Hopko Sanders
Krummhörn |
| 9. Rena Suhr
Emden | 9. Sigrid Schmidt
Hinte |
| 10. Edzard Müller
Emden | 10. Martin Bretzler
Emden |
| 11. Eiwin Scholl
Emden | 11. Michael Engelberts
Emden |

**Synodalverband
Südliches Ostfriesland (IV)**

- | | |
|------------------------------------|--|
| 12. Ingo Brookmann
Leer | 12. Dietmar Arends
Nortmoor |
| 13. Margarethe Schäfer
Leer | 13. Roelfiene Stolz
Leer |
| 14. Herbert Greiber
Leer | 14. Wilhelm Stein
Moormerland |
| 15. Gerhard Woertel
Moormerland | 15. Edzard Busemann-
Disselhoff
Westoverledingen |
| 16. Jan Hof
Papenburg | 16. Johann Ulrichs
Westoverledingen |
| 17. Linda Eden
Moormerland | 17. Gerrit Hoppmann
Westoverledingen |
| 18. Susanne Eggert
Leer | 18. Silke Rath
Moormerland |

Synodalverband Rheiderland (V)

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| 19. Bernd-Heiko Rademaker Bunde | 19. Martin Schneider Jemgum |
| 20. Helmut Not Weener | 20. Gretchen Ihmels-Albe Weener |
| 21. Jakobus Baumann Weener | 21. Annegret Schulze-Hensmann Jemgum |
| 22. Volker Kraft Weener | 22. Angelika Wilken Bunde |
| 23. Hilko Pals Bunde | 23. Hilde Otter Weener |

**Synodalverband
Grafschaft Bentheim (VI)**

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 24. Gerhard Kortmann Bad Bentheim | 24. Lütger Voget Bad Bentheim |
| 25. Norbert Nordholt Schüttorf | 25. Dirk de Boer Bad Bentheim |
| 26. Hermann Hindriks Nordhorn | 26. Fenni Harink Nordhorn |
| 27. Tobias Jung Neuenhaus | 27. Gerda Kemkers Emlichheim |
| 28. Thomas Allin Nordhorn | 28. Thomas Fender Schüttorf |
| 29. Bernd Roters Neuenhaus | 29. Ulf Sievers Emlichheim |
| 30. Friedrich Knoop Lage | 30. Detlef Sprick Nordhorn |
| 31. Inge Hasebrock Bad Bentheim | 31. Lydia Lödden Bad Bentheim |
| 32. Karin Schomakers Nordhorn | 32. Alide Verwold Nordhorn |
| 33. Heike Parschat Bad Bentheim | 33. Heidrun Oltmanns Schüttorf |
| 34. Johann Berens Gölenkamp | 34. Jan-Hindrik Ahuis Georgsdorf |
| 35. Detlef Wiehemeyer Schüttorf | 35. Gesine Groothues Schüttorf |
| 36. Gert Veldmann Georgsdorf | 36. Tjabo Müller Wilsum |
| 37. Reiner Rohloff Bad Bentheim | 37. Frauke Laaser Schüttorf |
| 38. Alfred Veenaas Bad Bentheim | 38. Hans Müller Nordhorn |

**Synodalverband
Emsland-Osnabrück (VII)**

- | | |
|---------------------------------|----------------------------|
| 39. Hans-Gerhard Billker Lingen | 39. Joachim Korporal Lünne |
|---------------------------------|----------------------------|

- | | |
|---|---------------------------------|
| 40. Dr. Gertrud Bauer-Lindemann Osnabrück | 40. Konstantin Winkel Osnabrück |
| 41. Anneliese Raming Lingen | 41. Gerhard Wolf Lünne |
| 42. Hartmut Smoor Meppen | 42. Friedbert Schrader Freren |

Synodalverband VIII

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 43. Friedhelm Stenberg Schwanewede | 43. Christine Oberlin Bützow |
| 44. Reiner Kuhn Hamburg | 44. Werner Keil Bremerhaven |
| 45. Klaus Willikonsky Reppenstedt | 45. Jens Racker Heinschenwalde |
| 46. Hartmut Cassens Bremen | 46. Ingo Sengebusch Hamburg |

Synodalverband Plesse (IX)

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 47. Jenny Robbert Bovenden | 47. Ernst-Ulrich Göttes Hann. Münden |
| 48. Dr. Hans Peltner Göttingen | 48. Manuela Frickemeier Göttingen |
| 49. Ulrike Gschwendtner-Kamper Landolfshausen | 49. Harm Adam Bovenden |
| 50. Stefan Huhs Nörten Hardenberg | 50. Dr. Angelika Brenner Northeim |

Synodalverband X

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 51. Roland Trompeter Rinteln | 51. Martin Goebel Hessisch-Oldendorf |
| 52. Wolfgang Duffner Braunschweig | 52. Roland Jürgensmeier Hannover |
| 53. Ingrid Wehking Hannover | 53. Gabriele Schulz Gifhorn |
| 54. Ute Schulz Rinteln | 54. Klaus Bröhenhorst Hildesheim |

Ev.-Ref. Kirche in Bayern (XI)

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 55. Heinz-Ulrich Schüür Stuttgart | 55. Thoralf Spieß Chemnitz |
| 56. Dr. Gudrun Kuhn Nürnberg | 56. Rüdiger Rieß Bad Grönenbach |
| 57. Marius Kaniewski München | 57. Thomas Borst Leipzig |

B. Der Gesamtsynode gehört kraft Amtes an:

58. Jann Schmidt
Leer

9. Wilhelm Neef
Hinte

C. Kirchenvertraglich verbunden:

**vom Bund ev.-ref. Kirchen
in Deutschland**

59. Klaus Vesting
Dresden

**von der Synode der
Ev.-altref. Kirche in Niedersachsen**

60. Fritz Baarlink
Neuenhaus
61. Hermann Teunis
Westoverledingen

**Tagungsvorstand der Gesamtsynode
gemäß § 73 der Kirchenverfassung**

Präses:

1. Norbert Nordholt
Schüttorf

1. Stellvertretender Präses:

2. Jakobus Baumann
Weener

2. Stellvertretender Präses:

3. Thomas Allin
Nordhorn

Legitimationsausschuss

1. Hans-Gerhard Billker
Lingen
2. Volker Kraft
Weener
3. Gert Veldmann
Georgsdorf

Rechtsausschuss

1. Harm Adam
Bovenden
2. Dirk de Boer
Bad Bentheim
3. Herbert Greiber
Leer
4. Roland Jürgensmeier
Hannover
5. Reiner Rohloff
Bad Bentheim
6. Margarethe Schäfer
Leer
7. Marita Sporré
Hinte
8. Detlef Sprick
Nordhorn
9. Klaus Willikonsky
Reppenstedt
10. ein Vertreter der Ev.-altref. Kirche in Niedersachsen

Moderamen der GesamtsynodePräses:

1. Norbert Nordholt
Schüttorf

1. Stellvertretender Präses:

2. Jakobus Baumann
Weener

2. Stellvertretender Präses:

3. Thomas Allin
Nordhorn

Vorsitzender:

4. Jann Schmidt
Leer

weitere Mitglieder:

5. Hartmut Smoor
Meppen
6. Tobias Jung
Neuenhaus
7. Reinhild Gedenk
Emden
8. Dr. Hans Peltner
Göttingen

Finanzausschuss

1. Inge Hasebrock
Bad Bentheim
2. Jan Hof
Papenburg
3. Dieter Mansholt
Emden
4. Hilko Pals
Bunde

5. Heike Parschat
Bad Bentheim
6. Gabriele Schulz
Gifhorn
7. Friedhelm Stemberg
Schwanewede
8. Roland Trompeter
Rinteln
9. Detlef Wiehemeyer
Schüttorf

Diakonieausschuss

Von der Gesamtsynode zu wählende Mitglieder des Diakonieausschusses:

1. Dietmar Arends
Nortmoor
2. Jürgen Hackstein-Sporré
Hinte
3. Werner Keil
Bremerhaven
4. Friedrich Knoop
Lage
5. Volker Kraft
Weener
6. Bernd Roters
Neuenhaus
7. Ingrid Wehking
Hannover

Jugendausschuss

Von der Gesamtsynode zu wählende Mitglieder des Jugendausschusses:

1. Gerhard Kortmann
Bad Bentheim
2. Claudia Kurrelvink
Emden
3. Rena Suhr
Emden

Rechnungsprüfungsausschuss

1. Hans Müller
Nordhorn
2. Anneliese Raming
Lingen

3. Angelika Wilken
Bunde

Mitglieder der Moderamina der Synoden (2013 - 2018)

Synodalverband Nördliches Ostfriesland (I)

Präses der Synode:

1. Hans-Jürgen Kretzmer-Janssen
Emden

stellv. Präses:

2. Frank Wessels
Suurhusen

Beisitzerinnen und Beisitzer:

3. Helene Ahrends
Wirdum
4. Steffi Sander
Hinte
5. Dirk Terbeek
Emden

Synodalverband Südliches Ostfriesland (IV)

Präses der Synode:

1. Hilke Klüver
Leer

stellv. Präses:

2. Susanne Eggert
Leer

Beisitzerinnen und Beisitzer:

3. Silke Rath
Moormerland
4. Jan Hof
Papenburg
5. Uwe Wiarda
Leer

Synodalverband Rheiderland (V)

Präses der Synode:

1. Manfred Gerke
Stapelmoor

stellv. Präses:

2. Ard Nap
Bunde

Beisitzerinnen und Beisitzer:

3. Peter Freeseemann
Weener
4. Hilde Otter
Weener

5. Wolfgang Philipps
Jemgum

**Synodalverband
Grafschaft Bentheim (VI)**

Präses der Synode:

1. Heinz-Herrmann Nordholt
Nordhorn

stellv. Präses:

2. Heidrun Oltmanns
Schüttorf

Beisitzerinnen und Beisitzer:

3. Friedrich Boll
Osterwald
4. Inge Hasebrock
Bad Bentheim
5. Zamirah Rabiya
Nordhorn

**Synodalverband
Emsland-Osnabrück (VII)**

Präses der Synode:

1. Ilse Landwehr
Osnabrück

stellv. Präses:

2. Hans-Gerhard Billker
Lingen

Beisitzer:

3. Helmut Paus
Freren
4. Wiard Müntinga
Hasbergen
5. Steffen Tuschling
Osnabrück

Synodalverband VIII

Präses der Synode:

1. Dietrich Meier
Ringstedt

stellv. Präses:

2. Imke Akkermann-Dorn
Lübeck

Beisitzerinnen und Beisitzer:

3. Ulrike Litschel
Hamburg
4. Uwe Schröder
Loxstedt
5. Dr. Karl-Edzard Schumacher
Schwerin

Synodalverband Plesse (IX)

Präses der Synode:

1. Ernst-Ulrich Göttges
Hann. Münden

stellv. Präses:

2. Markus Kamper
Landolfshausen

Beisitzerinnen und Beisitzer:

3. Uli Dube
Bovenden
4. Helmut Fichtner
Northeim
5. Manuela Frickemeier
Göttingen

Synodalverband X

Präses der Synode:

1. Heiko Buitkamp
Rinteln

stellv. Präses:

2. Klaus Kuhlmann
Braunschweig

Beisitzerinnen und Beisitzer:

3. Ingrid Wehking
Hannover
4. Dr. Eckart Braun
Celle
5. Hendrik List
Braunschweig

Ev.-Ref. Kirche in Bayern (XI)

Präses der Synode:

1. Simon Froben
Bayreuth

stellv. Präses:

2. Heinz-Ulrich Schür
Stuttgart

Beisitzerinnen und Beisitzer:

3. Dr. Gudrun Kuhn
Nürnberg
4. Helen Heron
Erlangen
5. Hannelore Honold
Lachen

Kollektenplan 2014

Gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode am 24. Mai 2013 für das Jahr 2014 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Auf-

stellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

12.01.2014	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
26.01.2014	Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
16.02.2014	Kirchen helfen Kirchen
09.03.2014	Hoffnung für Osteuropa
13.04.2014	Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
18.04.2014	„Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)
11.05.2014	Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige
25.05.2014	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
15.06.2014	Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
29.06.2014	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
13.07.2014	Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)
03.08.2014	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
17.08.2014	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
31.08.2014	Evangelische Minderheitskirchen
28.09.2014	Flüchtlingshilfe
05.10.2014	Brot für die Welt (Erntedank)
19.10.2014	„Armutsfonds“ unserer Kirche
02.11.2014	Hoffnung für Osteuropa
23.11.2014	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
24.12.2014	Brot für die Welt

1. Aktion Sühnezeichen
2. Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
3. Diakonie-Katastrophenhilfe
4. Gustav-Adolf-Werk (Osnabrück)
Gustav-Adolf-Werk (Ostfriesland)
5. Hilfen für jüdische Gemeinden in Deutschland
6. Israel: Roter Davids-Schild
7. Kriegsgräberfürsorge

8. ÖRK - Bekämpfung des Rassismus
9. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala / Westjordanland
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Verein „Nes Ammim“

Kollektenplan 2014

01.01.2014	
(Neujahrstag)	
05.01.2014	
12.01.2014	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
19.01.2014	
26.01.2014	Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
02.02.2014	
09.02.2014	
16.02.2014	Kirchen helfen Kirchen
23.02.2014	
02.03.2014	
09.03.2014	Hoffnung für Osteuropa
16.03.2014	
23.03.2014	
30.03.2014	
06.04.2014	
13.04.2014	Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
17.04.2014	
(Gründonnerstag)	
18.04.2014	„Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“
(Karfreitag)	
20.04.2014	
(Ostersonntag)	
21.04.2014	
(Ostermontag)	
27.04.2014	
04.05.2014	
11.05.2014	Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige
18.05.2014	
25.05.2014	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
29.05.2014	
(Christi Himmelfahrt)	
01.06.2014	

08.06.2014	
(Pfingstsonntag)	
09.06.2014	
(Pfingstmontag)	
15.06.2014	Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
22.06.2014	
29.06.2014	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
06.07.2014	
13.07.2014	Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)
20.07.2014	
27.07.2014	
03.08.2014	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
10.08.2014	
17.08.2014	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
24.08.2014	
31.08.2014	Evangelische Minderheitskirchen
07.09.2014	
14.09.2014	
21.09.2014	
28.09.2014	Flüchtlingshilfe
05.10.2014	Brot für die Welt
(Erntedank)	
12.10.2014	
19.10.2014	„Armutsfonds“ unserer Kirche
26.10.2014	
31.10.2014	
(Reformationstag)	
02.11.2014	Hoffnung für Osteuropa
09.11.2014	
16.11.2014	
19.11.2014	
(Buß- und Bettag)	
23.11.2014	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
30.11.2014	
07.12.2014	
14.12.2014	
21.12.2014	
24.12.2014	Brot für die Welt
(Heiligabend)	
25.12.2014	
(1. Weihnachtstag)	

26.12.2014	
(2. Weihnachtstag)	
28.12.2014	
31.12.2014	
(Silvester)	

Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Hameln** wird zur Wiederbesetzung zum 1. Januar 2014 freigegeben. Die Freigabe erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der/die zukünftige Pfarrstelleninhaber / -inhaberin hat einen gesamtkirchlichen funktionalen Dienst im Umfang von bis zu 50 % zu übernehmen.
2. Es können nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde. Über den Wahlaufsatz ist Einvernehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode herzustellen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hameln in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Oktober 2013 vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Neermoorpolder** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neermoorpolder in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

Bestandene Theologische Prüfungen am 13. März 2013:

1. Examen

Sabine Joy Ihben, Veenhusen
Petra Schmidt kunz, Melle
Linda Wienbeuker, Hinte

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Paul Petersen**

geb. 01.02.1929 gest. 02.05.2013

Pastor Paul Petersen war von 1957 bis 1962 Pastor in Simonswolde und von 1963 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1992 Pastor in Jemgum.

Wir danken Gott dafür, dass wir Paul Petersen in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Psalm 27,1

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Derk Averages**

geb. 15.09.1926 gest. 10.05.2013

Pastor Derk Averages war von 1975 bis 1989 Schulpastor in Nordhorn.

Wir danken Gott dafür, dass wir Derk Averages in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Psalm 27,1

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



13

Band 20 Nr. 3

Leer, 16. September 2013

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (3. Tagung).....	13
Wahl zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche.....	13
Ausschuss für Frauenarbeit.....	13
Diakonieausschuss.....	14
Verzeichnis der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen gemäß § 66 der Kirchenverfassung.....	14
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	18
Personalnachrichten.....	18
Berichtigung.....	19

Einberufung der V. Gesamtsynode (3. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung
wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 3. Tagung auf

**Donnerstag, den 28. November 2013
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt um 9.30 Uhr in der Johannes a
Lasco Bibliothek, Kirchstraße 22, und wird bis zum
29. November 2013 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen geson-
dert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 24.
November 2013, die Gesamtsynode in die Fürbitte
einzuschließen.

Leer, den 16. September 2013

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Nordholt

Wahl zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche

Die V. Gesamtsynode hat auf ihrer 2. Tagung am 21.
Juni 2013

Pastor

Dr. Martin **Heimbucher**, Göttingen

zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformier-
ten Kirche gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. No-
vember 2013

Ausschuss für Frauenarbeit

Von der Gesamtsynode gewählte Mitglieder des Aus-
schusses für Frauenarbeit:

1. Fenni Harink
Nordhorn
2. Ute Schulz
Rinteln

Diakoniausschuss

Von der Gesamtsynode berufene Mitglieder des Diakoniausschusses:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Annette Benschmidt
Gersten | 2. Heiko Buitkamp
Rinteln |
| | 3. Heike Schmid
Visquard |
| | 4. Friedhelm Wensing
Bad Bentheim |

Verzeichnis der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen gemäß § 66 der Kirchenverfassung

I. Freizeit- und Erholungsheime

- | | | |
|---|----------------------|------------------------|
| 1. Familienferienstätte Blinkfüer | Strandstraße 24-26 | 26757 Borkum |
| 2. Jugendhof Brandlecht | Pastorenesch 14 | 48531 Nordhorn |
| 3. Freizeitheim Baccumer Mühle | Zur Baccumer Mühle 3 | 49811 Lingen |
| 4. Freizeitheim Schöninghsdorf | Schaftrift 56 | 49767 Twist |
| 5. Freizeitheim Sattenhausen | Kirchgraben 4 | 37130 Gleichen |
| 6. Jugendheim Kloster Möllenbeck | | 31737 Rinteln |
| 7. Freizeitheim Oberwaiz | Am Forstanger 4/5 | 95488 Eckersdorf |
| 8. Altes Pfarrhaus Mitling-Mark - Tagungs- und Begegnungsstätte - | Warfsweg 3 | 26810 Westoverledingen |

II. Krankenhäuser

- | | | |
|--|----------------|--------------------|
| 1. Allgemeiner Krankenhausverein für das Rheiderland e.V.
Krankenhaus Rheiderland | Neue Straße 22 | 26826 Weener |
| 2. Paulinenkrankenhaus Bad Bentheim e.V. | Paulinenweg 1 | 48455 Bad Bentheim |

III. Diakonische Werke

- | | | |
|--|----------------------|----------------|
| 1. Spitzenverband der Freien Wohlfahrts-
pflege: Diakonisches Werk der Evange-
lisch-reformierten Kirche | Saarstraße 6 | 26789 Leer |
| 2. Diakonisches Werk des Synodalverbands
Nördliches Ostfriesland | Ringstraße 32 | 26721 Emden |
| 3. Arbeit und Soziales des Synodalverban-
des IV | Großstraße 42-46 | 26789 Leer |
| 4. Diakonisches Werk des Synodalverban-
des V Rheiderland - Ambulante Dienste | Weenerstraße 44 | 26831 Bunde |
| 5. Diakonisches Werk des Synodalverban-
des VI Grafschaft Bentheim gGmbH | Geisinkstraße 1 | 48527 Nordhorn |
| 6. Diakonisches Werk des Synodalverban-
des Emsland/Osnabrück | Lager Wiesen 1 | 49838 Gersten |
| 7. Diakonisches Werk des Synodalverban-
des Plesse | Göttinger Straße 38a | 37120 Bovenden |

IV. Kindergärten und Kinderspielkreise

a) Kindergärten

- | | | |
|-------------------------|---------------------------|-----------------|
| 1. „Rote Mühle“ Emden | Brückstraße 116 | 26725 Emden |
| 2. „Neue Heimat“ Emden | Herrmann-Allmers-Straße 2 | 26721 Emden |
| 3. Groß-Midlum | Am Löschteich 10 | 26759 Hinte |
| 4. Larrelt | Lise-Meitner-Straße 56 | 26726 Emden |
| 5. Wybelsum | Kloster-Langen-Straße 3 | 26723 Emden |
| 6. „Lüntjenüst“ Jennelt | An der Neuen Schule 2 | 26736 Krummhörn |

7. „Lüttje Eiland“ Visquard	Stichlohne 2	26736 Krummhörn
8. Eilsum	Fuhrmannsweg 9	26736 Krummhörn
9. Borssum	Petkumer Straße 244b	26725 Emden
10. „Kinnerhörn“ Suurhusen	Am Suurhuser Tief 11	26759 Hinte
11. Großwolde	Friedhofsweg 2	26810 Westoverledingen
12. Ihrenerfeld	Ihrener Straße 219	26810 Westoverledingen
13. Ihrhove	Am Rennschloot 31	26810 Westoverledingen
14. „Hundert Welten“ Leer	Moorweg 70	26789 Leer
15. Kinderschutzbund Leer e.V.	Ref. Kirchgang 11	26789 Leer
16. Bunde	Lindenstraße 2	26831 Bunde
17. Brandlecht	Alter Postweg 60	48531 Nordhorn
18. Bentheim	Kirchstraße 19a	48455 Bad Bentheim
19. Bentheim	Sperberstraße 5	48455 Bad Bentheim
20. Emlichheim	Dorfstraße 17	49824 Emlichheim
21. Georgsdorf	Neuer Diek 6	49828 Georgsdorf
22. „Sonnenschein“ Gildehaus	Ernst-Buermeyer-Straße 34	48455 Bad Bentheim
23. „Regenbogen“ Gildehaus	Schulstraße 22	48455 Bad Bentheim
24. Nordhorn	Wilhelm-Raabe- Straße 54	48527 Nordhorn
25. Nordhorn	Föhrenstraße 14	48531 Nordhorn
26. Nordhorn	von-Behring-Straße 7	48529 Nordhorn
27. Kinderkrippe Gänseblümchen e.V.	von-Behring-Straße 5	48529 Nordhorn
28. „Itterzwerge“ Itterbeck	Hauptstraße 11	49847 Itterbeck
29. Schüttorf	Mauerstraße 44	48465 Schüttorf
30. „Wietkamp Strolche“ Schüttorf	Bauweg 13	48465 Schüttorf
31. „Tabaluga“ Uelsen	Neuenhauserstraße 60	49843 Uelsen
32. Uelsen	Amselstraße 3	49843 Uelsen
33. Osterwald	Hauptstraße 1	49828 Neuenhaus
34. Veldhausen	Edelweißstraße 20	49828 Neuenhaus
35. „Kl. Seestern“ Veldhausen	Carl-von-der-Linde-Straße 6	49828 Neuenhaus
36. „Kökengoarn“ Wilsum	Echtelerstraße 4	49849 Wilsum
37. Freren	Internatsstraße 24	49832 Freren
38. Neuenkirchen	Landstraße 69/71	28790 Schwanewede
39. Neuenkirchen	Reekens Kamp	28790 Schwanewede
40. Bovenden	Rathausplatz 4	37120 Bovenden
41. Eddigehausen	Unterer Hainberg 7	37120 Bovenden
42. Reyershausen	Schulstraße 6	37120 Bovenden
43. Göttingen	Untere Karspüle 10	37073 Göttingen
44. Bad Grönenbach	Fuggerstraße 29	87730 Bad Grönenbach
45. Bayreuth	Erlanger Straße 29	95444 Bayreuth

b) Kinderspielkreise

1. Getelo	Uelsener Straße 22	49843 Getelo
2. Halle	Uelsener Straße	49843 Halle
3. Itterbeck	Schoolstiege 8	49847 Itterbeck
4. Wielen	Kreisstraße	49847 Wielen

V. Diakonie-/Sozialstationen

1. Ev. Diakoniestation	Gräfin-Theda-Straße 6	26721 Emden
2. Diakonieverbund Hinte-Wirdum-Krummhörn e.V.	Manningastraße 2	26736 Krummhörn
3. Diakoniestation Moormerland e.V.	Dr. Warsing Straße 207	26802 Moormerland

- | | | | |
|-----|--|--------------------|--------------------|
| 4. | Diakoniestation Bunde/Jemgum e.V. | Kirchring 4 | 26831 Bunde |
| 5. | Diakoniestation Weener e.V. | Mühlenstraße 14 | 26826 Weener |
| 6. | Diakonischer Dienst gGmbH | Am Wasserturm 3 | 48455 Bad Bentheim |
| 7. | Diakonischer Dienst Emlichheim u.U./
Niedergrafschaft Bentheim gGmbH
Mitgliedschaft ruht bis 31. März 2014 | Friedhofsweg 1 | 49824 Emlichheim |
| 8. | Soziale Dienste Nordhorn Diakoniever-
bund Grafschaft Bentheim e.V. | Ootmarsumer Weg 77 | 48527 Nordhorn |
| 9. | Ev.-ref. Diakoniestation Nordhorn
gGmbH | Binsenstraße 5 | 48529 Nordhorn |
| 10. | Ev. Diakonieverein Rekum e.V. | Pötjerweg 73/75 | 28777 Bremen |

VI. Einrichtungen der Altenhilfe

- | | | | |
|-----|---|---------------------|--------------------|
| 1. | Altenwohnungen van-Jinnelt-Stiftung
Larrelt | Langestraße 41 a-f | 26723 Emden |
| 2. | Kirchliche Altenwohnungen | Kirchlohne | 26529 Wirdum |
| 3. | Diakonieverband Rheiderland e.V.
- Altenzentrum und Altenwohnungen - | Mühlenstraße 10a | 26826 Weener |
| 4. | Altenwohnungen Emminghoff | Ostpreußenstraße | 48455 Bad Bentheim |
| 5. | Betreutes Wohnen | Am Wasserturm 3 | 48455 Bad Bentheim |
| 6. | Ambulante Pflegedienste | Am Wasserturm 3 | 48455 Bad Bentheim |
| 7. | Seniorenkurzeitpflege „Am Wasser-
turm“ | Am Wasserturm 3a | 48455 Bad Bentheim |
| 8. | Diakonisches Pflegezentrum Gildehaus | Dillenberg 18 | 48455 Bad Bentheim |
| 9. | „Haus Hilten“ Altenpflegeheim | Hardinger Straße 3 | 49828 Neuenhaus |
| 10. | Sozialstation Neuenhaus/Uelsen u.U. | Hardinger Straße 3 | 49828 Neuenhaus |
| 11. | „Krokusheim“ Alten- und Pflegeheim | Krokusstraße 2-4 | 48527 Nordhorn |
| 12. | Sozialstation Nordhorn u.U. | Krokusstraße 1 | 48527 Nordhorn |
| 13. | Altentagesstätte Nordhorn | Elisabethstraße 86a | 48529 Nordhorn |
| 14. | Altentagesstätte „Treff am Markt“ | Moorstiege 3 | 48529 Nordhorn |
| 15. | Altentagesstätte | Eichenstraße 19 | 48531 Nordhorn |
| 16. | Seniorenwohnungen | Finkenstraße 13-17 | 48465 Schüttorf |
| 17. | Pflegeheim „Annaheim“ | Krankenhausweg 1 | 48465 Schüttorf |
| 18. | Tagespflegeeinrichtung am Annaheim | Krankenhausweg 4 | 48465 Schüttorf |
| 19. | Altenbegegnungsstätte Schüttorf | Finkenstraße 19 | 48465 Schüttorf |
| 20. | Pflegeheim Niedergrafschaft - Haus der
Diakonie - | Zur Würde 5 | 49843 Uelsen |
| 21. | „Geselbrachthaus“ - Altenwohnheim
mit Betreuungsstützpunkt - | Goldbaumweg 2 | 49832 Freren |

VII. Arbeitslosenprojekte

- | | | | |
|----|--|------------------|-------------|
| 1. | Hilfe zur Arbeit, Möbellager und Werk-
statt, Kleiderstuben | Gotenstraße | 26725 Emden |
| 2. | Neue Arbeit gGmbH | Großstraße 42-46 | 26789 Leer |
| 3. | Arbeit und Soziales des Synodalverban-
des IV | Großstraße 42-46 | 26789 Leer |

VIII. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

- | | | | |
|----|--|--------------------------------|-------------|
| 1. | Wohngruppe für Personen mit bes. soz.
Schwierigkeiten | Gerhart-Hauptmann-
Straße 3 | 26721 Emden |
| 2. | Tagesaufenthalt der ambulanten Nicht-
sesshaftenhilfe Emden | Hansastraße 2 | 26725 Emden |
| 3. | Wohnungsgruppen für Obdachlose und
Wohnungslose | Beuljenstraße 3 | 26725 Emden |

- | | | | |
|-----|--|-----------------------|----------------|
| 4. | Ambulante Hilfe für Personen mit bes. soz. Schwierigkeiten, Ambulante Wohnungs- und Obdachlosenhilfe | Beuljenstraße 3 | 26725 Emden |
| 5. | Übernachtungsheim „Alte Liebe“, Übernachtungsheim für Obdachlose und Wohnungslose | Nesserlanderstraße 20 | 26723 Emden |
| 6. | Wohngruppen für Obdachlose und Wohnungslose | Zingelstraße 3 | 26603 Aurich |
| 7. | Tagesaufenthalte der ambulanten Nichtsesshaftenhilfe | Georgswall 31 | 26603 Aurich |
| 8. | Wohngruppen für Personen mit bes. soz. Schwierigkeiten | Georgswall 31 | 26603 Aurich |
| 9. | Ambulante Wohnungslosenhilfe Leer | Ref. Kirchgang 19 | 26789 Leer |
| 10. | Übergangswohnheim für Wohnungslose | Deegfelderweg 43 | 48531 Nordhorn |

IX. Sonstige Einrichtungen

- | | | | |
|-----|--|----------------------|------------------------|
| 1. | Tee- und Kaffeestube für Suchtkranke | Georgswall 31 | 26603 Aurich |
| 2. | Verein für Diakonissenkrankenpflege e.V. | Brückstraße 110 | 26725 Emden |
| 3. | Blaues Kreuz Ihrhove e.V. | Verdistraße 13 | 26810 Westoverledingen |
| 4. | Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Leer e.V. | Ref. Kirchgang 11 | 26789 Leer |
| 5. | Verein für Körperbehinderte im Landkreis Leer e.V. einschließlich aller Einrichtungen | Kirchring 13f | 26831 Bunde |
| 6. | Tagesförderstätte Bunde e.V. | Kirchring 13 f | 26831 Bunde |
| 7. | Übergangswohnheim für psychisch Kranke „Dat Hus“ | Sandstiege 16 | 48529 Nordhorn |
| 8. | Kontaktstelle psychisch Kranker „Up’n Patt“ | Jahnstraße 19 | 48529 Nordhorn |
| 9. | Tagesstätte psychisch Kranke „TASte“ | Jahnstraße 19 | 48529 Nordhorn |
| 10. | Christliche Gefährdetenhilfe Emlichheim e.V. | Ulmenstraße 33 | 49824 Emlichheim |
| 11. | Eylarduswerk, Diakonische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Hestrup/Gildehaus e.V. einschließlich aller Einrichtungen | Teichkamp 34 | 48455 Bad Bentheim |
| 12. | Hilfe für Schwangere e.V. | Hannoversche Str. 59 | 29221 Celle |

X. Stiftungen**a) Selbstständige Stiftungen**

- | | | | |
|----|--|------------------------------|--------------------|
| 1. | Geistliches Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim | Ootmarsumer Weg 4 | 48527 Nordhorn |
| 2. | Stiftung Kloster Frenswegen | Klosterstraße 9 | 48527 Nordhorn |
| 3. | Stiftung für Verkündigung und Seelsorge | Ootmarsumer Weg 4 | 48527 Nordhorn |
| 4. | Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden | Kirchstraße 22 | 26721 Emden |
| 5. | Rudolf-Bernhard-Criegee-Stiftung | Friedrich-Middendorf-Platz 1 | 48465 Schüttorf |
| 6. | Diakoniestiftung Obergrafschaft Bentheim | Am Wasserturm 3 | 48455 Bad Bentheim |
| 7. | Zollikofer-Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirche zu Leipzig | Tröndlinring 7 | 04105 Leipzig |
| 8. | Gemeinsam helfen – Diakoniestiftung im Evangelisch-reformierten Synodalverband Grafschaft Bentheim | Ootmarsumer Weg 4 | 48527 Nordhorn |

- | | | | |
|---------------------------------------|---|------------------------|-----------------|
| 9. | Evangelisch-reformierte Stiftung Altenhof | Winterhuder Weg 98-108 | 22085 Hamburg |
| b) Unselbstständige Stiftungen | | | |
| 1. | Geselbracht-Stiftung | Grulandstraße | 49832 Freren |
| 2. | Greta van Jinnelt Stiftung | Brückstraße 110 | 26725 Emden |
| 3. | Matthias van Jinnelt Stiftung | Rabenstraße 3 | 26723 Emden |
| 4. | Kirchliche Stiftung Arkel | Hauptstraße 49 | 49846 Hoogstede |
| 5. | Stiftung Evangelisch-reformierte Kirche zu Loga und Ensemble | Am Schloßpark 18 | 26789 Leer |
| 6. | Stiftung Reformierte Gemeinde (Wolfsburg, Gifhorn, Peine) | Sauerbruchstraße 10 | 38440 Wolfsburg |
| 7. | Stiftung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hameln-Bad Pyrmont | Hugenottenstraße 3 | 31785 Hameln |
| 8. | Stiftung Wolthuser Kirche | Wolthuser Dorfstraße 4 | 26725 Emden |
| 9. | Wolthuser Diakoniestiftung | Wolthuser Dorfstraße 4 | 26725 Emden |
| 10. | Johannes-Geibel-Stiftung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lübeck | Breite Straße 17 | 23552 Lübeck |
| 11. | Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hannover | Lavesallee 4 | 30169 Hannover |
| 12. | Stiftung Bookholter Kirche | Am Markt 1 | 48529 Nordhorn |
| 13. | Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche | Saarstraße 6 | 26789 Leer |
| 14. | Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lüneburg-Uelzen | Am Schierbrunnen 4 | 21337 Lüneburg |
| 15. | Stiftung Neue Kirche in der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Nordhorn | Bahnhofstraße 11 | 48529 Nordhorn |

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante 4. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Schüttorf** wird mit einem Stelenumfang von 100% zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uelsen wurde eingeführt:

Pastor

Torsten **Harenberg**

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Marienheim wurde eingeführt:

Pastor

Herbert **Sperber**

Zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöningsdorf wurde berufen:

Frank-Gerhard **Berends**

Beendigung

Das Ehrenamt von Pastorin im Ehrenamt Silvia **Taubert-Tuschling** in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück wurde gem. § 115 Absatz 5 PfdG.EKD am 22. Mai 2013 beendet.

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Hermann **Weber**
mit Ablauf des 30. Juni 2013

Pastor
Gottfried **Peters**
mit Ablauf des 31. Juli 2013

Berichtigung

Das Verzeichnis der Mitglieder der Moderamina der Synoden (2013 - 2018) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 8) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Abschnitt Synodalverband Südliches Ostfriesland (IV) lfd. Nr. 2 ist der Name „Susanne Eggert“ durch den Namen „Uwe Wiarda“ zu ersetzen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Präsident i.R.
Dr. Winfried Stolz**

geb. 18.05.1932 gest. 23.06.2013

Dr. Winfried Stolz war von 1969 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1993 Präsident der Evangelisch-reformierten Kirche.

Wir danken Gott dafür, dass wir Dr. Winfried Stolz in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Psalm 37, 5

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor i.R.
Volker Meiners**

geb. 28.09.1946 gest. 26.08.2013

Pastor Volker Meiners war von 1980 bis 1982 Pastor in Suurhusen-Marienwehr und von 1982 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2009 Pastor in Bremerhaven.

Wir danken Gott dafür, dass wir Volker Meiners in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Jesaja 43, 1

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



21

Band 20 Nr. 4

Leer, 16. Dezember 2013

Inhalt

Kirchengesetz vom 28. November 2013 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 17. November 2011.....	21
Kirchengesetz über das Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 28. November 2013.....	22
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 (01.01.2014 - 31.12.2014) vom 29. November 2013.....	25
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 (01.01.2014 - 31.12.2014) vom 29. November 2013.....	26
Jahresrechnung 2012 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	27
Jahresrechnung 2012 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	27
Jahresrechnung 2012 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	27
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2014.....	27
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	27
Personalnachrichten.....	28

Kirchengesetz vom 28. November 2013 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 17. November 2011

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „in der Evangelisch-reformierte Kirche“ gestrichen
 - b) Nach Buchstabe c) wird der folgende neue Buchstabe d) eingefügt:
"d) durch Beteiligung der Evangelisch-reformierten Kirche am Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V.,"
Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet es im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. mit. Es stimmt sich mit dem Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. und den übrigen am Diakonischen Werk in Nie-

dersachsen e.V. beteiligten gliedkirchlichen Diakonischen Werken insbesondere über

- a) die Entwicklung gemeinsamer Strategien der diakonischen Arbeit der beteiligten Kirchen,
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die diakonische Arbeit der beteiligten Kirchen,
 - c) die Kampagnen des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V.,
 - d) die Tätigkeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.,
 - e) die Initiierung und Durchführung von längerfristigen Projekten sowie
 - f) die Verteilung der Mittel aus der Glücksspielabgabe
- ab.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Diakonisches Werk in Niedersachsen e.V.

(1) Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wird mit den ihm angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage seiner Satzung gemeinsames Werk der in der Satzung genannten Kirchen.

(2) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. ergeben sich aus seiner Satzung. Es ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Ebene des Bundeslandes Niedersachsen.“

4. In § 3 wird nach Absatz 6 der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Synodalverbände und die Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3, deren Gebiet ausschließlich in Niedersachsen liegt oder die Einrichtungen in Niedersachsen betreiben, sind durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche zugleich Mitglieder des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V.. Das gilt nicht für Mitglieder, die ausschließlich Kindertagesstätten betreiben.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Werkes“ die Wörter „der Evangelisch-reformierten Kirche“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Einrichtungen,“ die Wörter „soweit nicht durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wahrgenommen,“ eingefügt.

- cc) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften,“ die Wörter „soweit nicht durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wahrgenommen,“ eingefügt.

- dd) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:

„d) Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirche im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. und in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.,“

- ee) Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e) und wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Diakonischen Werk“ werden durch die Wörter „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „dem Reformierten Weltbund“ werden durch die Wörter „der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“ ersetzt.

- ff) Die bisherigen Buchstaben e) bis n) werden die Buchstaben f) bis o).

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mitglieder nach § 3 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniesgesetz), die bei der Gründung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. bereits Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche waren, können der Doppelmitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 7 des Diakoniesgesetzes innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes widersprechen. Mit dem Widerspruch erklären sie zugleich ihren Austritt aus dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche.

Le er, den 16. Dezember 2013

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz über das Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 28. November 2013

Präambel

Das Teilen der Gaben und die Unterstützung der Bedürftigen (Apg 2,44f., 4,32ff.; Hebr 13,16) zählen seit ihren Anfängen zu den Wesensmerkmalen der Kirche.

Aus diesem Grunde gibt sich die Evangelisch-reformierte Kirche das folgende Kirchengesetz.

Abschnitt 1 Allgemein

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Kollekten, Sammlungen und Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen werden.

(2) Kollekten im Sinne dieses Gesetzes sind Gaben, die während eines oder im direkten Anschluss an einen Gottesdienst zusammengelegt werden.

§ 2 Kollektierung

(1) In jedem Gottesdienst oder im direkten Anschluss an jeden Gottesdienst soll eine Kollekte nach Maßgabe der geltenden Gottesdienstordnung erhoben werden.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen eine Kollekte zu erheben.

(3) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann von der Erhebung einer Kollekte abgesehen werden, wenn dies den äußeren Umständen nach unbillig wäre.

§ 3 Verantwortlichkeit

Soweit nicht anders bestimmt, ist im Sinne dieses Gesetzes in den Kirchengemeinden der Kirchenrat/das Presbyterium, in den Synodalverbänden das Moderamen der Synode, in der Evangelisch-reformierten Kirche das Moderamen der Gesamtsynode und in Werken und Einrichtungen das für die Verwaltung zuständige Organ verantwortlich.

§ 4 Kollektenzweck

(1) Die nach § 3 verantwortlichen Gremien entscheiden vor deren Erhebung oder Sammlung über die Zweckbestimmung der Kollekte oder Sammlung, soweit hierüber kein Beschluss der Synode oder Gesamtsynode ergangen ist. Sofern ein Diakonieausschuss vorhanden ist, ist dieser zu beteiligen. Kirchengemeinden können je für ihren Bereich allgemeine Regelungen für die Festlegung von Kollektenzwecken bei Amtshandlungen beschließen.

(2) Kollekten und Sammlungen dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

§ 5 Erhebung, Sammlungen und Zählung

(1) Der Zweck einer Kollekte oder Sammlung ist vor deren Erhebung bekanntzugeben.

(2) Kollekten und Sammlungen sind so durchzuführen und bis zur Zählung zu verwahren, dass ein unberechtigter Zugriff auf die Kollekte oder Sammlung ausgeschlossen ist. Sie sind unverzüglich nach Beendigung des Gottesdienstes oder der Erhebung oder Sammlung durch zwei Personen gemeinsam zu zählen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und durch die Unterschriften der Zählenden zu bestätigen. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,
2. Kollekten- oder Sammlungszweck,
3. Anlass der Kollekte oder Sammlung,
4. Betrag,
5. Unterschrift der Zählenden.

(4) Die Dokumentation gemäß Absatz 3 erfolgt in den Kirchengemeinden durch Eintragung in ein Kollektentbuch.

§ 6 Abkündigung

(1) Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von Kirchengemeinden und den ihnen angeschlossenen Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst abzukündigen. Darüber hinaus wird das Ergebnis auf ortsübliche Weise veröffentlicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Ergebnis von Sammlungen, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, nach Abschluss der Sammlung abgekündigt und veröffentlicht werden. Bei Sammlungen, die sich über mehrere Kalenderjahre erstrecken, ist zusätzlich am Ende eines jeden Kalenderjahres ein Zwischenergebnis abzukündigen und zu veröffentlichen.

(3) Das Kollektenergebnis anlässlich von Amtshandlungen ist den Anlassgebenden bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Auf eine Abkündigung und Veröffentlichung gemäß Absatz 1 kann verzichtet werden.

(4) Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von der Evangelisch-reformierten Kirche, den Synodalverbänden sowie den ihnen angeschlossenen Werken und Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist in geeigneter Weise abzukündigen oder zu veröffentlichen.

§ 7 Abführung der Erträge

(1) Die Erträge aus Kollekten, Sammlungen und Spenden sind vollständig und unverzüglich ihrem Zweck zuzuführen.

(2) Die Erträge aus Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten gemäß § 8 Absatz 1 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Gesamtdiakonieasse weiterzuleiten. Dabei ist jede Kollekte gesondert auszuweisen.

(3) Die Erträge aus Pflichtkollekten gemäß § 8 Absatz 2 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Diakoniekasse des zuständigen Synodalverbandes weiterzuleiten.

Abschnitt 2

Pflichtkollekten und fakultative Kollekten

§ 8

Pflichtkollekten und fakultative Kollekten

(1) Die Gesamtsynode beschließt für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. Darüber hinaus beschließt die Gesamtsynode für jedes Kalenderjahr fakultative Kollekten, deren Erhebung den Gemeinden empfohlen wird.

(2) Die Synoden der Synodalverbände beschließen für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. Kollekten nach Satz 1 dürfen nicht für Tage festgelegt werden, an denen eine Kollekte nach Absatz 1 Satz 1 zu erheben ist.

(3) Bei der Festlegung von Pflichtkollekten ist das Kollektenrecht des Kirchenrates/Presbyteriums gemäß § 19 der Kirchenverfassung zu beachten.

§ 9

Verschiebung von Pflichtkollekten

(1) Findet an einem Tag, für welchen eine Pflichtkollekte beschlossen wurde, kein Gottesdienst statt, ist die Pflichtkollekte innerhalb des Kollektenjahres nachzuheben. Hat der Kirchenrat/das Presbyterium keinen neuen Erhebungstag beschlossen, ist die Pflichtkollekte im nächsten Sonntagsgottesdienst, für welchen keine Pflichtkollekte beschlossen wurde, nachzuheben. Die Erhebung einer Pflichtkollekte kann nicht auf einen Tag verschoben werden, für den bereits eine andere Pflichtkollekte beschlossen wurde.

(2) In Kirchengemeinden, in denen nicht an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gefeiert wird, kann mit Genehmigung des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche die Anzahl der zu erhebenden Pflichtkollekten im Verhältnis zu den stattfindenden Gottesdiensten reduziert werden.

(3) Im Einzelfall kann der Kirchenrat/das Presbyterium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Erhebung einer Pflichtkollekte auf einen anderen Erhebungstag verschieben. Für die Ersatzerhebung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Erhebung der

1. in den Konfirmationsgottesdiensten zu erhebende Kollekte und
2. die am Erntedank-Sonntag und am Heiligabend zu erhebende Kollekte

nicht verschoben werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Kirchengemeinden, die der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern angehören.

§ 10

Kollektenplan

(1) Die Ergebnisse der durch die Kirchengemeinden zu erhebenden Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten sind in einem, vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche zu erstellenden, Kollektenplan zu dokumentieren. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Kollektenplan ist jeweils für ein Kalenderhalbjahr zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,
2. Kollekten-/Sammlungszweck,
3. Betrag,
4. Unterschrift der Zählenden.

(3) Der Kollektenplan ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und dem zuständigen Synodalverband binnen 3 Wochen nach Schluss des jeweiligen Kalenderhalbjahres zur Prüfung zu übersenden.

Abschnitt 3

Spenden

§ 11

Spenden

(1) Eingegangene Zuwendungen (Spenden) sind in geeigneter Form nachvollziehbar zu verwalten. Es gilt die Haushaltsordnung.

(2) Die vollständigen Erträge aus einer Zuwendung sind unverzüglich dem entsprechenden Zuwendungszweck zuzuführen. Zuwendungen können dem Zuwendungszweck durch Überweisung an die Gesamtdiakoniekasse zugeführt werden.

(3) Eine schriftliche Zuwendungsbestätigung ist auszustellen.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 12

Verwaltungskosten

Der Abzug von Werbe- und Verwaltungskosten von Kollekten, Sammlungen oder Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gemeldet oder angenommen wurden, findet innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche nicht statt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt

1. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 102),
2. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 9. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 109),
3. der Beschluss des Landeskirchenvorstandes über die Neuordnung der Einsendung von Kollekten vom 14. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 118),
4. die Bekanntmachung betr. das Kollektenbuch vom 8. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 133) und
5. das Rundschreiben Nr. 6/68 des Landeskirchenrates betr. Kollektenabführung vom 9. Februar 1968 außer Kraft.

Le er, den 16. Dezember 2013

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 (01.01.2014 - 31.12.2014) vom 29. November 2013

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 38.323.800,00 €

Ausgabe: 38.323.800,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.558.800,00 €

Ausgabe: 9.061.000,00 €

Einzelplan 32
"Landeskirchliche
Jugendarbeit"

Einnahme: 77.500,00 €

Ausgabe: 292.000,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2014.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2014 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Versorgungsrücklage oder einer landeskirchlichen Stiftung zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2014 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5

Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

Le er, den 16. Dezember 2013

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2014
der Evangelisch-reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2014
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
0100 Gesamtsynode	0	142.200
0200 Landeskirchenamt	752.200	2.781.900
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	284.500
2100 Gesamtpfarrkasse	4.558.800	9.061.000
2200 Versorgung	4.321.100	9.463.500
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	241.000	438.700
3200 Jugendarbeit	77.500	292.000
6100 Publizistik	4.000	316.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	136.500
6300 Frauenarbeit	1.000	100.400
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	222.800	4.350.700
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	20.000	2.307.300
8100 Vermögensverwaltung	325.400	4.129.100
9100 Finanzverwaltung	27.800.000	4.520.000
	38.323.800	38.323.800

**Haushaltsgesetz
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
für das Rechnungsjahr 2014
(01.01.2014 - 31.12.2014)
vom 29. November 2013**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

**Haushaltsplan des Diakonischen Werks der
Evangelisch-reformierten Kirche**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.427.500,00 €

Ausgabe: 1.427.500,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2014.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2014 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2014 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Le er, den 16. Dezember 2013

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2014
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformier-
ten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2014
Diakonisches Werk der
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
4100 Diakonisches Werk	1.173.500	1.173.500
4300 Konzessionsabga- bemittel	254.000	254.000
	1.427.500	1.427.500

**Jahresrechnung 2012
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2012 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2012 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode.

Le er, den 16. Dezember 2013

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

**Jahresrechnung 2012
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2012 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2012 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2012 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Diakonieausschusses.

Le er, den 16. Dezember 2013

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

**Jahresrechnung 2012
der Gemeindestiftung
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2012 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Le er, den 16. Dezember 2013

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

**Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2014**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 17. November 2011 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2014 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 13,75 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,16 € für jedes Gemeindeglied.

Le er, den 16. Dezember 2013

Das Moderamen der Gesamtsynode
Dr. Heimbucher Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die zum 1. Januar 2014 vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Weener** (zweite Pfarrstelle Weener-Süd) wird mit der Maßgabe, dass eine zusätzliche Pfarrstellenaufgabe erfüllt wird, zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Pfarrstellenaufgabe wird zunächst - befristet bis zur Pensionierung des Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stapelmoor - wie folgt festgelegt:

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Vella-gewird in der Art pastoral versorgt und begleitet, dass vor Ort verlässliche Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht mit anschließender Konfirmation, monatliche Kirchenratssitzungen sowie seelsorgerliche Begleitung und Betreuung der Gruppen stattfinden.

Des Weiteren erfolgt die Freigabe mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandenen Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenen Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2014 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weener in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neermoorpolder wurde eingeführt:

Pastor
Matthias Lefers

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Volker Meiners**

geb. 28.09.1946 gest. 26.08.2013

Pastor Volker Meiers war von 1980 bis 1982 Pastor in Suurhusen-Marienwehr und von Mai 1982 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2009 Pastor in Bremerhaven.

Wir danken Gott dafür, dass wir Volker Meiners in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Jes. 43, 1b

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Konrad Poets**

geb. 07.04.1926 gest. 30.10.2013

Pastor Konrad Poets war von 1955 bis 1962 Pastor in Neuenkirchen-Rekum und von Mai 1962 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1991 Pastor in Nordhorn.

Wir danken Gott dafür, dass wir Konrad Poets in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 73, 28

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Hans-Peter Voget**

geb. 09.02.1925 gest. 11.09.2013

Pastor Hans-Peter Voget war von 1955 bis 1961 Pastor in Jemgum und von September 1961 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1988 Pastor in Nordhorn.

Wir danken Gott dafür, dass wir Hans-Peter Voget in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 27, 1

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer

Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



29

Band 20 Nr. 5

Leer, 17. März 2014

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (4. Tagung).....	29
Satzung des Geistlichen Rentamtes der Reformierten der Grafschaft Bentheim vom 2. November 2013	29
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Melle und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück vom 18./23. Dezember 2013.....	32
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	32
Personalnachrichten.....	33

Einberufung der V. Gesamtsynode (4. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 4. Tagung auf

**Donnerstag, den 22. Mai 2014
nach Möllenbeck**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kloster Möllenbeck, 31737 Rinteln-Möllenbeck, und wird bis zum 23. Mai 2014 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 18. Mai 2014, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 17. März 2014

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Satzung des Geistlichen Rentamtes der Reformierten der Grafschaft Bentheim vom 2. November 2013

Präambel

Das Geistliche Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim wurde von Graf Arnold von Bentheim als Stiftung in der Reformationszeit ins Leben gerufen. Die ursprünglichen Stiftungszwecke ergeben sich aus Artikel 82 der Bentheimer Kirchenordnung.

Darüber hinaus wird in Artikel 64 Absatz 1 der Kirchenverfassung festgehalten, dass das Moderamen der Synode im Synodalverband Grafschaft Bentheim die Verwaltung und Rechtsvertretung für das „Geistliche Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim“ führt.

Da weitere Grundlagen für die Stiftung bislang nicht schriftlich festgelegt worden sind, hat sich das Moderamen des Synodalverbandes Grafschaft Bentheim entschlossen, dem Geistlichen Rentamt nunmehr eine schriftliche Satzung zu geben.

§ 1

Name der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Geistliches Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim“. Sie ist eine selbstständige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.

§ 2**Stiftungssitz**

Sitz der Stiftung ist Nordhorn.

§ 3**Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung hat die folgenden tradierten – in Artikel 82 der Bentheimer Kirchenordnung festgelegten – Stiftungszwecke:

„Endlich sind sie (gemeint sind die seinerzeitigen Oberkirchenräte, heute das Moderamen des Synodalverbandes) verpflichtet, die geistlichen Güter wohl zu bewahren und nach Kräften zu vermehren. Den Überschuss derselben müssen sie allein zu einem geistlichen Gebrauch zum Dienst der reformierten Kirche verwenden, namentlich zur Stiftung neuer Kirchen und Schulen, zur Unterhaltung und Versorgung der Witwen und Waisen der Pastore, zur Vergrößerung der kleinen Gehalte dieser oder jener treuen Kirchendiener, die mehr verdienen und bedürfen.“

(2) Im Hinblick auf die vorgegebene Verwendung der Stiftungserträge "zu einem geistlichen Gebrauch zum Dienst der reformierten Kirche" werden die in Absatz 1 genannten Stiftungszwecke durch die folgenden Zwecke ergänzt:

Förderung der evangelisch-reformierten Konfession im ökumenischen Kontext und der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden sowie der Einrichtungen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden und des Synodalverbands Grafschaft Bentheim.

Diese Stiftungszwecke werden verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von hierfür geeigneten Projekten. Dazu gehört auch die Vergabe von zinsgünstigen Krediten an evangelisch-reformierte Gemeinden im Synodalverband Grafschaft Bentheim bzw. von diesen oder dem Synodalverband betriebenen Einrichtungen.

(3) Die Stiftungszwecke dürfen nur im Bereich der Grafschaft Bentheim erfüllt werden, auch wenn der bisherige Synodalverband VI (Grafschaft Bentheim) räumlich über die Grenzen der jetzigen Grafschaft Bentheim hinaus erweitert wird.

(4) Die genannten Stiftungszwecke müssen nicht in gleichem Maße verfolgt werden. Die Stiftung kann Schwerpunkte bilden und hierbei die in Absatz 2 genannten Stiftungszwecke in den Vordergrund stellen.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Vermögenserträge, Zustiftungen und alle sonstigen Einnahmen der Stiftung dürfen nur für diese gemeinnützigen und kirchlichen Stiftungszwecke nach § 3 der Satzung verwendet werden, dies gilt auch für Zustiftungen, so-

weit der Zustifter oder die Zustifterin keinen anderen Verwendungszweck bestimmt hat. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundbesitz und Geldanlagen. Eine Vermögensumschichtung ist zulässig. Umschichtungsgewinne fließen dem Stiftungsvermögen zu. Das Stiftungsvermögen soll überwiegend in Grundbesitz angelegt werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

(6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

(7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6**Stiftungsorgan**

(1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium.

(2) Die Organmitglieder des Kuratoriums haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 7**Das Kuratorium**

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Moderamens der Synode des Synodalverbandes Grafschaft Bentheim (siehe § 64 Absatz 1 der Kirchenverfassung). Die Regelungen bezüglich der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Moderamens des Synodalverbandes gelten für das Kuratorium entsprechend, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Bezahlung aus. Ihnen kann Ersatz ihrer angemessenen Auslagen gewährt werden.

(3) Der Präses/die Präses der Synode ist Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums, sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin ist stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums.

(4) Willenserklärungen des Kuratoriums werden namens des Kuratoriums durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin abgegeben.

(5) Ständiger Vertreter des Kuratoriums gegenüber dem Rentmeister ist der Vorsitzende/die Vorsitzende oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist das oberste Organ der Stiftung und bestimmt die Grundsätze und die Richtlinien ihrer Arbeit nach den Bestimmungen der Satzung. Die in § 64 der Kirchenverfassung dem Moderamen der Synode des Synodalverbandes VI (Grafschaft Bentheim) obliegende Verwaltung und Rechtsvertretung der Stiftung wird dem Rentmeister übertragen. Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Rentmeisters und erteilt ihm gegebenenfalls Weisungen.

(2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über

1. Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung; dazu gehören sämtliche Entscheidungen über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Sinne von § 3 Absatz 2 dieser Satzung;
2. die Berufung und Abberufung des Rentmeisters sowie Regelung seiner Vertretung;
3. den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan, den Stellenplan sowie über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Rentmeisters;
4. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
6. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. die Anlage und Verwaltung des Stiftungskapitals sowie des weiteren Vermögens;
8. Bauvorhaben;
9. die Aufnahme von Verbindlichkeiten (Darlehen, Bürgschaften und rechtlich oder wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte);
10. die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen;
11. die Änderung der Satzung;
12. den Erlass einer Dienstanweisung für den Rentmeister.

(3) Das Kuratorium erlässt eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium lässt sich vom Rentmeister regelmäßig, mindestens zu den Moderamens-Sitzungen über die Angelegenheiten der Stiftung berichten.

(5) Das Kuratorium berichtet der Synode jährlich über den Wirtschaftsplan und die Vergabe der Mittel.

§ 9

Der Rentmeister

Der Rentmeister wird in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt. Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung, Aufhebung oder Eintritt des Rentmeisters in den Ruhestand.

§ 10

Aufgaben des Rentmeisters

Der Rentmeister führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht durch die Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind, nach den Bestimmungen der Satzung, seiner Dienstanweisung und den Beschlüssen des Kuratoriums.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Das Geistliche Rentamt ist eine selbstständige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts. Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird vom verfassungsmäßig zuständigen Organ der evangelisch-reformierten Kirche geführt.

§ 12

Rechnungslegung

Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Rentmeister nach dem Haushaltsplan/Wirtschaftsplan eine Rechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben umfasst. Die Entlastung erteilt das Kuratorium. Weiter ist dem Kuratorium eine Vermögensaufstellung vorzulegen. Die Jahresrechnung und die Vermögensaufstellung sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Prüfung einzureichen. Ebenfalls ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

§ 13

Änderung der Satzung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung der Synode des Synodalverbandes VI (Grafschaft Bentheim) sowie der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Wenn durch eine Satzungsänderung der in § 3 genannte Stiftungszweck berührt wird, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums, die Zustimmung der Synode des Synodalverbandes VI (Grafschaft Bentheim) und die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erforderlich. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und kirchlich im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein.

§ 14

Aufhebung

(1) Im Falle höherer Gewalt oder der Aufhebung, die das Kuratorium zu beschließen hat, geht das Vermö-

gen der Stiftung auf den Synodalverband Grafschaft Bentheim oder seinen Rechtsnachfolger über.

(2) Die Stiftung ist aufzuheben, wenn die kirchliche Stiftungsaufsicht feststellt, dass das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder zur Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten nicht mehr ausreicht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.¹

¹ Genehmigt mit Wirkung vom 2. November 2013 durch Beschluss der Synode des Synodalverbandes VI (Grafschaft Bentheim) vom 2. November 2013 und rückwirkendem Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode vom 7. März 2014

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Melle und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück vom 18./23. Dezember 2013

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Melle und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Osnabrück haben aufgrund von § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Emsland-Osnabrück und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Mai 1991 errichtete Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Melle (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 113) und die mit Wirkung vom 25. Januar 1889 errichtete Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Osnabrück (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 1 S. 251) vereinigen sich zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück.

§ 2

Die vereinigte Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Osnabrück übernimmt alle Rechte und Pflichten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Melle und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück.

§ 3

Die mit Wirkung vom 1. Mai 1991 errichtete Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Melle (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 113) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Melle, den 23. Dezember 2013

**Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Melle**

gez. Der Kirchenrat

Osnabrück, den 18. Dezember 2013

**Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Osnabrück**

gez. Der Kirchenrat

Zur Besetzung freigegebene Stellen

In der Evangelisch-reformierten Kirche ist die Stelle eines/einer

„Pastors/Pastorin für Diakonie und Ökumene“

in einem Stellenumfang von 100 % zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Stelle umfasst derzeit folgende Arbeitsbereiche:

- Geschäftsführung des Ausschusses für Partnerschaft und Mission;
- Zusammenarbeit mit der Norddeutschen Mission und der Vereinten Evangelischen Mission;
- Pflege der Kontakte mit den Partnerkirchen;
- Durchführung der Diakonischen Konferenz, Beteiligung bei Fortbildungsmaßnahmen;
- Vertretung der landeskirchlichen Ökumearbeit und Diakonie auf Landes- und Bundesebene;
- Begleitung von Projekten, Partnerschaften, Begegnungstagen und synodalen Beratungen;
- Perspektivisch: Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche;
- Konzeptionen, Vorträge, Gottesdienste.

Der Dienstsitz des Pastors/der Pastorin für Diakonie und Ökumene ist Leer. Weitere Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

Die Ausschreibung ist beschränkt auf Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Blattes beim Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer, eingereicht werden.

Personalnachrichten

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hameln/Bad Pyrmont wurde eingeführt:

Pastorin
Sophia **Sander**

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Helmut Ernst**

geb. 12.12.1929 gest. 30.12.2013

Pastor Helmut Ernst war von 1957 bis 1961 Pastor in Esklum und von September 1961 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1991 Pastor in Lütetsburg-Norden.

Wir danken Gott dafür, dass wir Helmut Ernst in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimnucher

Psalm 27, 1

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:**Redaktion:****Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.deMatthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



35

Band 20 Nr. 6

Leer, 14. Juni 2014

Inhalt

Urkunde über die Errichtung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Dezember 2013 / 14. Januar 2014.....	35
Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014.....	39
Kirchengesetz vom 22. Mai 2014 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 18. November 2010.....	40
Beschluss der Gesamtsynode vom 22. Mai 2014 zur Änderung der Stiftungssatzung der Gemeinde-stiftung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Dezember 2011.....	41
Wahl in den Diakonieausschuss.....	42
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	42
Personalnachrichten.....	42

Urkunde über die Errichtung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Dezember 2013 / 14. Januar 2014

§ 1

Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche errichten hiermit den

„Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland“

als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

§ 2

Für den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt die Grundordnung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anlage).

§ 3

Der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche und der Kirchenpräsident der Evangelisch-reformierten Kirche berufen gemeinsam die erste Sitzung der Generalversammlung ein.

§ 4

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am 1. April 2014 in Kraft.²

Detmold, den 14. Januar 2014

Lippische Landeskirche

gez. Lippischer Landeskirchenrat

Leer, den 19. Dezember 2013

Evangelisch-reformierte Kirche

gez. Moderamen der Gesamtsynode

² Genehmigt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 5. März 2014. Feststellung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts durch das Niedersächsische Kultusministerium am 18. März 2014 (Nds. MBl. 2014 S. 300).

Anlage:

Grundordnung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören,

dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland will der Kirche dienen, die Jesus Christus durch seinen Geist und sein Wort versammelt, sendet, schützt und erhält.

Der Dienst des Bundes richtet sich nach dieser Grundordnung.

§ 1

Auftrag

(1) Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat den Auftrag, die nach Gottes Wort reformierten Gemeinden zu sammeln und darauf zu achten, dass sie einmütig ihre besondere Verantwortung wahrnehmen. Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland soll der ständigen Erneuerung der Kirche aus dem Worte Gottes dienen.

(2) Die Mitglieder des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland sind einig in dem Ziel, die besondere Verantwortung der nach Gottes Wort reformierten Gemeinden in die wesentlichen Bereiche des kirchlichen Lebens und Handelns einzubringen und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Die Mitglieder des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(4) Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland dient der Mitarbeit der Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen. Er steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

(5) Zur Erfüllung seines Auftrages soll sich der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland darum bemühen:

1. dass die gemeinsame Ausrichtung der in reformierter Herkunft und Verantwortung stehenden Gemeinden und Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gestärkt wird;
2. dass die Verbindung der reformierten Gemeinden aus den Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den reformierten und unierten Kirchen des Auslandes und deren Beteiligung an der Arbeit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen gefördert wird.

§ 2

Aufgabe

Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist gemäß seines Auftrages verpflichtet:

1. sich um gemeinsame Ausrichtung der in reformierter Herkunft und Verantwortung stehenden Gemeinden und Kirchen zu bemühen,
2. Gemeinschaft mit den evangelischen Kirchen zu pflegen und an ihren gemeinsamen Aufgaben und Einrichtungen mitzuarbeiten,
3. die Belange der reformierten Gemeinden und Kirchen gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie internationalen und nationalen kirchlichen und staatlichen Institutionen zu vertreten,
4. Verbindung mit den reformierten Kirchen des Auslandes zu suchen und sich an den Arbeiten der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen und der Ökumene zu beteiligen,
5. mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen zusammen zu arbeiten und deren Kooperation mit den deutschen Kirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und Werken zu koordinieren,
6. mit dem Reformierten Bund e.V. zusammen zu arbeiten und diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
7. regelmäßig zu prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

§ 3

Rechtsstellung

Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Körperschaft öffentlichen Rechts. Seine Leitung und Vertretung obliegt der Generalversammlung, die nach Maßgabe dieser Grundordnung selbst oder durch ihre Organe tätig wird.

§ 4

Bestand/Mitgliedschaft

(1) Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht aus der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche. Ihm können reformierte und unierte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Reformierte Bund e.V. beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Beschluss des Präsidiums.

(2) Die Mitgliedschaft endet,

1. durch schriftliche Erklärung des Mitglieds,
2. auf Beschluss der Generalversammlung, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet die Amtszeit aller Mitglieder der Generalversammlung, die von dieser Kirche oder dem Verein berufen wurden.

§ 5**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland haben an den Aufgaben, Lasten, Angeboten und Einrichtungen des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland in gleichem Maß Anteil. Sie sind verpflichtet den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland aktiv bei der Umsetzung seines Auftrages zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6**Jahresbeitrag**

Die Generalversammlung legt den Jahresbeitrag fest. Bei der Bemessung des Jahresbeitrags soll die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchen und des Vereins Berücksichtigung finden.

§ 7**Organe**

Organe des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

1. die Generalversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Generalsekretär oder die Generalsekretärin.

§ 8**Die Generalversammlung**

(1) Jede Mitgliedskirche und der Reformierte Bund e. V. – sofern er beigetreten ist – berufen jeweils 2 Mitglieder in die Generalversammlung. Jeweils ein von den Mitgliedskirchen sowie dem Verein zu berufendes Mitglied soll ordinierter Theologe oder ordinierte Theologin und ein zu berufendes Mitglied soll Nichtordinierter oder Nichtordinierte sein.

(2) Neben den Mitgliedern nach Absatz 1 gehört auch der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Moderator oder die Moderatorin der Generalversammlung an.

(3) Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Mitglieder der Generalversammlung bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger berufen wurden. Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Mitglied der Generalversammlung aus durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abberufung.

(4) Ein Mitglied der Generalversammlung kann von der Stelle, welche dieses berufen hat, vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit abberufen werden.

(5) Scheidet ein Mitglied der Generalversammlung vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit aus der Generalversammlung aus, so beruft die Stelle, welche das ausgeschiedene Mitglied berufen hat, für den Rest der verbleibenden Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied in die Generalversammlung.

§ 9**Moderator oder Moderatorin der Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung wählt den Moderator oder die Moderatorin auf Vorschlag des Präsidiums. Sofern der Reformierte Bund e.V. Mitglied des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 4 Absatz 1 ist, wählt die Generalversammlung den Moderator oder die Moderatorin auf Vorschlag der Hauptversammlung des Reformierten Bundes e.V.. Im Übrigen gilt § 8 Absätze 3 bis 5 für den Moderator oder die Moderatorin der Generalversammlung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

(2) Die Generalversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode einen stellvertretenden Moderator oder eine stellvertretende Moderatorin aus ihrer Mitte. Im Übrigen gilt § 8 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Der stellvertretende Moderator oder die stellvertretende Moderatorin nimmt im Falle der Verhinderung des Moderators oder der Moderatorin dessen oder deren Aufgaben wahr.

§ 10**Sitzungen**

(1) Der Moderator oder die Moderatorin beruft die Generalversammlung in der Regel einmal jährlich schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Monat. Der Moderator oder die Moderatorin kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen beträgt mindestens 1 Woche. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Der Moderator oder die Moderatorin oder der stellvertretende Moderator oder die stellvertretende Moderatorin leiten die Sitzungen der Generalversammlung.

(3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen der Moderator oder die Moderatorin oder der stellvertretende Moderator oder die stellvertretende Moderatorin, anwesend sind. Fehler bei der Einberufung sind unbeachtlich, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied den Fehler bei der Einberufung rügt.

§ 11**Beschlussfassung und Wahlen**

(1) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist neben dem gefassten Beschluss auch die Minderheitsmeinung in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(2) Die Generalversammlung kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(3) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Generalversammlung ist geheim zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.

§ 12 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die eingebrachten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Moderator oder der Moderatorin und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu archivieren.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. Verordnungen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zu erlassen,
3. den Bericht des Präsidiums und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin über seine oder ihre Tätigkeit und über die innere und äußere Lage des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland entgegenzunehmen und zu erörtern,
4. über die Anträge der Kirchen und des Vereins und über Vorlagen des Präsidiums zu beraten und entscheiden,
5. den Haushaltsplan und den Stellenplan für die Kasse des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland festzustellen, die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen,

6. den Generalsekretär oder die Generalsekretärin zu wählen,
7. die Aufsicht über den Moderator oder die Moderatorin und den Generalsekretär oder die Generalsekretärin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen; sie sind bei sie betreffenden Aufsichtsentscheidungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 14 Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist die ständige Vertretung der Generalversammlung, sofern diese nicht versammelt ist.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Moderator oder der Moderatorin, dem stellvertretenden Moderator oder der stellvertretenden Moderatorin und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin.

(3) Das Präsidium wird vom Generalsekretär oder der Generalsekretärin in der Regel vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen und von ihm oder ihr geleitet. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Er oder sie kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen beträgt mindestens 1 Woche.

(4) Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied des Präsidiums widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist in der Niederschrift der nächsten Präsidiumssitzung aufzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Generalversammlung ist nach jeder Sitzung eine Niederschrift über den Sitzungsverlauf auszuhändigen.

(6) Im Übrigen finden § 10 Absatz 3, § 11 und § 12 entsprechend Anwendung.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Generalversammlung vorzubereiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen,
2. über Angelegenheiten, die der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ihm zur Entscheidung vorlegt, zu beschließen,
3. die Aufsicht über die Amtsstelle des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu führen.

Beschlüsse des Präsidiums dürfen im Einzelfall einen Gesamtwert von 15.000,00 € nicht übersteigen.

§ 16 Generalsekretär/Generalsekretärin

(1) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin vertritt den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen laufende Geschäfte. Die Amts-

zeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Er oder sie ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin kann von der Generalversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden.

(3) Der Moderator oder die Moderatorin vertritt den Generalsekretär oder die Generalsekretärin.

(4) Die Generalversammlung erlässt eine Dienstanzweisung für den Generalsekretär oder die Generalsekretärin.

§ 17

Aufgaben des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin hat folgende Aufgaben:

1. die laufenden Geschäfte des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu führen,
2. die Amtsstelle des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu leiten.

Er oder sie kann im Einzelfall Entscheidungen bis zu einem Gesamtwert von 3.000,00 € treffen.

§ 18

Willenserklärungen

Zu einer den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland verpflichtenden Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Moderators oder der Moderatorin oder des stellvertretenden Moderators oder der stellvertretenden Moderatorin.

§ 19

Recht

Sofern nichts Anderes bestimmt ist, gilt das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

§ 20

Änderung der Grundordnung

(1) Diese Grundordnung kann nur durch einen Beschluss geändert werden, der den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung.

(2) Entsprechende Vorlagen müssen mit einer Stellungnahme des Präsidiums verbunden den Mitgliedern der Generalversammlung sowie den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen und dem Verein spätestens 6 Monate vor der Beratung zur Stellungnahme vorliegen. Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Über die Auflösung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung und kann nur auf Sitzungen gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland fällt das Vermögen des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Begleichung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) vom 12. November 2013 in der jeweils gültigen Fassung (ABl. EKD 2013 S. 425) gilt in der Evangelisch-reformierten Kirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

(zu § 2 Abs. 2)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes (Pastores coll.) und Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie.

§ 3

(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b)

Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit entfällt.

§ 4 (zu § 54 Abs. 1)

(1) Es wird ein Gesamtausschuss für die Evangelisch-reformierte Kirche gebildet. In dem Gesamtausschuss können nur Mitarbeitervertretungen aus Dienststellen und Einrichtungen vertreten sein, welche das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) anwenden.

(2) Der Gesamtausschuss wird zu Beginn einer neuen Amtsperiode durch die Wahlversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Zu Beginn einer neuen Amtsperiode beruft der oder die bisherige Vorsitzende des Gesamtausschusses die Wahlversammlung ein. Er oder sie leitet die Versammlung bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden.

(3) Der Gesamtausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder gehören den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes (privatrechtliche Mitglieder) an. Auf Beschluss der Mehrheit der Wahlversammlung kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses für eine volle Amtsperiode auf drei reduziert werden; in diesem Fall muss eines der Mitglieder einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören.

(4) Die Wahlversammlung wählt neben den Mitgliedern des Gesamtausschusses drei, im Falle einer Reduzierung zwei Ersatzmitglieder und legt die Reihenfolge fest, nach der die Ersatzmitglieder in den Gesamtausschuss nachrücken. Eines der gewählten Ersatzmitglieder muss einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören. Es rückt bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtausschusses, welches den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder angehört, nach.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung (§ 18 MVG-EKD) oder dem Verlust des Amtes als Vorsitzender oder Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.

(6) Der Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(7) Der Gesamtausschuss ist unverzüglich für den Rest der laufenden Amtsperiode durch Nachwahl auf die nach Absatz 3 erforderliche Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ergänzen, wenn die Zahl seiner Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder auf vier, im Falle einer Reduzierung auf zwei, gesunken ist. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. Hat die Amtszeit des Gesamtausschusses mehr als drei Jahre betragen, findet keine Nachwahl statt.

(8) Für die Arbeit des Gesamtausschusses der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt die Vorschrift des § 30 Absatz 3 Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz entsprechend.

§ 5 (zu § 57)

Als Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszuges wird das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

§ 6

Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2017.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG –) vom 3. November 1994 in der Fassung vom 25. Mai 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 317) außer Kraft.

Le er, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz vom 22. Mai 2014 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 18. November 2010

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Reisekosten in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. November 1976, zuletzt geändert am 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Reisekostenvergütung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuständigkeit und Leistungspflicht

- (1) Die sich nach diesem Kirchengesetz ergebenden Ansprüche der Dienstreisenden richten sich gegen diejenige kirchliche Körperschaft, in deren Auftrag die Dienstreise unternommen wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 hat die Gesamtkirche den in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehenden Pfarrern und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen coll., Vikaren und Vikarinnen, theologischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Pastoren und Pastorinnen im Ehrenamt sowie den durch sie berufenen Ältestenpredigern und Ältestenpredigerinnen die nach diesem Gesetz zustehende Reisekostenvergütung für alle im Auftrage einer kirchlichen Körperschaft unternommenen Dienstreisen zu zahlen. Die Mittel sind im gesamt-kirchlichen Haushalt bereitzustellen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Privateigene Kraftfahrzeuge (§ 5) und Dienstfahrzeuge müssen mit einem Kilometerzähler ausgestattet sein. Die Fahrzeugbenutzer sind verpflichtet, ein Fahrtenbuch zu führen. Sofern ein Fahrzeughalter oder eine Fahrzeughalterin Dienstreisen im Auftrage unterschiedlicher kirchlicher Körperschaften unternimmt, sind die Dienstkilometer getrennt im Fahrtenbuch nachzuweisen und entsprechend abzurechnen.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 2.
4. Der bisherige § 8 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den §§ 8 und 9.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Leer, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Beschluss
der Gesamtsynode
vom 22. Mai 2014
zur Änderung der Stiftungssatzung
der Gemeindestiftung der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 15. Dezember 2011**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Stiftungssatzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Dezember 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 310) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das Kuratorium legt der Gesamtsynode die Jahresrechnung zur Entlastung und Genehmigung vor. Es erstellt den Haushaltsplan und legt diesen der Gesamtsynode zur Beschlussfassung vor.“
- Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3.
- b) Nach dem neuen Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Im Rahmen seiner Berichterstattung sorgt das Kuratorium für eine angemessene Information der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche über die Stiftungsaktivitäten und das Stiftungsvermögen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Gesamtsynode“ die Wörter „auf das Kuratorium“ eingefügt.
2. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den §§ 8 und 9.
3. Im neuen § 8 Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
4. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Auflösung“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesamtsynode“ die Wörter „der Evangelisch-reformierten Kirche“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche.“
5. Nach § 9 wird der folgende neue § 10 eingefügt:

„§ 10

Auflösung der Stiftung

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 15. Juni 2014 in Kraft.

Leer, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Wahl in den Diakonieausschuss

Für den ausgeschiedenen Pastor Dietmar Arends hat die V. Gesamtsynode auf ihrer Tagung am 22. Mai 2014

Edzard **Busemann-Disselhoff**, Ihrhove

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode gewählt.

Leer, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die zum 1. Juli 2014 vakant werdende gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder** und **Wymeer** mit Sitz in Ditzumerverlaat wird mit einem Stellenumfang von 100% zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genom-

men werden können, die nach bestandenem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern Sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat, z.Hd. Frau Angelika Wilken, Wynham Nord 42, 26831 Bunde, in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten**Bestandene Prüfungen****1. Examen**

Simon **Plenter**, Leer
am 17. März 2014

Beendigung

Der Auftrag von Irmtraud **Baumann**, Emden, den Dienst als Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Januar 2014.

Der Auftrag von Ulrike **Gregor**, Bovenden, den Dienst als Ältestenpredigerin in der Evangelischen Kirchengemeinde Reyershausen wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Februar 2014.

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



43

Band 20 Nr. 7

Leer, 15. September 2014

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (5. Tagung).....	43
Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014.....	43
Kollektenplan 2015.....	47
Zur Besetzung freigebene Stellen.....	49
Personalnachrichten.....	50

Einberufung der V. Gesamtsynode (5. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung
wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 5. Tagung auf

**Donnerstag, den 13. November 2014
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 14. November 2014 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 9. November 2014, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. September 2014

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014

(Kirchliches Amtsbl. Hannover S. 51)

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und

in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 1

Allgemeines

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.

(3) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

§ 3

Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4

Rat

(1) Organ der Konföderation ist der Rat.

(2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.

3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.

4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.

5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.

(3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich

- vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
- zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
- eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche,
- eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,

an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.

(4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5

Verfahrensbestimmungen für den Rat

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6**Gemeinsame Bevollmächtigte**

(1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.

(2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7**Geschäftsstelle**

(1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8**Rechtsverpflichtungen**

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9**Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation**

(1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.

(2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.

(3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

§ 10**Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen**

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über

Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11**Rechtsetzung**

(1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:

1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:

1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten
2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.

(4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12**Finanzbedarf der Konföderation**

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.

(3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13 Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14 Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

(1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.

(2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.

(3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.

(4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:

1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
3. die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein an ihrer Stelle errichtetes Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,

4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.

(2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009, S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten.¹ Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007, S. 154) außer Kraft.

Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

Anlage (zu § 15 Absatz 3)

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze
 - a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
 - b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
 - c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch

- Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
- d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
 - e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
 - f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt S. 310),
 - g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221),
 - h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42).
2. Verordnungen
- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),
 - b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
 - c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
 - d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119).

3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
- b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38).

Hannover, den 8. März 2014

**Die Kirchenregierung der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig**

Landesbischof
Prof. Dr. Weber

**Der Landesbischof der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Landesbischof
Meister

**Der Oberkirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Bischof
Janssen

**Das Moderamen der Gesamtsynode der
Evangelisch-reformierte Kirche**

Kirchenpräsident
Dr. Heimbucher

**Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

Landesbischof
Dr. Manzke

¹ Gemäß Notentausch der beteiligten Landeskirchen vom 27. Februar, 4./6./7. März 2014 besteht Einigkeit darüber, dass eine Verpflichtung zur Überleitung gemäß § 15 Absatz 3 nur besteht, soweit diese Rechtsvorschriften bereits vor dem 1. Januar 2015 in den jeweiligen Landeskirchen Gültigkeit besessen haben.

Kollektenplan 2015

Gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode am 22. Mai 2014 für das Jahr 2015 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 11.01.2015** **Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)**
- 25.01.2015** **Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)**
- 22.02.2015** **Hoffnung für Osteuropa**
- 08.03.2015** **Kirchen helfen Kirchen**
- 29.03.2015** **Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)**
- 03.04.2015** **„Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)**
- 12.04.2015** **Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)**
- 10.05.2015** **Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige**
- 31.05.2015** **Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission**
- 07.06.2015** **„35. Deutscher Evangelischer Kirchentag“ vom 3. bis 7. Juni 2015 in Stuttgart**
- 28.06.2015** **Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)**
- 12.07.2015** **Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)**
- 02.08.2015** **Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche**
- 16.08.2015** **Evangelische Minderheitskirchen**
- 13.09.2015** **Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche**
- 27.09.2015** **Flüchtlingshilfe**
- 04.10.2015** **Brot für die Welt (Erntedank)**
- 25.10.2015** **Hoffnung für Osteuropa**
- 08.11.2015** **„Armutsfonds“ unserer Kirche**
- 22.11.2015** **Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen**
- 24.12.2015** **Brot für die Welt**

1. Aktion Sühnezeichen
2. Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
3. Diakonie-Katastrophenhilfe

4. Gustav-Adolf-Werk (Osnabrück)
Gustav-Adolf-Werk (Ostfriesland)
5. Kinderheim Neve Hanna
6. Israel: Roter Davids-Schild
7. Kriegsgräberfürsorge
8. ÖRK - Bekämpfung des Rassismus
9. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala / Westjordanland
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Verein „Nes Ammim“

Kollektenplan 2015

- | | |
|------------------|--|
| 01.01.2015 | |
| (Neujahrstag) | |
| 04.01.2015 | |
| 11.01.2015 | Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte) |
| 18.01.2015 | |
| 25.01.2015 | Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte) |
| 01.02.2015 | |
| 08.02.2015 | |
| 15.02.2015 | |
| 22.02.2015 | Hoffnung für Osteuropa |
| 01.03.2015 | |
| 08.03.2015 | Kirchen helfen Kirchen |
| 15.03.2015 | |
| 22.03.2015 | |
| 29.03.2015 | Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln) |
| 02.04.2015 | |
| (Gründonnerstag) | |
| 03.04.2015 | „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ |
| (Karfreitag) | |
| 05.04.2015 | |
| (Ostersonntag) | |
| 06.04.2015 | |
| (Ostermontag) | |
| 12.04.2015 | Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte) |
| 19.04.2015 | |
| 26.04.2015 | |
| 03.05.2015 | |
| 10.05.2015 | Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige |

14.05.2015	
(Christi Himmelfahrt)	
17.05.2015	
24.05.2015	
(Pfingstsonntag)	
25.05.2015	
(Pfingstmontag)	
31.05.2015	Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
07.06.2015	„35. Deutscher Evangelischer Kirchentag“ vom 3. bis 7. Juni 2015 in Stuttgart
14.06.2015	
21.06.2015	
28.06.2015	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
05.07.2015	
12.07.2015	Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)
19.07.2015	
26.07.2015	
02.08.2015	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
09.08.2015	
16.08.2015	Evangelische Minderheitskirchen
23.08.2015	
30.08.2015	
06.09.2015	
13.09.2015	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
20.09.2015	
27.09.2015	Flüchtlingshilfe
04.10.2015	Brot für die Welt
(Erntedank)	
11.10.2015	
18.10.2015	
25.10.2015	Hoffnung für Osteuropa
31.10.2015	
(Reformationstag)	
01.11.2015	
08.11.2015	„Armutsfonds“ unserer Kirche
15.11.2015	
18.11.2015	
(Buß- und Bettag)	
22.11.2015	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
29.11.2015	
06.12.2015	
13.12.2015	

20.12.2015	
24.12.2015	Brot für die Welt
(Heiligabend)	
25.12.2015	
(1. Weihnachtstag)	
26.12.2015	
(2. Weihnachtstag)	
27.12.2015	
31.12.2015	
(Silvester)	

Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Emden** wird mit der Auflage, dass 50 % der Stelle den besonderen diakonischen Aufgaben im Stadtteil Barenburg gewidmet werden, zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Meppen-Schöninghsdorf** wird mit einer Auflage von vier Stunden Religionsunterricht an der Marienhausschule (BBS für Soziales) zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf in Verbindung treten wollen.

Die vakante zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Schüttorf** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weener wurde eingeführt:

Pastorin

Inka **Dohrmann-Westerdijk**

Zur Pfarrerin im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück wurde berufen:

Pastorin i.E.

Silvia **Taubert**

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf wurde eingeführt:

Pastor

Johannes **de Vries**

Ausscheiden

Der Auftrag von Anna **Meyer**, Emden, den Dienst als Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Twixlum wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Juli 2014.

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



51

Band 20 Nr. 8

Leer, 15. Dezember 2014

Inhalt

Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) vom 13. November 2014.....	52
Kirchengesetz über die Zustimmung zum und Ausführung des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) (Arbeitsrechtsregelungsausführungsgesetz) vom 13. November 2014.....	53
Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014.....	54
Kirchengesetz vom 13. November 2014 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 21. April 2005.....	59
Kirchengesetz vom 13. November 2014 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 17. November 2005.....	60
Verordnung vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Rechtsverordnung – Kirchenbuchordnung – Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenvorstandes zum Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988 vom 3. Mai 1988.....	60
Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014.....	61
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2015 (1.1.2015 - 31.12.2015).....	70
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2015 (1.1.2015 - 31.12.2015).....	71
Jahresrechnung 2013 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	72
Jahresrechnung 2013 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	72
Jahresrechnung 2013 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	72
Beschluss vom 14. November 2014 zur Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 23. November 2012.....	72
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vom 14. November 2014.....	73
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vom 14. November 2014	74
Wahl zum Vizepräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche.....	75

Wahl in die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	75
Wahl in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2015 - 2021).....	76
Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018).....	76
Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode.....	76
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2015.....	76
Anordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien und Gemeindevertretungen im Jahr 2015.....	77
Personalnachrichten.....	77

Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) vom 13. November 2014

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Folgende Kirchengesetze der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit den dazu ergangenen Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche gelten ab dem 1. Januar 2015 in der Evangelisch-reformierten Kirche entsprechend als eigenes Recht fort:

1. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 94; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2011 S. 260),
2. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung -KiStO ev-) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1972 S. 107; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 42), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2014 S. 57),
3. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz -DSAG-) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1995 S. 166; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 79), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2013 S. 46) mit den dazu ergangenen Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche,

rungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche,

4. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1999 S. 31) mit den dazu ergangenen Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche,
5. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührenvollstreckungsgesetz -GebVollstrG) vom 22. September 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1986 S. 152; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 115).

(2) Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung -DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2013 S. 182) gilt ab dem 1. Januar 2015 in der Evangelisch-reformierten Kirche entsprechend als eigenes Recht fort.

(3) Folgende Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsbestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit den dazu ergangenen Verordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche gelten ab dem 1. Januar 2015 in der Evangelisch-reformierten Kirche entsprechend als eigenes Recht fort:

1. Verwaltungsbestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 174; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 3),
2. Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung - PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2000 S. 197), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2011 S. 259).

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 345) außer Kraft.

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum
und Ausführung des
Kirchengesetzes über die
Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der
Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungs-
grundsatzgesetz – ARGG-EKD)
(Arbeitsrechtsregelungs-
ausführungsgesetz)
vom 13. November 2014**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1**§ 1**

**Zustimmung zum Kirchengesetz über die
Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in
Deutschland und ihrer Diakonie**

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz - ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird zugestimmt.

Abschnitt 2**§ 2****Evangelisch-reformierte Kirche**

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche, ihrer Synodalverbände und ihrer Kirchengemeinden gilt das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Zugeordnete privatrechtliche Träger
der Diakonie**

(1) Rechtsträger der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen, der Evangelisch-reformierten Kirche zugeordneten juristischen Personen des Privatrechts mit ihren Einrichtungen und Diensten.

(2) Rechtsträger der Diakonie haben in allen ihren Einrichtungen und Diensten entsprechend § 2 und § 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Rechtsträger der Diakonie, die am 18. September 2014 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) angewendet haben, sind verpflichtet, entsprechend §§ 2 bis 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) die kirchengemäßen Tarifverträge anzuwenden. Diese Rechtsträger der Diakonie sind dann nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werks in Niedersachsen e.V. zugleich Mitglieder im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V.

(4) Rechtsträger der Diakonie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einheitlich die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR-DD) angewendet haben, sind verpflichtet, diese weiterhin in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Rechtsträger der Diakonie dürfen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ein anderes kirchliches Arbeitsrecht als das nach Absatz 2 bis Absatz 4 bestimmte nur anwenden, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission und / oder der nach § 3 ARRG-D zuständigen Tarifparteien vorliegt / vorliegen. Die Rechtsträger müssen dann dieses kirchliche Arbeitsrecht auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anwenden.

Außerhalb dieses Gebiets erfolgt ein Wechsel des kirchlichen Arbeitsrechts entsprechend dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz - ARGG-EKD).

Abschnitt 3**§ 4****Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG-D) vom 12. November 2009 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 121) außer Kraft.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
über die Anwendung besoldungs-
und versorgungsrechtlicher
Bestimmungen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(BVAnwG-ErK)
vom 13. November 2014**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz regelt

1. die Besoldung und Versorgung der Personen, die haupt- oder nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnis stehen, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen,
2. die Dienstunfallfürsorge und das Altersgeld aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, soweit Personen solche Ansprüche aufgrund dieses Kirchengesetzes zustehen,
3. den Unterhaltszuschuss der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie im Vorbereitungsdienst,
4. die Ansprüche auf Beihilfen und Jubiläumsszuwendungen der in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Personen

für den Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche.

**§ 2
Besoldung und Versorgung**

(1) Besoldung und Versorgung richten sich nach dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Beschäftigten der Evangelischen Kirche in Deutschland in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Besoldungs- und Versorgungsgesetz – BesVersG-EKD) von 18. November 1988 und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gelten fort:

1. das Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
2. das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
3. die sonstigen am 31. August 2006 gültigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

(3) Neben den in Absatz 2 genannten Bestimmungen finden das Niedersächsische Besoldungsgesetz und die Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze des Landes Niedersachsen mit allen Anlagen und dazu ergangenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit diese Vorschriften im Lande Niedersachsen das in § 2 Absatz 2 bezeichnete Bundesrecht ersetzt haben, treten sie an dessen Stelle.

**§ 3
Unterhaltszuschuss**

Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuss in der Höhe, wie er den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 – zweites Einstiegsamt – gewährt wird; zusätzlich steht ihnen eine Wohnungs- und Mobilitätszulage in Höhe von monatlich 200,00 € zu.

**§ 4
Fürsorgeleistungen**

1. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen,
2. Schul- und Kinderreisebeihilfen sowie
3. Jubiläumsszuwendungen

werden den Besoldungs-, Versorgungs- und Unterhaltszuschussberechtigten in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Sonstige Fürsorgeleistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

**§ 5
Altersgeld**

Der Anspruch auf Altersgeld richtet sich nach dem Altersgeldgesetz des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Soweit darin auf besoldungs- und versorgungsrechtliche Bestimmungen Bezug genommen wird, gelten die in § 2 Absätze 2 und 3 genannten Vorschriften.

Abschnitt 2 Ergänzende Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 6 Grundgehalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in der entsprechenden Besoldungsgruppe als allgemeine Stellenzulage zusteht. Vorschriften über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen sind nicht anzuwenden. Im Übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Moderamens der Gesamtsynode bestimmt wird.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung regeln, dass sich das nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 zustehende Grundgehalt um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1 verringert. Personen, die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 erhalten haben, wird eine Ausgleichzulage gewährt, soweit ihre Besoldung infolge der Anwendung des Satzes 1 hinter dem Betrag zurückbleibt, der an diesem Tage zugestanden hat.

(4) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer die Rechtsstellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entspricht.

§ 7 Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihr oder ihm in dem bisherigen Amt zustanden, so kann ihr oder ihm eine Ausgleichzulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat die Pfarrerin oder der Pfar-

rer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihr oder ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichzulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen ihren oder seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichzulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer das neue Amt aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 8 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

§ 6 Absatz 2 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Maßgabe, dass die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 ohne Familienzuschlag, anrechnungsfrei bleibt.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für eine Pfarrerin, einen Pfarrer, eine frühere Pfarrerin oder einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, dass von anderer Seite der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

§ 10 Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen (Dienstwohnungsnehmer). Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Pfarrdienstrecht die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrstelleninhabenden Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für die andere Pfarrerin oder den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat sie oder er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Die- oder derjenige, dem hier- nach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrern, denen eine gesamt-kirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 eine Pfarrerin oder ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird sie oder er nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihr oder ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihr oder ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Moderaments der Gesamtsynode gewährt.

(4) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einer oder einem Verheirateten nur, wenn sie oder er nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(5) Das Weitere wird durch Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die das Moderament der Gesamtsynode im Wege der Verordnung erlässt. Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Ausführung von Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für eine im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätige Person ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten. Sofern die Kirchengemeinde Eigentümerin der Dienstwohnung ist, ist die Dienstwohnungsvergütung in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen.

§ 12

Militärpfarrerinnen und Militärpfarrer

Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich als Militärpfarrerinnen oder Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten

den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn das vor der Beurlaubung bekleidete Pfarramt weiterhin ausgeübt worden wäre. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der den Berechtigten Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn zustehen. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Beihilfen

Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Absatz 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und wer als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen eines Erziehungsurlaubs des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

§ 14

Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsen ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebenen der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechend.

§ 15

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein

Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Pfarrerin oder den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 16 Zustellung

Verfügungen sind der Pfarrerin, dem Pfarrer oder versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben. Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungs-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland findet Anwendung.

§ 17 Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst

(1) Die in diesem oder aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrerin und den Pfarrer auf Probe und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Besoldungsempfänger nach Absatz 1 erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 6 Absatz 2 Satz 1. Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nur bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde. Im Übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 18 Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einer im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Person die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Evangelisch-reformierte Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrfrauen und Pfarrer aus der Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach dem Kirchengesetz über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im Übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) Die für die Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Ergänzende allgemeine Vorschriften

§ 19 Anpassung von Besoldung, Versorgung und Altersgeld

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung regeln, dass abweichend von § 2 und § 5 die Anpassungen der Besoldungs-, Versorgungs- und Altersgeldbezüge um jeweils ein Prozent gegenüber den prozentualen Anpassungen der beamtenrechtlichen Bezüge im Lande Niedersachsen gemindert werden. Diese abweichende Regelung ist nur innerhalb eines Monats nach Verkündung des jeweiligen staatlichen Anpassungsgesetzes und nur solange zulässig, bis das Moderamen der Gesamtsynode festgestellt hat, dass der gekürzte Bezug um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen des entsprechenden Bezuges im Lande Niedersachsen zurückgeblieben sind.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung regeln, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer staatlicher Vorschriften nach § 2 Absatz 3 und § 3 im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche für längstens drei Monate hinausgeschoben wird, wenn dies zur Vorbereitung des Vollzugs dieser Vorschriften durch die zuständigen kirchlichen Stellen erforderlich ist.

§ 20 Zulagen

(1) Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste, insbesondere der Präses der Synoden und der Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode, und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

(2) § 5a Absätze 2 bis 5 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD findet keine Anwendung.

§ 21 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Über § 5 Absatz 2 Beamtenversorgungsgesetz hinaus ist auch im Falle einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, welche die oder der Versorgungsberechtigte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(2) § 5 Absatz 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz wird mit der Maßgabe angewandt, dass die Versorgung aus dem letzten Amt nach einer Zweijahresfrist erfolgt.

§ 22 Anwendung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 57 Absatz 3 sowie §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der dazu ergangenen Anlage sind entsprechend anzuwenden; die §§ 50a bis 50e des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 23 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Ein Schadensersatzanspruch im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetz der EKD und des § 36 Kirchenbeamtengesetz der EKD ist an die Körperschaft abzutreten, welche die infolge der Körperverletzung zustehenden Bezüge oder Beihilfen zu erbringen hat. Schadensersatzansprüche für Leistungen im Sinne des § 18 Absatz 2 sind in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen.

(2) Als Schadensersatzansprüche im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetz der EKD und des § 36 Kirchenbeamtengesetz der EKD gelten auch Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

(3) § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf infolge einer Verletzung zu erbringende Leistungen nach diesem Kirchengesetz an Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie oder ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 24 Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können nur durch Kirchengesetz geändert werden.

§ 25 Sonderregelung für den Bereich des Synodalverbands XI

§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 23) bleibt unberührt; § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe fort, dass sich der Anwendungsausschluss auf dieses Kirchengesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen bezieht.

§ 26 Andere Beschäftigungsverhältnisse

Werden für Beschäftigte im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche Vergütungen in Anlehnung an die Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder entsprechendes kirchliches oder staatliches Recht gezahlt, so findet eine nach § 19 erlassene Verordnung bei der Berechnung dieser Vergütungen entsprechende Anwendung, sofern kirchengesetzlich oder arbeitsvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 27 Rechtsweg und Vorverfahren

§ 4 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für Streitigkeiten aufgrund dieses Kirchengesetzes entsprechend. Dies gilt nicht für Streitigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die ihren Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ableisten, sowie von Streitigkeiten aufgrund von § 26.

§ 28 Ausführungsbestimmungen

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 29 Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 22 am 1. Dezember 2011 in Kraft.

§ 31

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Ablauf des 31. Dezember 2014 treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. August 2001 in der Fassung vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2001 S. 162; 2011 S. 260),
2. das Kirchengesetz über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Mai 2000 in der Fassung vom 20. Mai 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 182),
3. die §§ 3, 7 Abs. 1 und 8 des Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 und vom 23. November 2006,
4. § 30 Absätze 1 und 2 Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PfAO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Mai 2004 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 244),
5. Artikel III des Kirchengesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 23. April 1976 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 195).
6. die Verordnung zu § 46a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG -) vom 21. Januar 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 1).

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz vom 13. November 2014 zur Änderung des Kirchengesetzes über die

Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 21. April 2005

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 178) in der Fassung vom 21. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 354) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 1 Kirchenbücher“ die Angabe „§ 1a Elektronisches Kirchenbuch“ eingefügt.
3. Nach § 1 wird der folgende neue § 1a eingefügt:

„§ 1a

Elektronisches Kirchenbuch

(1) Von den Kirchenbüchern (§ 1) ist eine elektronische Zweitschrift (elektronisches Kirchenbuch) zu führen.

(2) Das elektronische Kirchenbuch ist mithilfe eines vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungsprogrammes zu führen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 13. November 2014
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Pfarrvermögen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter
Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)
vom 17. November 2005**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 371) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. § 2 b Buchstabe b. wird wie folgt neu gefasst:
„b. Von den Erträgen des Pfarrvermögens, die nicht unter Buchstabe a. fallen, stehen 20 % der allgemeinen Kirchenkasse zur freien Verwendung zur Verfügung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Verordnung
vom 9. Dezember 2014
zur Änderung der
Rechtsverordnung
– Kirchenbuchordnung –
Ausführungsbestimmungen
des Landeskirchenvorstandes
zum Kirchengesetz
über die Führung der Kirchenbücher
in der
Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland
vom 22. April 1988
vom 3. Mai 1988**

Aufgrund von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 22. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 178) in der Fassung vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20

S. 59) hat das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Rechtsverordnung erlassen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung –Kirchenbuchordnung– Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenvorstandes zum Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988 vom 3. Mai 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 178) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über die Führung der Kirchenbücher
in der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 22. April 1988
(Kirchenbuchordnung)“

2. In § 5 wird nach Absatz 4 der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Jede Eintragung in den Kirchenbüchern, deren Änderung, Berichtigung und Ergänzung sowie die Eintragung von Sperrvermerken ist unverzüglich auch im elektronischen Kirchenbuch vorzunehmen. Die Eintragungen im elektronischen Kirchenbuch sind jährlich mit den Eintragungen in den Kirchenbüchern abzugleichen.“
3. In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates“ durch die Wörter „Präses der Synode“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Landeskirchenrates“ durch die Wörter „Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „zusätzlich zum elektronischen Kirchenbuch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates“ durch die Wörter „Präses der Synode“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Wörter „Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Verordnung
über die
Pfarrdienstwohnungen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Dienstwohnungsvorschriften
– Ref-DWV)
vom 9. Dezember 2014**

Aufgrund des § 10 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Verordnung:

**Teil I
Dienstwohnungen für Ordinierte
im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Teils gelten für die in § 10 Absätze 1 und 2 des Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) genannten Personen (im folgenden: Pfarrerinnen oder Pfarrer).

**§ 2
Begriff der Dienstwohnung**

(1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Pfarrerinnen oder Pfarrern unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung unter Anrechnung auf die Besoldung als Sachbezug nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugewiesen werden. Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur; ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Dienstwohnungsgebers stehen.

(3) Zu einer Dienstwohnung gehören nur die Räume, die für Wohnzwecke der Pfarrerin oder des Pfarrers, ihres oder seines Ehegatten und der zum Haushalt gehörenden Kinder bestimmt sind. Räume, die der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes, der Verwaltung und der Gemeindegemeinschaft dienen (Diensträume), gehören nicht zur Dienstwohnung; Diensträume sind insbesondere Amtszimmer, Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume.

(4) Wird eine Dienstwohnung als solche nicht mehr benötigt, so ist sie in eine Mietwohnung umzuwandeln oder, sofern sie angemietet war, aufzugeben.

**§ 3
Dienstwohnungsgeber**

(1) Zur Gestellung der Dienstwohnung verpflichtete Körperschaft (Dienstwohnungsgeber) für Pfarrerinnen und Pfarrer im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde ist die Kirchengemeinde.

(2) Haben mehrere Kirchengemeinden zusammen eine Pfarrstelle, so ist die Kirchengemeinde, die Dienstort der Pfarrstelle ist, der Dienstwohnungsgeber. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses gemäß § 6 Absatz 3 der Kirchenverfassung sowie der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode.

(2) Zur Gestellung der Dienstwohnung verpflichtete Körperschaft (Dienstwohnungsgeber) für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen eine gesamtchurchliche Aufgabe übertragen ist, ist die Evangelisch-reformierte Kirche.

**§ 4
Gestellung der Dienstwohnung**

(1) Steht dem Dienstwohnungsgeber eine angemessen große Dienstwohnung (§ 7) nicht oder nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand zur Verfügung (§ 13 Absatz 2), so ist Wohnraum nach vorheriger Zustimmung des Moderamens der Synode und des Moderamens der Gesamtsynode zu den am Ort üblichen Bedingungen anzumieten. Ein Mietvertrag ist erst abzuschließen, wenn feststeht, wem die Dienstwohnung zugewiesen wird (Dienstwohnungsnehmer).

(2) Mit der Zustimmung zur Anmietung einer Dienstwohnung gemäß Absatz 1 gilt die Zustimmung zum Mietzins gemäß § 1 Nr. 3 der Zuweisungsordnung als erteilt.

**§ 5
Zuweisung der Dienstwohnung**

(1) Die Dienstwohnung ist schriftlich zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt durch den Dienstwohnungsgeber.

(2) Eine vorhandene Garage oder ein vorhandener Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. Für die Überlassung ist eine angemessene Nutzungsentschädigung in Höhe vergleichbarer ortsüblicher Garagenmieten neben der Dienstwohnungsvergütung (§ 9) an den Dienstwohnungsgeber zu zahlen. Die Angemessenheit der Nutzungsentschädigung ist durch den Dienstwohnungsgeber in Abständen von drei Jahren zu überprüfen.

(3) Ein Vorgarten und weitere Gartenflächen gelten in der Regel als Zubehör zur Dienstwohnung und sind dem Pfarrer mit der Dienstwohnung zuzuweisen (§ 21). Die zugewiesene Gartenfläche ist in einem Lageplan eindeutig kenntlich zu machen.

(4) Die Zuweisung einer Dienstwohnung, einer Garage oder eines Einstellplatzes für Kraftfahrzeuge ist der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten unverzüglich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Das Dienstwohnungsverhältnis

§ 6 Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist der ortsübliche Mietwert (Absatz 2) unter Berücksichtigung der Größe der Dienstwohnung nach § 7 zu berechnen. Dieser bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 9 und 10); Bestimmungen des Steuerrechts bleiben unberührt. Kosten, die der Pfarrer gesondert zu tragen hat (§ 5 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und § 23 Absatz 1), bleiben bei der Berechnung des Mietwertes außer Betracht.

(2) Der ortsübliche Mietwert ist in Anlehnung an die im Land Niedersachsen für Dienstwohnungen jeweils geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu berechnen.

(3) Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwertes führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen und neu zu berechnen. Sind bauliche und andere Maßnahmen auf Kosten des Pfarrers ausgeführt worden (§ 18) und bleiben diese Maßnahmen nach dem Auszug bestehen, so ist bei einer neuen Zuweisung dieser Dienstwohnung der Mietwert auch darauf zu überprüfen, ob die bauliche Maßnahme angemessen berücksichtigt worden ist.

(4) Die Berechnung des Mietwertes obliegt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten. Die dafür notwendigen Unterlagen und Informationen sind ihr oder ihm vom Dienstwohnungsgeber unverzüglich vorzulegen.

§ 7 Größe der Dienstwohnung

(1) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer ist eine angemessen große Dienstwohnung zuzuweisen. Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Vorschriften über die Angemessenheit. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung wesentlich überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden.

(3) Nicht zugewiesener Raum im Sinne des Absatzes 2 darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt werden. Der Raum kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden. Die Verpflichtungen des § 15 gelten für nicht zugewiesene Räume fort.

§ 8 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer nur für die Dauer der Wahrnehmung der jeweils übertragenen Aufgabe zuzuweisen; eine rückwirkende Zuweisung ist möglich. Der Dienstwohnungsgeber kann die Zuweisung der Dienstwohnung

aus dienstlichen oder anderen zwingenden Gründen widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist anordnen. Der Anspruch auf Zuweisung einer anderen Dienstwohnung bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem der Dienstwohnungsgeber die Beziehbarkeit der Dienstwohnung festgestellt hat. Dieser Zeitpunkt ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 13 Absatz 2).

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet

1. mit Beendigung der jeweils übertragenen Aufgabe oder
2. mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Pfarrerin oder dem Pfarrer das Verlassen der Dienstwohnung gestattet worden ist, oder
3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist.

(4) Eine vorzeitige Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses bedarf der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.

(5) Stirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer, so endet das Dienstwohnungsverhältnis mit Ablauf des Sterbemonats. Den in der Dienstwohnung wohnenden Familienangehörigen ist nach Ablauf des Sterbemonats in der Regel eine dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren. In allen anderen Fällen sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Sterbemonats zu räumen. Das Amtszimmer ist unverzüglich zugänglich zu machen und zeitgleich mit der Dienstwohnung zu räumen. Für die auf den Sterbemonat folgende Räumungsfrist ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der letzten Dienstwohnungsvergütung zu zahlen. Von dem Abschluss eines besonderen Mietvertrages ist abzusehen.

(6) Wird eine Dienstwohnung bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses nicht oder nur teilweise geräumt, so ist für die weiterhin genutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des bisherigen Mietwertes zu zahlen; § 2 Absatz 4 bleibt unberührt. Dieses Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Werden dem Nutzer Dienst oder Versorgungsbezüge auf Grund des Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) gewährt, ist die Nutzungsentschädigung von den Bezügen einzubehalten.

(7) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Übertragung einer anderen Aufgabe an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung gehindert, weil die zukünftige Dienstwohnung noch nicht beziehbar ist (Absatz 2), so ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der bisherigen Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

(8) Zieht eine künftige Pfarrerin oder ein künftiger Pfarrer vorzeitig in die künftige Dienstwohnung ein,

so ist bis zu deren Zuweisung eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen, die bei Zuweisung der Dienstwohnung festzusetzen wäre. Bei Anwendung der Vorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung (§ 10) sind die jeweiligen Bezüge zugrunde zu legen.

§ 9

Dienstwohnungsvergütung

(1) Die auf die Dienstbezüge anzurechnende Dienstwohnungsvergütung ist von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten mit Wirkung von dem in § 8 Absatz 2 genannten Zeitpunkt an in Höhe des Mietwertes festzusetzen, soweit sich aus § 10 nichts anderes ergibt.

(2) Bei Zuweisung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung bis zur Vorlage der Unterlagen (§ 6 Absatz 4) unter Berücksichtigung des bisher für diese Dienstwohnung gültigen Mietwertes vorläufig festgesetzt (vorläufige Festsetzung). Sofern ein Mietwert bisher nicht berechnet worden war, ist die Dienstwohnungsvergütung vorläufig in Höhe der höchsten Dienstwohnungsvergütung (§ 10) festzusetzen. Die vorläufige Festsetzung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich bekannt gegeben. Sobald der Mietwert endgültig berechnet worden ist, wird die Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung auch für die Vergangenheit festgesetzt (endgültige Festsetzung).

(3) Bei einer Änderung des Mietwertes ist die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung vom Ersten des Monats an zu entrichten, für den der neue Mietwert gilt, auch wenn dieser nicht fristgerecht berechnet werden kann; die rückwirkende Festsetzung einer höheren Dienstwohnungsvergütung ist nur für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zulässig.

(4) Die Höhe des Mietwertes und die festgesetzte Dienstwohnungsvergütung sind der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stelle zu übermitteln.

(5) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

§ 10

Höchste Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der jeweiligen Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen ergibt.

(2) Die Grenze der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz) nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche beträgt 50 vom Hundert des sich jeweils aus § 80 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ergebenden Betrages. Wird ein ausreichender Nachweis innerhalb eines Monats nach Beginn des eingeschränkten Auftrags er-

bracht, so wird die Verringerung der Dienstwohnungsvergütung vom Beginn des eingeschränkten Auftrags an wirksam, ansonsten vom Ersten des Monats an, in dem der Nachweis erbracht wird. Erzielt der Ehegatte im Laufe eines Kalenderjahres Einkünfte, die durchschnittlich im Monat ein Zwölftel der Grenze nach Satz 1 überschreiten, so sind für die Dauer der Überschreitung der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge des Pfarrers zugrunde zu legen.

§ 11

Dienstwohnungsverhältnis bei Elternzeit

(1) Wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer Elternzeit unter voller Freistellung vom Dienst gewährt, so bleibt das Dienstwohnungsverhältnis so lange bestehen, wie sie oder er die Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe behält.

(2) Das Amtszimmer ist für Zeiten der Elternzeit der Vertreterin oder dem Vertreter zur dienstlichen Nutzung zu überlassen, sofern das Amtszimmer getrennt vom Wohntrakt der Dienstwohnung liegt. Regelungen nach § 28 bleiben davon unberührt.

(3) Für Zeiten der Elternzeit sind für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung diejenigen Bruttodienstbezüge zugrunde zu legen, die ohne Elternzeit nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.

Dritter Abschnitt

Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung

§ 12

Hausverwaltung

(1) Die Hausverwaltung obliegt dem Dienstwohnungsgeber.

(2) Der Dienstwohnungsgeber ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, die Dienstwohnung sowie zugewiesenes Zubehör (Garagen, Gärten) zu besichtigen und zu überprüfen, ob diese bestimmungsgemäß genutzt werden und sich in einem gebrauchsfähigen und angemessenen Zustand befinden. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann, in begründeten Fällen abweichend von der Frist nach Satz 1, eine Besichtigung und Überprüfung anordnen. In einer Niederschrift ist festzuhalten, ob die sich aus den §§ 16, 18, 19 und 21 ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 13

Übergabe

(1) Die Dienstwohnung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer vom Dienstwohnungsgeber zu übergeben, hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat keinen Anspruch auf eine vollständig renovierte Dienstwohnung. Der Dienstwohnungsgeber hat dafür zu sorgen, dass sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen und angemessenen Zustand befindet.

Beim Wechsel der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers dürfen Schönheitsreparaturen, die in den nächsten zwei Jahren nach dem Fristenplan (§ 17 Absatz 1) durchzuführen wären, auch vorher ausgeführt werden.

§ 14 Wohnungsblatt

Der Dienstwohnungsgeber hat über jede Dienstwohnung und über deren Zubehör ein Wohnungsblatt fortlaufend zu führen und dieses auf Verlangen der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorzulegen.

§ 15 Sicherheitsmaßnahmen, Verkehrssicherungspflicht, Hausordnung

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet,

1. Türschlüssel, insbesondere Haus- und Wohnungstürschlüssel, sorgfältig aufzubewahren, sie oder er trägt die Kosten für beschädigte oder verlorengegangene Schlüssel und auch die Kosten für neue Schlösser; ein Satz der Haus- und Wohnungsschlüssel ist beim Dienstwohnungsgeber oder einer anderen geeigneten Stelle zu hinterlegen, damit die Dienstwohnung im Gefahrenfall betreten werden kann;
2. die Dienstwohnung zur Vermeidung von Bauschäden regelmäßig und ausreichend zu lüften und zu beheizen; während längerer Abwesenheit ist die Betreuung der Dienstwohnung sowie deren ordnungsgemäße Beheizung und Lüftung sicherzustellen;
3. bei Frostgefahr die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in der Dienstwohnung und etwaigen Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen;
4. die Zuwege zur Haus- und Wohnungstür einschließlich etwa vorhandener Außentreppe, Hof- und Vorhofflächen sowie – unter Beachtung der jeweiligen örtlichen kommunalen Bestimmungen – die Gehwege zu reinigen, diese von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen;
5. alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen über die Lagerung von Brennstoffen und Kraftstoffen sowie über Feuerstätten sorgfältig zu beachten.

(2) Bei Gebäuden mit mehreren Dienst- und sonstigen Wohnungen ist eine Hausordnung zu erlassen, die auch die Verpflichtungen nach Absatz 1 zu enthalten hat. Die Hausordnung wird Bestandteil der Zuweisungsverfügung.

§ 16 Nutzung

(1) Die Dienstwohnung ist schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Die zusätzliche Aufnahme von Personen, die bei der Bemessung der familienbezogenen Besoldungs-

bestandteile nicht berücksichtigungsfähig sind, bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Dienstwohnungsgebers und der Genehmigung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten nach Anhörung des Moderaments der Synode.

(3) Ob und in welcher Höhe ein Entgelt für die nicht nur kurzfristige Aufnahme von Personen neben der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist, wird im Einzelfall von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten mit der Genehmigung nach Absatz 2 bestimmt.

§ 17 Schönheitsreparaturen

(1) Die Durchführung von Schönheitsreparaturen (Anstriche und Tapezierungen) nach Maßgabe des Fristenplanes (Anlage 2) ist durch den Dienstwohnungsgeber zu veranlassen.

(2) Für die Finanzierung der Schönheitsreparaturen wird neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben und von den Dienstbezügen einbehalten. Dieser richtet sich nach § 28 Absatz 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweiligen Fassung. Für Räume, für die auf Grund ihrer baulichen Gegebenheiten keine Schönheitsreparaturen anfallen (Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen), wird ein Zuschlag nicht erhoben.

§ 18 Bauliche und sonstige Veränderungen

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf auf seine Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung der Dienstwohnung mit schriftlicher Zustimmung des Dienstwohnungsgebers durchführen (§ 22 Absatz 3); kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 ohne vorherige Zustimmung des Dienstwohnungsgebers vorgenommen hat, müssen diese entfernt und ein den Bestimmungen entsprechender Zustand auf ihre oder seine Kosten wiederhergestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Dienstwohnungsgeber bereit ist, die Einbauten und Vorrichtungen nachträglich zu genehmigen.

(3) Sofern auf Kosten des Dienstwohnungsgebers bauliche Veränderungen durchgeführt worden sind, die den Nutzungswert der Dienstwohnung steigern, sind der Mietwert und die Auswirkungen auf die Dienstwohnungsvergütung zu überprüfen.

(4) Bei angemieteten Dienstwohnungen dürfen wertverbessernde Maßnahmen auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers nur durchgeführt werden, wenn der Vermieter zustimmt.

§ 19 Anzeigepflicht, Haftung

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, dem Dienstwohnungsgeber erkannte Schäden an der

Dienstwohnung unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht ist der daraus entstehende Schaden dem Dienstwohnungsgeber zu ersetzen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist für Schäden haftbar, die durch sie oder ihn, durch Familienangehörige, Besucher, Hausgehilfen, Mieterinnen und Mieter, sonstige aufgenommene Personen, Haustiere oder durch privat beauftragte Handwerker verursacht werden.

(3) Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Haftung bleiben unberührt.

§ 20

Duldung von Instandsetzungsarbeiten

(1) Der Dienstwohnungsgeber ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige bauliche Veränderungen ausführen zu lassen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig zu verständigen.

(2) Die Beauftragten des Dienstwohnungsgebers dürfen die Dienstwohnung – nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit – besichtigen, um die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten festzustellen. Die Einschränkungen des Satzes 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) Soweit Arbeiten nach Absatz 1 zu dulden sind, kann weder eine Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadensersatz verlangt werden. Ausnahmen kann das Moderamen der Gesamtsynode zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit liegt nicht vor, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 21

Gärten

(1) Gärten (einschließlich der Rasenflächen und Hecken), die als Zubehör mit der Dienstwohnung zugewiesen worden sind, sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten; § 16 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 19 gelten entsprechend. Bei Vernachlässigung des Gartens ist der Dienstwohnungsgeber berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers nach vorheriger Ankündigung durchführen zu lassen.

(2) Die Pflege und Erhaltung der Bäume und Sträucher obliegen der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Eine Verpflichtung zum Ersatz abgängiger Bäume und Sträucher besteht nicht. Die Beseitigung abgängiger Bäume und Sträucher obliegt dem Dienstwohnungsgeber. Für Ersatzbeschaffungen durch die Pfarrerin oder den Pfarrer wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(3) Bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses darf die Pfarrerin oder der Pfarrer die auf ihre oder seine Kosten gepflanzten Bäume und Sträucher entfernen. Das Grundstück ist von ihr oder ihm wieder

ordnungsgemäß herzurichten oder auf eigene Kosten wiederherrichten zu lassen.

§ 22

Rücknahme

(1) Die Dienstwohnung ist bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses durch den Dienstwohnungsgeber zurückzunehmen. In den Fällen des § 8 Absatz 5 bis 7 ist die Rücknahme in der Regel bis zur Räumung der Dienstwohnung aufzuschieben. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist zu beteiligen. Über die Rücknahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Dienstwohnung ist besenrein mit sämtlichen im Wohnungsblatt aufgeführten Gegenständen (einschließlich selbstbeschaffter Schlüssel) zurückzugeben. Wird für Mängel oder Beschädigungen, die von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu vertreten sind, eine Ersatzpflicht nach § 19 bestritten, entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der Beteiligten.

(3) Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer Veränderungen im Sinne des § 18 Absatz 1 vorgenommen hat, müssen diese entfernt und ein den Bestimmungen entsprechender Zustand auf ihre oder seine Kosten wiederhergestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Wohnungsnachfolger oder der Dienstwohnungsgeber bereit ist, die Veränderungen zu übernehmen. Die Zustimmung nach § 18 Absatz 1 beinhaltet nicht die Erklärung, die dort genannten Veränderungen zu übernehmen.

(4) Übernimmt die Pfarrerin oder der Pfarrer die bisherige Dienstwohnung als Mietwohnung, so ist eine Wohnungsübernahme durchzuführen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen.

Vierter Abschnitt

Betriebskosten

§ 23

Kostenträger

(1) Für die Dienstwohnung und das Amtszimmer hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen. Bei angemieteten Dienstwohnungen sind alle diejenigen Kosten zu tragen, die auch bei kircheneigenen Dienstwohnungen zu zahlen sind; die §§ 24 bis 26 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit Kosten zunächst vom Dienstwohnungsgeber verauslagt werden, sind diese von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu erstatten.

(3) Für Umlagebeträge, bei denen noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie zu leisten sind, sind vom Dienstwohnungsgeber monatliche Abschlagszahlungen festzusetzen. Die Abschlagszahlungen sowie die bereits von vornherein feststehenden Umlagebeträge sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer an den Dienstwohnungsgeber zu leisten. Ein Ausgleich ist nach den tat-

sächlich zu zahlenden Beträgen einmal jährlich sowie bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses durchzuführen.

§ 24

Kostenverteilung

(1) In Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Dienstwohnungen als auch Diensträume vorhanden sind, sind die Kosten nach § 23 für die Dienstwohnung einschließlich Amtszimmer anteilig von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragen. Sind gesonderte Zähler für die Dienstwohnungen nicht vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen umzulegen.

(2) Bei zentraler Heizung und Warmwasserversorgung sind nach Möglichkeit Zähler oder Kostenverteiler einzubauen; es sind nur geeichte Geräte zu verwenden.

(3) Die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten gemäß der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe zu verteilen, dass 70 vom Hundert der Kosten nach dem erfassten Verbrauch der Nutzer zu verteilen sind. Sind Messgeräte nicht vorhanden, so sind die Kosten nach der Wohn- und Nutzfläche oder dem umbauten Raum der beheizbaren Räume zu verteilen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann den Einbau von Messgeräten verlangen.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn an eine zentrale Heizungsanlage und an eine zentrale Warmwasserversorgungsanlage neben Dienstwohnungen und Diensträumen auch andere Wohnungen angeschlossen sind.

§ 25

Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine dienstliche Versorgungsleitung angeschlossen, so ist für die gelieferte Wärme ein Entgelt nach den folgenden Absätzen zu entrichten. Eine dienstliche Versorgungsleitung liegt vor, wenn mindestens 70 vom Hundert der von der Heizungsanlage versorgten Flächen nur für dienstliche Zwecke genutzt werden.

(2) Bei der Berechnung des Entgelts ist von der Wohnfläche mit Ausnahme von Balkonen, Loggien und Terrassen auszugehen.

(3) Kann die gelieferte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen.

(4) Kann die gelieferte Wärme nicht durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Heizkosten festzusetzen, die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) für nicht an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossene Dienstwohnungen aufzuwenden

waren. Der Dienstwohnungsgeber bestimmt nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für jeden Energieträger den nach Satz 1 für die endgültige Berechnung des Entgelts maßgebenden Betrag je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume.

(5) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Vomhundertsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

Monat	Vomhundertsatz
Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7
April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7

Für Teile eines Monats beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

(6) Das Entgelt nach den vorstehenden Absätzen ist auch dann zu berechnen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer das Beheizen aus einer dienstlichen Versorgungsleitung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

§ 26

Entgelt bei Anschluss der Warmwasserversorgung an eine dienstliche Versorgungsleitung

Wird die Warmwasserversorgungsanlage von einer dienstlichen Versorgungsleitung gespeist oder durch eine besondere Heizungsanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 vom Hundert des Entgelts nach § 25. Ist die Dienstwohnung für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

Fünfter Abschnitt Amtszimmer

§ 27

Zuweisung eines Amtszimmers, Amtszimmerpauschale

(1) Die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Zuweisung eines Amtszimmers; dieses soll

in den Räumen der Dienstwohnung gelegen sein. Im Falle der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle durch Ehegatten wird nur ein gemeinsames Amtszimmer zugewiesen. Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen eine gesamtkirchliche Aufgabe übertragen ist (§ 10 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche), kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Amtszimmer zugewiesen werden.

(2) Das Amtszimmer ist schriftlich durch den Dienstwohnungsgeber zuzuweisen.

(3) Die Kosten für die Möblierung, Einrichtung und EDV-Ausstattung des Amtszimmers sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragen. Sofern ohnehin vorhandene kirchliche Möbel anderweitig nicht benötigt werden, können diese für das Amtszimmer leihweise zur Verfügung gestellt werden. Ein Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für das Amtszimmer aus kirchlichen Mitteln ist nicht zulässig.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer sorgt für das Reinigen, Beheizen und die elektrische Versorgung des Amtszimmers, wenn sich dieses in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befindet.

(5) Zur Abgeltung der durch das Reinigen, Beheizen und die elektrische Versorgung des Amtszimmers entstehenden Kosten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung (Amtszimmerpauschale) entsprechend den örtlichen Verhältnissen

- a) für das Reinigen bis zu 20,50 €
- b) für das Beheizen bis zu 18,00 €
- c) für die Elektrizität bis zu 15,00 €

gezahlt. Die Amtszimmerpauschale ist durch den Dienstwohnungsgeber festzusetzen und zu zahlen. Trägt nach den örtlichen Verhältnissen die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht alle Kosten, so ist die Amtszimmerpauschale nur für die von ihr oder ihm tatsächlich getragenen Aufwendungen zu gewähren.

(6) Sorgt die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ausnahmefall auf eigene Kosten auch für das Reinigen, Beheizen und die elektrische Versorgung von sonstigen Diensträumen, die sich in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befinden, so erhöht sich die nach Absatz 5 zu gewährende Amtszimmerpauschale um 7,00 € pro Raum.

(7) Der Dienstwohnungsgeber kann Pfarrerrinnen und Pfarrern ohne Dienstwohnung ein Amtszimmer zuweisen, wenn dieses anderweitig nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das Amtszimmer kann zugewiesen werden in

1. einer von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gemieteten Wohnung oder
2. einer in ihrem oder seinem Eigentum stehenden Wohnung oder
3. einem dafür eigens gemieteten Raum.

In den Fällen der Nummern 1 oder 2 kann zusätzlich zur Amtszimmerpauschale eine Miet oder Nutzungs-

entschädigung in Höhe des unteren ortsüblichen Vergleichsmietwertes und eine angemessene Entschädigung für Schönheitsreparaturen gezahlt werden.

Teil II Sonderbestimmungen für Ordinierte im Angestelltenverhältnis

§ 28 Geltungsbereich

Die Vorschriften des I. Teils gelten für Ordinierte im Angestelltenverhältnis gemäß § 108 Pfarrdienstgesetz der EKD entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 29 Rechtsnatur des Dienstwohnungsverhältnisses

Das Dienstwohnungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 30 Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

Zusätzlich zu den Vorschriften des § 8 über die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung ist zur Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses eine Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Kündigung von Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen worden ist (§ 565 e BGB) auszusprechen.

Teil III Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Ergänzende Regelungen

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten
 1. die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 in der Fassung vom 1. Dezember 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 95, 115),
 2. die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (DWV Vorschriften -KonfDWV-) vom 13. Dezember 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 341) und
 3. der Beschluss des Synodalarates betr. Richtlinien für die Angemessenheit und Ausstattung der

Dienstwohnungen, hier: Anstriche und Tapezierungen vom 11. Juli 1991

außer Kraft

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage 1 (zu § 6):

Ermittlung des Mietwertes

1. Ortsüblicher Mietwert

- 1.1 Der Mietwert ist ortsüblich, soweit er nicht preisgebundenem Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden entspricht (Vergleichsmiete).
- 1.2 Grundlage für Ermittlung und Berechnung der Vergleichsmiete (Nr. 1.1) sind:
 - a) eine von der kommunalen Gemeinde erstellte oder anerkannte Mietübersicht,
 - b) die Vergleichsmieten der örtlichen Finanzämter,
 - c) die Angaben der Interessenvertretungen von Vermietern und Mietern,
 - d) die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse bei den Katasterämtern oder
 - e) die Tabelle des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik über Mieten von Empfängern von Tabellenwohngeld nach Bezugsfertigkeit und Ausstattung der Wohnung, Mietenstufe und Wohnfläche sowie nach Haushaltsgröße (Mietentabelle der Wohngeldempfänger).

Sofern eine der in Satz 1 genannten Grundlagen nicht herangezogen werden kann, gilt die jeweils nachfolgend genannte.

Bei einer Einführung oder Änderung eines Berechnungsverfahrens ist die Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch eine Anrufungsauskunft herbeizuführen. Die Erteilung einer verbindlichen Zusage steht der Anrufungsauskunft gleich.

- 1.3 Soweit die Grundlage für die Berechnung der Vergleichsmiete (Nr. 1.2) dies nicht berücksichtigt, wird bei Dienstwohnungen in Landgemeinden wegen der dort allgemein niedrigeren Mietpreishöhe ein Abzug von 10 v. H. vorgenommen.
- 1.4 Soweit die Grundlage für die Berechnung der Vergleichsmiete (Nr. 1.2) dies nicht berücksichtigt, wird bei Dienstwohnungen mit mehr als 140 m² Wohnfläche ein Abzug von 10 v. H. und bei Dienstwohnungen mit mehr als 170 m² Wohnfläche ein Abzug von 15 v. H. vorgenommen.

- 1.5 Sofern im Einzelfall die örtlichen Besonderheiten durch die Regelungen nach den Nummern 1.1 bis 1.4 nicht angemessen berücksichtigt werden, ist mit dem Betriebsstättenfinanzamt durch eine Anrufungsauskunft eine gesonderte Regelung zu treffen.

- 1.6 Der ortsübliche Mietwert wird durch Multiplikation der unteren ortsüblichen Vergleichsmiete mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche ermittelt.

2. Änderung des Mietwertes

Der Mietwert ist neu zu berechnen, wenn

- a) der Dienstwohnungsinhaber wechselt:
Nach einem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers ist der Mietwert auf Grundlage der aktuellen Vergleichsmiete neu zu berechnen.
- b) der Mietwert seit drei Jahren unverändert ist:
Der Mietwert ist regelmäßig rechtzeitig vor dem Ablauf von drei Jahren seit der letzten Berechnung zu überprüfen. Ergibt sich ein anderer Mietwert als bisher, ist dieser zum Ersten des auf die vorgenannte dreijährige Frist folgenden Monats anzupassen.
- c) bauliche Änderungen den Gebrauchswert der Dienstwohnung nachhaltig erhöht oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert haben oder die Ausstattung der Dienstwohnung wesentlich geändert wird:
Nach Durchführung der Maßnahmen sind die Vergleichsmieten dem modernisierten Zustand der Wohnung anzupassen, es sei denn, die Kosten der Änderung werden vom Dienstwohnungsinhaber getragen. Bei künftigen Erhöhungen des Mietwertes ist von dem modernisierten Zustand der Dienstwohnung auszugehen.
- d) der Umfang der Dienstwohnung verändert wird.

3. Abweichender Mietwert

- 3.1 Soweit dies bei der Berechnung des Mietwertes gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt wird, kann die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident in besonderen Fällen die Höhe des Mietwertes anderweitig berechnen und wertmindernde Lagenachteile, anerkannte Baumängel, Störungen durch den Dienstbetrieb und sonstige wesentliche Belästigungen angemessen berücksichtigen. Die Berechnung eines abweichenden Mietwertes ist nur in Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich sind alle mietwertbeeinflussenden Eigenschaften einer Dienstwohnung bereits zu berücksichtigen, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt wird. Nur in denjenigen Fällen, in denen dies ausnahmsweise nicht möglich ist, ist nach den Nrn. 3.2 bis 3.7 zu verfahren. Jede Änderung nach den Nummern 3.2 bis 3.7 bedarf der Zustimmung des

- Betriebsstättenfinanzamtes durch Erteilung einer Anrufungsauskunft.
- 3.2 Für wertmindernde Lagenachteile und sonstige wesentliche Belästigungen (z.B. Flugschneisen, störende Industriebetriebe, anderweitige Lärm- und Geruchsemissionen) kann nur dann ein Abschlag vorgenommen werden, wenn die Vergleichsmieten diese konkreten Minderungsgründe noch nicht berücksichtigen.
 - 3.3 Baumängel werden im allgemeinen bei der Ermittlung der unteren ortsüblichen Vergleichsmiete nicht berücksichtigt. Da der Dienstwohnungsgeber aus Gründen der Bausubstanzerhaltung und aus fürsorgerischen Gründen Mängel zu beseitigen hat, sind solche Abschläge in der Regel nur vorübergehend zu gewähren, wenn es sich um Mängel handelt, die die Benutzung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung einschränken und die nach der Rechtsprechung anerkannt sind. Bei der Bemessung des Abschlags ist die Größe der betroffenen Räume im Verhältnis zur Gesamtfläche der Dienstwohnung zu sehen. Weiter ist zu prüfen, in welchem Ausmaß die Bewohn- und Nutzbarkeit der betroffenen Räume durch die Mängel beeinträchtigt wird.
 - 3.4 Für Störungen durch den Dienstbetrieb können Abschläge nur gewährt werden, wenn diese Störungen erheblich über das Normalmaß hinausgehen. Jeder Pfarrer hat eine gewisse dienstliche Beanspruchung auch des Wohnbereiches hinzunehmen.
 - 3.5 Anträge des Dienstwohnungsgebers oder des Dienstwohnungsnehmers auf Berechnung eines abweichenden Mietwertes sind ausführlich zu begründen. Dem Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers ist in jedem Fall eine ausführliche Stellungnahme des Dienstwohnungsgebers beizufügen. Im Fall von Nr. 3.3 ist zusätzlich eine eingehende Stellungnahme der zuständigen baufachlichen Stelle zu Umfang und Dauer der baulichen Mängel einzuholen.
 - 3.6 Wird dem Antrag stattgegeben, so richtet sich die Höhe des Abschlags nach dem von der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen anerkannten Umfang.
 - 3.7 Der Abschlag wird mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem Dienstwohnungsgeber oder der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten eingegangen ist, gewährt. Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bauliche Mängel (3.3) bereits seit längerer Zeit vorhanden und hat die Pfarrerin oder der Pfarrer mit Rücksicht auf eine beabsichtigte Beseitigung dieser Mängel den Antrag verspätet gestellt, so kann der Abschlag für bis zu vier Jahre rückwirkend gewährt werden.
 - 3.8 Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Abschlags, so haben der Dienstwohnungsgeber und die Pfarrerin oder der Pfarrer dies unverzüglich der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten mitzuteilen (§ 6 Absatz 4 Dienstwohnungsvorschriften).
4. Wohnflächenberechnung
 - 4.1 Die Wohnflächen der kirchlichen Dienstwohnungen sind von der in Nr. 3.5 genannten baufachlichen Stelle nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) zu berechnen. In besonderen Fällen können damit auch geeignete Baufachleute beauftragt werden.
 - 4.2 Betragen die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume der Dienstwohnung mehr als 10 v. H. der Wohnfläche, so bleibt bei der Berechnung des Mietwertes die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht, sofern nicht Vergleichsmieten für vergleichbare Wohnungen gleicher Beschaffenheit zugrunde gelegt werden können. Zu den Nebenräumen gehören Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.
 - 4.3 In Dienstwohnungen bleiben die Grundflächen der Windfänge, Flure, Dielen und Toiletten, die vor den Diensträumen liegen, bei der Berechnung des Mietwertes außer Betracht, wenn sie getrennt vom Wohntrakt des Dienstwohnungsinhabers liegen, in allen anderen Fällen werden sie nur zur Hälfte berücksichtigt.

Anlage 2 (zu § 17):

Anstriche und Tapezierungen

1. Die Preise für Tapeten müssen der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepasst sein. Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer teurere Tapete als angemessen wünscht, hat sie oder er die Mehrkosten zu übernehmen. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten soll bei Tapezierung ein angemessener Vorrat der verwendeten Tapete durch die Pfarrerin oder den Pfarrer eingelagert werden.
2. Anstriche und Tapezierungen dürfen in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten. Die festgelegten Fristen beginnen mit Anfang des auf die Bauunterhaltungsmaßnahmen folgenden Jahres. Die Einhaltung der Fristen und die durchgeführten Maßnahmen sind als Anlage zum Wohnungsblatt (§ 14 Dienstwohnungsvorschriften) zu dokumentieren.
3. Beim Wechsel der Dienstwohnungsnehmerin oder des Dienstwohnungsnehmers dürfen Schönheitsreparaturen, die in den nächsten zwei Jahren nach dem Fristenplan durchzuführen wären, auch vor-

her ausgeführt werden (§ 13 Absatz 2 Satz 3 der Dienstwohnungsvorschriften).

4. Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche		Frist in Jahren		Bemerkungen
		Innen	Außen	
1	Leimfarben-anstriche	4	-	Für Außen-anstriche u. Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet
2	Dispersionsfarbenanstriche wasch- u. scheuerbeständig	6	-	Für Außen-anstriche ungeeignet, für Räume m. starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln
3	Dispersionsfarbenanstriche, wetterbeständig	-	8	-
4	Ölfarben- u. Lack- oder ähnliche Anstriche	6	3	Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Fenster-, Tür- u. Fußbodenanstriche
5	Lasuranstriche	6	2	Anstriche auf Holzflächen
6	Mineral- u. Kaseinfarbenanstriche	6	6	Außenanstriche nur auf rohem Putz anbringen
7	Tapezierungen (ohne Rauhfaser-tapeten)	6	-	-
8	Tapezierungen (mit Rauhfaser-tapeten) waschbeständige Dispersionsfarbenanstriche	12 4	-	-
9	Holzfußbodenversiegelungen	6	-	-
Bemerkung: Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen, können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden.				

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2015 (1.1.2015 - 31.12.2015)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2015 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 38.810.900,00 €

Ausgabe: 38.810.900,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.274.000,00 €

Ausgabe: 9.507.000,00 €

Einzelplan 32
"Landeskirchliche
Jugendarbeit"

Einnahme: 80.000,00 €

Ausgabe: 289.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2015.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2015 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3**Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Versorgungsrücklage oder einer landeskirchlichen Stiftung zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4**Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2015 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5**Bürgschaften**

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts- Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

Le e r, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2015
der Evangelisch-reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2015
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
0100 Gesamtsynode	0	139.000
0200 Landeskirchenamt	802.200	2.938.900
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	299.000
2100 Gesamtpfarrkasse	4.274.000	9.507.000
2200 Versorgung	4.530.800	9.151.700
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	132.500	315.200
3200 Jugendarbeit	80.000	289.800
6100 Publizistik	4.000	314.500
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	138.000
6300 Frauenarbeit	3.000	100.700
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	207.300	4.454.600

Einnahmen Ausgaben
€ €

6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	18.000	2.472.800
8100 Vermögensverwaltung	469.100	3.999.700
9100 Finanzverwaltung	28.290.000	4.690.000
	38.810.900	38.810.900

**Haushaltsgesetz
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
für das Rechnungsjahr 2015
(1.1.2015 - 31.12.2015)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

**Haushaltsplan des Diakonischen Werks der
Evangelisch-reformierten Kirche**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2015 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 1.472.500,00 €

A u s g a b e : 1.472.500,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2**Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2015.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2015 wird verwiesen.

§ 3**Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel

00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2015 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2015 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2015 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
4100 Diakonisches Werk	1.218.500	1.218.500
4300 Konzessionsabgabemittel	254.000	254.000
	1.472.500	1.472.500

Jahresrechnung 2013 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2013 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2013 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2013 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2013 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2013 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2013 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Diakonieausschusses.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2013 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2013 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Beschluss vom 14. November 2014 zur Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 23. November 2012

Artikel 1

Der durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Absatz 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396) durch Erlass vom 1. Februar 2013 – Az.: 24.1-54063/1 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer

der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 23. November 2012 (veröffentlicht durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-reformierte Kirche vom 15. Dezember 2012, Bd. 19, S. 344) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2014 wie folgt ergänzt:

1. Nach III. wird IV. wie folgt eingefügt:

„IV. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind für das Haushaltsjahr 2014 auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vom 14. November 2014

I.

- Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2015 und 2016 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

- In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen

Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder einheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) oder der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)			Besonderes Kirchgeld
Stufe	Euro		Euro
1	30 000 – 37 499		96
2	37 500 – 49 999		156
3	50 000 – 62 499		276
4	62 500 – 74 999		396
5	75 000 – 87 499		540
6	87 500 – 99 999		696
7	100 000 – 124 999		840
8	125 000 – 149 999		1.200
9	150 000 – 174 999		1.560
10	175 000 – 199 999		1.860
11	200 000 – 249 999		2.220
12	250 000 – 299 999		2.940
13	300 000 und mehr		3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, soweit der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vom 14. November 2014

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2015 und 2016 neun vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), jedoch höchstens 3,0 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1.200
9	150 000 – 174 999	1.560
10	175 000 – 199 999	1.860
11	200 000 – 249 999	2.220
12	250 000 – 299 999	2.940
13	300 000 und mehr	3.600

Die Vorschrift des § 3 Absatz 8 Satz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes ist auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Ein-

künfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Wahl zum Vizepräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche

Die V. Gesamtsynode hat auf ihrer 5. Tagung am 13. November 2014

Helge **Johr**, Wennigsen

zum Vizepräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2015.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Wahl in die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die V. Gesamtsynode hat auf ihrer 5. Tagung am 13. November 2014 folgende Personen in die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

Mitglieder:

1. Norbert Nordholt
Schüttorf

Stellvertreter:

1. Dr. Hans Peltner
Göttingen
2. Reinhild Gedenk
Emden

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| 2. Jakobus Baumann
Weener | 1. Thomas Allin
Nordhorn |
| | 2. Tobias Jung
Neuenhaus |

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Wahl in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2015 - 2021)

Die V. Gesamtsynode hat auf ihrer 5. Tagung am 13. November 2014 folgende Personen in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2015 - 2021) gewählt:

<u>Mitglied:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Kirchenpräsident Dr. Martin Heimbucher Leer	Vizepräsident Helge Johr Wennigsen

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 20 S. 5) veröffentlichte Verzeichniss ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind:

- a) lfd. Nr. 12 (Ersatzmitglied)
Dietmar Arends
Nortmoor
- b) lfd. Nr. 37 (Ersatzmitglied)
Frauke Laaser
Schüttorf
- c) lfd. Nr. 42 (Mitglied)
Hartmut Smoor
Meppen

Die V. Gesamtsynode hat folgende Nachwahlen bestätigt:

- a) lfd. Nr. 12 (Ersatzmitglied)
Bernhard Schmeing
Leer

- b) lfd. Nr. 37 (Ersatzmitglied)
Friedrich Behmenburg
Brandlecht
- c) lfd. Nr. 42 (Mitglied)
Steffen Tuschling
Osnabrück

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 20 S. 7) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

lfd. Nr. 5
Hartmut Smoor
Meppen

Die V. Gesamtsynode hat auf ihrer 5. Tagung am 13. November 2014 folgende Nachwahl getätigt:

lfd. Nr. 5
Friedhelm Stenberg
Schwanewede

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2015

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 17. November 2011 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2015 beträgt:

- 1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
- 2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Leer, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/ Presbyterien/Konsistorien und Gemeindevertretungen im Jahr 2015

Aufgrund von § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 364) hat das Moderamen der Gesamtsynode als Wahltag für die oben genannten Wahlen

Sonntag, den 8. November 2015

festgelegt.

Leer, den 16. September 2014

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

Bestandene Theologische Prüfung am 9. September 2014

1. Examen

Inka Wischmann, Lingen

H221156B
Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



79

Band 20 Nr. 9

Leer, 23. März 2015

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (6. Tagung).....	79
Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD).....	79
Personalnachrichten.....	83
Berichtigung.....	83

Einberufung der V. Gesamtsynode (6. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 6. Tagung auf

**Donnerstag, den 16. April 2015
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 17. April 2015 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 12. April 2015, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 23. März 2015

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungs- grundsatzgesetz – ARGG-EKD)

Vom 13. November 2013

(ABl. EKD 2013 S. 420)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen

- § 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen
- § 3 Konsensprinzip
- § 4 Verbindlichkeit
- § 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Abschnitt III **Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung** **durch Arbeitsrechtliche Kommissionen**

- § 6 Parität
- § 7 Verfahren
- § 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 9 Vertretung der Dienstgeber
- § 10 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung
- § 11 Freistellung, Kündigungsschutz
- § 12 Ausstattung und Kosten

Abschnitt IV **Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung** **durch Tarifvertrag**

- § 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen
- § 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Abschnitt V **Weitere und Schlussbestimmungen**

- § 15 Verletzung von Dienstgeberpflichten
- § 16 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
- § 17 Rechtsschutz
- § 18 Übergangsregelung

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.

Abschnitt I **Geltungsbereich**

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- a) der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
- c) der Gliedkirchen,
- d) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.,
- e) der diakonischen Landesverbände sowie
- f) der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten.

(2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.

Abschnitt II **Grundsätzliche Bestimmungen**

§ 2 **Partnerschaftliche Festlegung** **der Arbeitsbedingungen**

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.

§ 3 **Konsensprinzip**

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

§ 4 **Verbindlichkeit**

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden. Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.

§ 5 **Gewährleistung der** **koalitionsmäßigen Betätigung**

Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.

Abschnitt III **Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung** **durch Arbeitsrechtliche Kommissionen**

§ 6 **Parität**

Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissio-

nen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).

§ 7

Verfahren

(1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.

(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.

§ 8

Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.

(6) Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.

(7) Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.

§ 9

Vertretung der Dienstgeber

(1) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich.

(2) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.

§ 10

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.

(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.

(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

§ 11

Freistellung, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 12

Ausstattung und Kosten

(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten werden von der Kirche oder der Diakonie getragen. Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Kirche oder von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Dienstnehmerseite ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.

Abschnitt IV

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

§ 13

Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.

(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.

§ 14

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Ver-

einbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.

(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.

Abschnitt V

Weitere und Schlussbestimmungen

§ 15

Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.

§ 16

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband - die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.

§ 17

Rechtsschutz

(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland - Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18

Übergangsregelung

Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der

Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

Bestandene Theologische Prüfung am 16. Februar 2015:

1. Examen

Maika **Dreesmann**, Weener

Sebastian **Schrap**, Schüttorf

Eleonore **Schulz**, Lorch

2. Examen

Hannes **Brüggemann**, Leer

Henning **Kraft**, Gildehaus

Dagmar **Weyermanns**, Bad Bentheim

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ditzumerverlaat, Landschaftspolder, Bunde und Wymeer wurde eingeführt:

Pastor

Michael **Groothues**

Beendigung

Der Auftrag von Wolfgang **Froben**, Braunschweig, den Dienst als Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz der EKD zum 1. Januar 2015.

Berichtigung

Die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften - Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 61) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 11 Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 27“ zu ersetzen.

Leer, den 23. März 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:**Redaktion:****Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.deMatthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



85

Band 20 Nr. 10

Leer, 15. Juni 2015

Inhalt

Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018).....	85
Finanzausschuss.....	85
Kollektenplan 2016.....	86
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Möhlenwarf vom 21. April 2015.....	87
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde St. Georgiwold vom 10. Februar 2015.....	88
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weenermoor vom 4. Mai 2015.....	88
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Möhlenwarf, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde St. Georgiwold und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Weenermoor mit Sitz in Möhlenwarf vom 2. Juni 2015.....	88
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	88
Personalnachrichten.....	89

Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 20 S. 5) veröffentlichte Verzeichniss ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

lfd. Nr. 28 (Ersatzmitglied)
Thomas Fender
Schüttorf

Die V. Gesamtsynode hat folgende Nachwahlen bestätigt:

lfd. Nr. 28 (Ersatzmitglied)
Christoph Wiarda
Uelsen

Leer, den 15. Juni 2015

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Finanzausschuss

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 20 S. 7) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

lfd. Nr. 7
Friedhelm Stenberg
Schwanewede

Die V. Gesamtsynode hat auf ihrer 6. Tagung am 17. April 2015 folgende Nachwahl getätigt:

lfd. Nr. 7
Ute Schulz
Möllenbeck

Leer, den 15. Juni 2015

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Kollektenplan 2016

Gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode am 17. April 2015 für das Jahr 2016 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

10.01.2016	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
31.01.2016	Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
14.02.2016	Hoffnung für Osteuropa
28.02.2016	Ev.-ref. Schule „die neue Menschheit“ Al-Nash-el-Jadeed in Aleppo, Syrien
20.03.2016	Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
25.03.2016	„Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)
10.04.2016	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
08.05.2016	Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige
22.05.2016	Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
12.06.2016	Kirchen helfen Kirchen
26.06.2016	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
17.07.2016	Diakonie Deutschland-Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)
07.08.2016	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
21.08.2016	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
25.09.2016	Flüchtlingshilfe
02.10.2016	Brot für die Welt (Erntedank)
16.10.2016	Evangelische Minderheitskirchen

30.10.2016	Hoffnung für Osteuropa
06.11.2016	„Armutsfonds“ unserer Kirche
20.11.2016	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
24.12.2016	Brot für die Welt

1. Aktion Sühnezeichen
2. Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
3. Diakonie-Katastrophenhilfe
4. Gustav-Adolf-Werk (Osnabrück)
Gustav-Adolf-Werk (Ostfriesland)
5. Kinderheim Neve Hanna
6. Israel: Roter Davids-Schild
7. Kriegsgräberfürsorge
8. ÖRK - Bekämpfung des Rassismus
9. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala / Westjordanland
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Verein „Nes Ammim“

Kollektenplan 2016

01.01.2016	
(Neujahrstag)	
03.01.2016	
10.01.2016	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
17.01.2016	
24.01.2016	
31.01.2016	Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
07.02.2016	
14.02.2016	Hoffnung für Osteuropa
21.02.2016	
28.02.2016	Ev.-ref. Schule „die neue Menschheit“ Al-Nash-el-Jadeed in Aleppo, Syrien
06.03.2016	
13.03.2016	
20.03.2016	Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
24.03.2016	
(Gründonnerstag)	
25.03.2016	Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“
(Karfreitag)	
27.03.2016	
(Ostersonntag)	

28.03.2016	
(Ostermontag)	
03.04.2016	
10.04.2016	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
17.04.2016	
24.04.2016	
01.05.2016	
05.05.2016	
(Christi Himmelfahrt)	
08.05.2016	Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige
15.05.2016	
(Pfingstsonntag)	
16.05.2016	
(Pfingstmontag)	
22.05.2016	Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
29.05.2016	
05.06.2016	
12.06.2016	Kirchen helfen Kirchen
19.06.2016	
26.06.2016	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
03.07.2016	
10.07.2016	
17.07.2016	Diakonie Deutschland-Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)
24.07.2016	
31.07.2016	
07.08.2016	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
14.08.2016	
21.08.2016	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
28.08.2016	
04.09.2016	
11.09.2016	
18.09.2016	
25.09.2016	Flüchtlingshilfe
02.10.2016	Brot für die Welt
(Erntedank)	
09.10.2016	
16.10.2016	Evangelische Minderheitskirchen
23.10.2016	
30.10.2016	Hoffnung für Osteuropa
31.10.2016	
(Reformationstag)	
06.11.2016	„Armutsfonds“ unserer Kirche

13.11.2016	
16.11.2016	
(Buß- und Bettag)	
20.11.2016	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
27.11.2016	
04.12.2016	
11.12.2016	
18.12.2016	
24.12.2016	Brot für die Welt
(Heiligabend)	
25.12.2016	
(1. Weihnachtstag)	
26.12.2016	
(2. Weihnachtstag)	
31.12.2016	
(Silvester)	

Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Möhlenwarf vom 21. April 2015

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Möhlenwarf hat gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Rheiderland und der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Juli 1909 errichtete Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Möhlenwarf (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 3 S. 439) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 in Kraft.

Mö h l e n w a r f, den 24. Mai 2015

**Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Möhlenwarf**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Aufhebung
der Pfarrstelle
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde St. Georgiwold
vom 10. Februar 2015**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde St. Georgiwold hat gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Rheiderland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die aus dem Herkommen bestehende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde St. Georgiwold wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 in Kraft.

St. Georgiwold, den 21. Mai 2015

**Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde St. Georgiwold**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Aufhebung
der Pfarrstelle
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Weenermoor
vom 4. Mai 2015**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Weenermoor hat gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Rheiderland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die aus dem Herkommen bestehende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weenermoor wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 in Kraft.

Weenermoor, den 4. Mai 2015

**Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Weenermoor**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Errichtung
einer gemeinsamen Pfarrstelle
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Möhlenwarf,
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde St. Georgiwold und
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Weenermoor
mit Sitz in Möhlenwarf
vom 2. Juni 2015**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Rheiderland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Möhlenwarf, St. Georgiwold und Weenermoor wird unter Wahrung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Möhlenwarf.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Leer, den 2. Juni 2015

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Baumann

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die gemeinsame Pfarrstelle der Kirchengemeinden **Angerstein** und **Northeim** mit Sitz in Northeim wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie

nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelischen Kirchengemeinden Angerstein und Northeim in Verbindung treten wollen.

Die vakante 4. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Uelsen** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandenen Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenen Zweiten Examen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uelsen in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden wurde eingeführt:

Pastorin
Angelika **Schmidt**
am 10. Mai 2015

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf wurde eingeführt:

Pastorin
Annellen **Tandara**
am 10. Mai 2015

Ausscheiden

Aus dem Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirche ausgeschieden:

Pastorin
Sabine **Mellies-Thalheim**
mit Ablauf des 31. März 2015

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Reinhard **Sell**
mit Ablauf des 31. Mai 2015

H221156B
Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



91

Band 20 Nr. 11

Leer, 15. September 2015

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (7. Tagung).....	91
Richtlinie zur Verpachtung von kirchengemeindlichem Grundbesitz in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 2. Juni 2015.....	91
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	101
Personalnachrichten.....	101

Einberufung der V. Gesamtsynode (7. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 7. Tagung auf

**Donnerstag, den 26. November 2015
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 27. November 2015 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 22. November 2015, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. September 2015

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher Nordholt

Richtlinie zur Verpachtung von kirchengemeindlichem Grundbesitz in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 2. Juni 2015

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt folgende Richtlinie über die Verpachtung von kirchengemeind-

lichem Grundbesitz in der Evangelisch-reformierten Kirche:

§ 1

Verantwortung gegenüber dem Grundbesitz

Der Kirchenrat trägt die Verantwortung für eine bestmögliche Verpachtung des zu verpachtenden Grundbesitzes. Er hat bei der Verpachtung kirchliche, soziale, wirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte zu beachten.

Er ist zur Einhaltung der kirchlichen Verpachtungsvorschriften verpflichtet.

§ 2

Verpachtung und Auswahl der Pächter

(1) Vor einer anstehenden Neuverpachtung und vor deren Veröffentlichung ist die angemessene Mindestpacht durch den zuständigen Landbeauftragten und/oder Grundstückssachverständigen in Absprache mit der zuständigen Abteilung im Landeskirchenamt zu ermitteln. Die Höhe der Mindestpacht ist in die Bekanntmachung der geplanten Verpachtung mit aufzunehmen.

(2) Die Auswahl der Pächter soll nach den in § 1 Satz 2 genannten Kriterien erfolgen.

(3) Folgende Verpachtungsverfahren sind somit möglich:

- Unter Vorgabe der in Abs. 1 ermittelten Mindestpacht kann auf die derzeitigen Pächter zugegangen werden;
- unter Vorgabe der in Abs. 1 ermittelten Mindestpacht kann eine beschränkte Ausschreibung erfolgen, wenn nur auf einen bestimmten Personenkreis zugegangen werden soll;

- c) unter Vorgabe der in Abs. 1 ermittelten Mindestpacht kann eine öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen. Eine öffentlich meistbietende Verpachtung soll nur erwogen werden, wenn sie ortsüblich und aus kirchengemeindlichen Gründen vertretbar ist.

§ 3

Vergabe der Pachtflächen

Nach dem Vorliegen der Pachtangebote entscheidet der Kirchenrat über die Vergabe der zu verpachtenden Flächen an die Pachtinteressenten unter Berücksichtigung der in § 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 festgelegten Kriterien. Der Kirchenrat kann von dem eingegangenen Höchstpachtangebot absehen, wenn die zur Verpachtung ausgeschriebene Fläche dem Betrieb einer mit Kulturpflanzen arbeitenden Biogasanlage dienen soll. Der Kirchenrat kann dann das darunter liegende Angebot annehmen.

§ 4

Pachtverträge

Den Pachtverträgen werden die Maßgaben dieser Richtlinie und die Richtlinien über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Das Landpachtvertragsmuster der Evangelisch-reformierten Kirche ist zu verwenden (Anlage 1).

§ 5

Pachtzins, Pachtdauer, Pachthebegebühr

- (1) Pachtzinsen sind als Geldzinsen zu vereinbaren. Die Pachtzinsen sollen unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der Pachtflächen in marktgerechter Höhe vereinbart werden.
- (2) Die Pachtverträge sollen über einen Zeitraum von 12 Jahren vereinbart werden. Durch die Aufnahme einer Gleitklausel ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Pachtzinsen alle drei Jahre überprüft und an die aktuellen Pachtzinsbedingungen angepasst werden.
- (3) Die Zahlung von Pachthebegebühren kann im Pachtvertrag als zusätzliche Vereinbarung aufgenommen werden. Die Pachthebegebühr für Flächen, die von der Kirchengemeinde selbst verwaltet werden, beträgt maximal 5 %.

§ 6

Pachterhebungsbogen

Durch den Kirchenrat ist ein Pachterhebungsbogen nach dem Muster des Landeskirchenamtes auszufüllen (Anlage 2). Dieser Pachterhebungsbogen ist jährlich der Jahresrechnung beizufügen.

§ 7

Pflicht zur Begehung der Grundstücke

In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre und insbesondere rechtzeitig vor Ablauf der Pachtverhältnisse, ist durch Begehung der Grundstücke zu prüfen, ob die Pächter ihre Vertragspflichten bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grund-

stücke erfüllt haben. Festgestellte Schäden hat der Pächter zu beseitigen. Über die Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Ökologische und sonstige Nutzungen

Grundstücke, die landwirtschaftlich nicht oder nur unzureichend nutzbar sind, können einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. In Betracht zu ziehen ist vor allem eine Übereignung oder Nutzungsüberlassung an Dritte, insbesondere an Gebietskörperschaften und Naturschutzverbände für ökologische Zwecke. Entsprechende Verträge bedürfen einer vorherigen Beratung durch die zuständige Abteilung des Landeskirchenamtes und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.

§ 9

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Pachtverträge sollen über einen Zeitraum von zwölf Jahren vereinbart werden. Diese Pachtverträge bedürfen nach § 60 Abs. 1 Nr. 17 der Kirchenverfassung der Genehmigung des Moderamens der Synode. Pachtverträge mit einer Laufzeit von über zwölf Jahren sind nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 j der Kirchenverfassung dem Moderamen der Gesamtsynode zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei sind die vollständigen Pachtangebotsunterlagen und die Ermittlung der Mindestpachthöhe mit einzureichen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 2. Juni 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die dieser Richtlinie widersprechen. Insbesondere tritt außer Kraft:

Die Verordnung des Landeskirchenvorstandes über die Verpachtung des kirchlichen Grundbesitzes (Verpachtungsgrundsätze) vom 30. März 1987 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 142)

Le er, den 2. Juni 2015

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Anlage 1

Pachtvertrag Nr.:

LANDPACHTVERTRAG

Zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde _____

- vertreten durch den Kirchenrat -

nachfolgend Verpächterin genannt

und

Herrn/Frau _____

_____,
nachfolgend Pächter genannt
wird folgender Pachtvertrag geschlossen:**§ 1****Begründung des Pachtverhältnisses**

Die Verpächterin verpachtet das/die auf der Seite 2 beschriebene(n) Flurstück(e) unter Zugrundelegung dieser Angaben an den/die Pächter zur eigenen landwirtschaftlichen Nutzung. Die beigefügten Verpachtungsbedingungen (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Landpachtvertrages.

Pachtvertrag Nr.

Name:

Vorname:

Mail:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Pachtzeit: _____

Pachtbeginn: _____

Pachtende: _____

Die Fälligkeit des Pachtzinses ist jeweils zum 1.11. /Beginn des Pachtjahres

Die Zahlungsweise des Pachtzins ist per Überweisung bzw. SEPA-Lastschriftmandat.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Katasterfläche ha	Nutzung Kataster	Pachtfläche	Pacht ha	Pacht	Lastenbtg.	Hebegeb.	Jährliche Pacht	Bemerkungen Dotation
1												
											Summe	

Pachtvertrag Nr.:

§ 2

Zusätzlich vereinbaren die Vertragsparteien bzw. es wird seitens der Kirchengemeinde auf folgendes hingewiesen:

1. Die Fälligkeit des Pachtzinses ist jeweils der 01.11. /Beginn des Pachtjahres.
2. Der Pächter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Pachtzins ohne Kosten für die Verpächterin per Überweisung/SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten ist (siehe dazu Anlage zum Landpachtvertrag § 4 Pachtzins).

3. Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles des Pachtzinses länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug ist (siehe dazu § 20 Anlage 1). In diesem Fall wird der Pächter bei zukünftigen Verpachtungen nicht mehr berücksichtigt.
4. Bei der Pachtfläche wird im Regelfall von der gesamten Fläche ausgegangen (Holzungen, Gräben, Wälle etc. zählen zur Pachtfläche).

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Der /Die Päch-
ter:

Die Verpächterin:

(LS)

Vorsitzender des
Kirchenrates

Kirchenältester

Kirchenältester

Genehmigungsvermerk:

Dieser Pachtvertrag wird genehmigt:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift

Anlage 1 zum Landpachtvertrag

Verpachtungsbedingungen

§ 1 Pachtgrundstücke

(1) Die Pachtgrundstücke sind im Landpachtvertrag Seite 2 aufgeführt.

(2) Mitverpachtet sind die auf den Grundstücken befindlichen Anlagen (z.B. Einfriedigungen, Weidetore, Tränken), die Bäume, Sträucher, Hecken und Feldgehölze sowie die mit dem Eigentum an den Grundstücken verbundenen Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung dieser Grundstücke dienen.

(3) Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen (z.B. Bruchsteine, Kalk, Ton, Gips, Lehm, Sand, Mergel, Kies).

§ 2 Pachtzeit

(1) Die Pachtzeit und das Pachtjahr sind auf Seite 2 des Landpachtvertrages beschrieben.

(2) Das Pachtverhältnis verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Pachtjahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich erklärt, dass sie das Pachtverhältnis nicht fortsetzen will.

(3) Das Pachtverhältnis kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien vorzeitig beendet werden.

§ 3 Übergabe und Beschreibung der Pachtgrundstücke

(1) Die Pachtgrundstücke gelten bei Pachtbeginn als übergeben. Der Pächter kann eine Einweisung an Ort und Stelle nur verlangen, wenn er das bei Pachtbeginn unverzüglich beantragt hat.

(2) Die Vertragsparteien verzichten auf eine Beschreibung der Pachtgrundstücke bei Beginn und bei Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 4 Pachtzins

(1) Der Pachtzins ergibt sich aus der Seite 2 des Landpachtvertrages.

(2) Der Pachtzins ist ohne Kosten für die Verpächterin zu entrichten. Der Zeitpunkt der Pachtzahlung ist auf Seite 3 des Pachtvertrages geregelt.

(3) Weiterhin ist auf Seite 3 des Landpachtvertrages geregelt, wie die Hebung des Pachtzinses erfolgt (SE-PA, Überweisung).

(4) Bei Zahlungsverzug trägt der Pächter die Mahnkosten und leistet Schadenersatz in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den rückständigen Pachtzins. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch die Verpächterin bleibt unberührt.

(5) Der Pächter kann gegen die Pachtzinsforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die die Verpächterin schriftlich anerkannt hat oder für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Pächters.

(6) Ändert sich der Verbraucherpreisindex um mehr als 50 %, so dass der vereinbarte Pachtzins für die Verpächterin oder den Pächter nicht mehr angemessen ist, kann jede Vertragspartei verlangen, dass der dann angemessene Pachtzins neu festgesetzt wird (Schiedsgutachter).

(7) Abzüge irgendwelcher Art dürfen am Pachtgelde nicht geltend gemacht werden, auch wird die Aufrechnung von Gegenforderungen ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 593 BGB.

§ 5 Lasten und Abgaben

(1) Die Verpächterin trägt alle öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf dem Pachtgrundstück ruhen oder künftig auferlegt werden. Ebenfalls trägt die Verpächterin die Kosten für Flurbereinigungsverfahren, Grabenreinigungen (Unterhaltungsverbände, Wasser-

und Bodenverbände) und Meliorationen. Für diese Lasten, Abgaben und anderen Kosten zahlt der Pächter einen Lastenbeitrag. Dieser ist auf der Seite 2 des Landpachtvertrages angegeben.

(2) Der Pächter trägt die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie die sonstigen mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängenden Lasten und leistet etwaige Hand- und Spanndienste.

(3) Erhöht oder ermäßigt sich während der Pachtzeit der Gesamtbetrag der bei Pachtbeginn auf den Pachtgrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben, Lasten oder Kosten (§ 5 Abs. 1) um mehr als 10%, können die Vertragsparteien eine angemessene Änderung verlangen, die mit Beginn des auf den Antrag auf Änderung folgenden Pachtjahres wirksam wird.

§ 6

Verwendung des Pächters

Für Verwendungen an dem Pachtgegenstand hat der Pächter keinen Anspruch, auch steht ihm bei Beendigung oder Auflösung des Pachtverhältnisses ein Anspruch für Verbesserungen oder Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung nicht zu; es sei denn, dass zwischen den Vertragsparteien vor den jeweiligen Verwendungen anders lautende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 7

Ausschluss von Gewährleistungs- und anderen Ansprüchen

(1) Die Verpächterin überlässt die Pachtgrundstücke dem Pächter in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden. Die Grenzen der Grundstücke werden als bekannt vorausgesetzt. Eine Gewähr für die angegebene Größe, für eine bestimmte Güte und Beschaffenheit und für die Ertragsfähigkeit der Pachtgrundstücke wird vom Verpächter nicht übernommen.

(2) Die Verpächterin versichert, dass ihr versteckte Mängel an dem Pachtgrundstück nicht bekannt sind. Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln an dem Pachtgrundstück werden hiermit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche des Pächters auf Schadensersatz. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Verpächterin die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verpächterin beruhen. Einer Pflichtverletzung der Verpächterin steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

(3) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dies der Verpächterin unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt. Unterlässt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(4) Der Pächter trägt alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Gefahren. Soweit nicht die Voraussetzungen des § 593 BGB vorliegen, verzichtet er auf jeden Pachtnachlass, insbesondere wegen etwaigen Uferabbruchs, wegen Verschlechterung des Bestandes oder Nutzungsstörung durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser oder Seuchen) oder durch Manöverschäden.

(5) Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen die Pachtgrundstücke belastet sind, muss der Pächter dulden. Gleiches gilt auch für nicht im Grundbuch eingetragene Wegerechte. Die mit Leitungsrechten verbundenen Verpflichtungen sind vom Pächter zu übernehmen, wobei unerheblich ist, ob die Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen sind oder nicht. Die Verpächterin unterrichtet den Pächter über Leitungsrechte. Beschädigt der Pächter die Leitungen, so stellt er die Verpächterin von Schadenersatzansprüchen frei.

(6) § 7 Abs. 5 gilt auch für künftig einzutragende Grunddienstbarkeiten, Leitungs- oder Wegerechte oder sonstigen Dritten einzuräumende Grundstücksbelastungen durch die Verpächterin.

§ 8

Pfandrecht

(1) Die Verpächterin hat für ihre Forderungen aus ihrem Pachtverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters sowie an den Früchten der Pachtsache gemäß § 592 BGB.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, Pfändungen, Verpfändungen und Übereignungen von beweglichen Gegenständen oder Früchten der Verpächterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung und der bisherigen Nutzung von Pachtgrundstücken

(1) Der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung bzw. Nutzungsart der Pachtgrundstücke nicht ändern. Bei Zuwiderhandlungen hat der Pächter für mögliche Schadenersatzansprüche einzustehen.

(2) Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin die bisherige Nutzung der Pachtgrundstücke ändern (z.B. Umbruch von Grünland in Acker, Umbruch von Grünland mit dem Ziel der Neueinsaat, Anpflanzung von Bäumen). Humusboden darf nicht entfernt werden.

(3) Der Pächter darf Gebäude und Baulichkeiten nur aufgrund vorheriger besonderer schriftlicher Vereinbarung und mit vorheriger kirchenaufsichtlicher Genehmigung errichten.

§ 10

Bewirtschaftung und Unterhaltung der Pachtgrundstücke

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke ordnungsgemäß und pfleglich zu bewirtschaften. Dabei hat er dem Umweltschutz in angemessener Weise

Rechnung zu tragen, insbesondere auf Bodengesundheit, Gewässer- und Artenschutz zu achten. Er hat sich über die Boden-, Natur- und Landschaftsschutzvorschriften zu informieren und sie bei der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke einzuhalten. Dünge- und chemische Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur in umweltverträglichem Umfang und unter Beachtung der staatlichen Vorschriften verwendet werden.

(2) Fäkal- und Klärschlämme sowie Fäkalien, Abwässer, Kompost und sonstige Rückstände jeder Art aus Abwasser-, Entsorgungs- und Kompostierungsanlagen dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Komposte, die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (oder einem entsprechenden Zertifizierer/Träger der ehemaligen Güteüberwachung) mit einem Zertifikat oder Gütesiegel belegt sind. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob nach den derzeitigen Grenzwerten eine Aufbringung nach der Klärschlammverordnung oder vergleichbaren Regelungen zulässig ist. Der Pächter hat bei der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass Bodenerosionen vermieden werden. Der Pächter haftet für alle aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen resultierenden Schäden, auch über die Geltungsdauer dieses Pachtvertrages hinaus.

(3) Gentechnisch verändertes Pflanzgut darf auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden. Satz 3 des vorstehenden Absatzes 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Pächter hat sich jeden Raubbaues zu enthalten. Er hat die Pflicht, eine unberechtigte Nutzung der Pachtgrundstücke durch Dritte zu verhindern. Erhält er Kenntnis von einer unberechtigten Nutzung, hat er die Verpächterin unverzüglich zu informieren.

(5) Der Pächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten die gewöhnlichen Ausbesserungen der Pachtgrundstücke durchzuführen, insbesondere

- a) für die Erhaltung der Grenzen und Grenzsteine sowie der Ufer von Gewässern zu sorgen, die Einfriedigungen, Weidetore, Weidetränken und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 instand zu halten und, soweit erforderlich, zu ersetzen;
- b) die vorhandenen und etwa während der Pachtzeit angelegten Wege, Abzugs-, Bewässerungs-, Entwässerungs- und Schutzgräben, einschließlich der dazugehörigen Stege, Brücken und Durchlässe sowie Dränagen zu unterhalten und zu reinigen, ferner Gräben und Gruppen, die sich während der Pachtzeit als notwendig erweisen, anzulegen;
- c) die Bäume, Sträucher, Hecken und sonstigen Anpflanzungen zu pflegen und abgängige durch Anpflanzungen gleicher Sorte zu ersetzen, so dass dieselbe Anzahl, die bei Pachtbeginn vom Pächter übernommen worden ist, bei Pachtende in guter Beschaffenheit an die Verpächterin zurückgegeben wird;
- d) etwaige Gebäude zu unterhalten.

(6) Auf gedränten Grundstücken dürfen Gärfuttersilos und -mieten nicht angelegt werden.

(7) Der Pächter hat die Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertage einzuhalten.

(8) Der Pächter haftet für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücke und der von ihm zu unterhaltenden Anlagen (§ 10 Abs. 5, § 1 Abs. 1 und 2) insbesondere für die Verkehrssicherheit sowie die Erfüllung der Streu- und Reinigungspflicht. Er hat die Verpächterin von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Verpächterin aus einer Verletzung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung hergeleitet werden können.

(9) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Pächter ohne Zustimmung des Verpächters an staatlich geförderten Naturschutzprogrammen und -maßnahmen, die mit Auflagen der Bewirtschaftung betreffend verbunden sind, teilnehmen darf. Er hat eine solche Teilnahme aber vor Beginn dem Verpächter anzuzeigen. Der Verpächter kann die Teilnahme untersagen, wenn die Flächen nicht entsprechend einer in der Grünlandwirtschaft üblichen Art und Weise bewirtschaftet werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass jederzeit eine vernünftige Be- und Entwässerung stattfindet und der Bewuchs mit grünlanduntypischen Pflanzen wie z. B. Disteln und Binsen unterbleibt. Der Pächter hat in einem solchen Fall die Teilnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

§ 11

Pauschaler Schadenersatz

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 10 Abs. 2 Satz 1 (Verbot der Fäkal- und Klärschlammabfuhr) muss durch einen von der Verpächterin bestellten, von der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer anerkannten landwirtschaftlichen Sachverständigen der entstandene Schaden festgestellt werden. Die Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten des Pächters. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

§ 12

Prämienrechte, Produktions- und Lieferberechtigungen

(1) Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin Erklärungen abgeben, Anträge stellen und/oder Handlungen vornehmen, die zu Beschränkungen der sich auf die Pachtgrundstücke beziehenden Produktions- und Lieferberechtigungen (z.B. Zuckerrübenlieferrechte, Agrarprogramme u.ä.) führen können.

(2) Der Pächter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin Produktions- und Lieferberechtigungen im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten zu übertragen oder diesem zur Nutzung zu überlassen (z.B. durch Pacht- bzw. Leasing-Verträge).

(3) Durch die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU wird in der Bundesrepublik Deutschland ent-

sprechend dem Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 in Verbindung mit § 11 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes das seit dem 01.01.2005 gültige Betriebsprämienmodell ersetzt. Im Jahr 2015 wird auf Grundlage der Antragsstellung zum 15.05.2015 eine Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung erfolgen.

Der Pächter ist verpflichtet, sämtliche Zahlungsansprüche, die ihm im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Pachtfläche zugeteilt werden können, zu beantragen.

Dem Pächter ist bekannt, dass nach Art. 24 Abs. 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b) der VO (EU) 1307/2013 grundsätzlich nur einem aktiven Betriebsinhaber gem. Artikel 9 der vorgenannten VO Zahlungsansprüche zugewiesen werden, der im Jahr 2013 den Anspruch auf Auszahlung von Betriebsprämien hatte und insoweit mindestens einen Zahlungsanspruch inne hatte. Er versichert, dass er im Jahr 2013 mindestens einen Zahlungsanspruch in seinem Bestand hatte oder das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen übertragen bekommen hat bzw. bekommt (Art. 24 Abs. 8 der EU-VO 1307/2013).

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses überträgt der Pächter sämtliche "Basiszahlungsansprüche", die ihm wegen der Bewirtschaftung der Pachtflächen zugeteilt wurden, soweit rechtlich möglich und zulässig, unentgeltlich auf den Verpächter oder nach dessen Weisung auf den nachfolgenden Bewirtschafter.

Diese Verpflichtung gilt auch für sämtliche Zahlungsansprüche, Prämien oder ähnliche Rechte, die dem Pächter in folgenden Förderperioden zugeteilt werden. Dem Pächter ist bekannt, dass Zahlungsansprüche nicht auf den Verpächter übertragen werden können, soweit dieser nicht selbst Betriebsinhaber ist. Insoweit verzichtet er auf Einwendungen aus §§ 334 und 404 BGB.

Sofern dem Pächter aufgrund des Unterabsatzes 3 keine "Basiszahlungsansprüche" zugewiesen wurden, besteht eine Entschädigungspflicht in Höhe des Verkehrswertes dieser Ansprüche bei Pachtende.

(4) Abs. 1 gilt nicht für solche Rechte, die der Pächter selbst auf die Pachtflächen gelegt hat, bzw. die er selbst erworben hat. Über solche Rechte kann er ohne Mitwirkung des Verpächters frei verfügen.

(5) Der Pächter verpflichtet sich, gegenüber der Verpächterin alle Einkünfte und Daten, die zur Feststellung und Berechnung von Prämienrechten oder Zahlungsansprüchen, Produktions- und Lieferberechtigungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Hat die Verpächterin ein berechtigtes Interesse an den Daten, insbesondere zur Verfolgung von Ansprüchen aus einem Pachtvertrag, ist sie berechtigt, diese direkt bei den zuständigen Institutionen einzuholen. Der Pächter ermächtigt die Verpächterin schon jetzt, in diesem Fall die Daten direkt bei den zuständigen Institutionen einzuholen.

(6) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 haftet der Pächter für alle der Verpächterin entstehenden Schäden.

§ 13

Verbesserungen der Pachtgrundstücke durch den Pächter

(1) Der Pächter darf bei den Pachtgrundstücken Verbesserungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vornehmen. Auflagen der Verpächterin und der zuständigen öffentlichen Stellen sind vom Pächter zu berücksichtigen.

(2) Der Pächter hat gegen die Verpächterin bei Beendigung des Pachtverhältnisses einen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen gemäß Absatz 1 nur, soweit die Verwendungen den Wert der Pachtgrundstücke über die Pachtzeit hinaus erhöhen (Mehrwert).

§ 14

Einwirkungen und Verbesserungen durch die Verpächterin

(1) Der Pächter hat Einwirkungen der Verpächterin auf die Pachtgrundstücke zu dulden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind. Die Verpächterin hat den Pächter soweit möglich vor Durchführung der Maßnahmen auf diese hinzuweisen.

(2) Der Pächter hat sonstige Maßnahmen der Verpächterin zur Verbesserung der Pachtgrundstücke zu dulden, es sei denn, dass die Maßnahmen für ihn eine Härte bedeuten würden, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen der Verpächterin nicht zu rechtfertigen ist. Vor Durchführung der Maßnahmen hat die Verpächterin den Pächter schriftlich zu unterrichten.

(3) Soweit der Pächter infolge von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 höhere Erträge erzielt oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielen könnte, kann die Verpächterin verlangen, dass der Pächter in eine angemessene Erhöhung des Pachtzinses einwilligt, es sei denn, dass der Pächter vor Durchführung der Maßnahmen der Verpächterin erklärt hat, dass ihm eine Erhöhung des Pachtzinses nach den Verhältnissen seines Betriebes nicht zugemutet werden könne.

§ 15

Obstbäume

(1) Pflanzte der Pächter Obstbäume auf den Pachtgrundstücken, so gehen diese mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Verpächterin ohne Gegenleistung über. Die Verpächterin kann jedoch ihre Entfernung auf Kosten des Pächters verlangen, wenn sie der Anpflanzung nicht schriftlich zugestimmt hat.

(2) Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Ist ein Obstbaum abgängig oder wird er durch Naturereignisse vernichtet, so hat der Pächter der Verpächterin dies mitzuteilen und den Baum zu beseitigen.

(3) Dem Pächter obliegt die Unterhaltung der Obstbäume und Obststräucher unter Beachtung der für den

Obstbau geltenden Erfahrungen. Wegen der Pflanzenbehandlungsmittel gilt § 10 Absatz 1.

§ 16 Wildschaden

Der Pächter hat gegen die Verpächterin keinen Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden. Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 17 Unterverpachtung, Flächentausch

(1) Der Pächter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin nicht berechtigt, die Nutzung der Pachtgrundstücke einem anderen zu überlassen, insbesondere die Grundstücke unter zu verpachten, oder die Pachtgrundstücke ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluss zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung zu überlassen.

(2) Von der Regelung des Abs. 1 ist der Flächentausch ausgenommen, wobei der Pächter der Verpächterin in geeigneter Weise nachweisen muss, dass dieser auch tatsächlich stattgefunden hat. Beim Flächentausch entstehende Schäden hat der Pächter zu tragen.

(3) Überlässt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein dem anderen bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn die Verpächterin der Überlassung zugestimmt hat.

§ 18 Betreten der Pachtgrundstücke durch die Verpächterin

Der Verpächterin und ihren Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen der Pachtgrundstücke - auch in Begleitung Dritter - jederzeit gestattet.

§ 19 Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, Tod des Pächters

(1) Übergibt der Pächter seinen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, so tritt der Übernehmer, wenn ihm das Pachtgrundstück mit übergeben wird, anstelle des Pächters in den Pachtvertrag ein. Die Verpächterin ist von der Betriebsübergabe jedoch unverzüglich zu benachrichtigen. Ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes durch den Übernehmer nicht gewährleistet, so ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

Stirbt der Pächter, so treten seine Erben in die Rechte und Pflichten des Pachtverhältnisses ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch berechtigt, innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Pächters Kenntnis erlangt haben, das Pachtverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen.

(2) Die Erben können der Kündigung der Verpächterin nur widersprechen und die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn die ordnungsmäßige Be-

wirtschaftung der Pachtgrundstücke durch sie gewährleistet erscheint.

§ 20 Vorzeitige Kündigung

(1) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis außer aus den gesetzlich festgelegten Gründen fristlos und ohne dass dadurch der Pächter einen Ersatzanspruch erhält, kündigen, wenn

- a) der Pächter die Pachtgrundstücke nach dem Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen (§ 23) nicht ordnungsmäßig gemäß § 10 bewirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen schriftlich festgesetzten Frist beseitigt hat,
- b) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles des Pachtzinses länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug ist,
- c) der Pächter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin eine Unterverpachtung vornimmt, die Nutzung der Pachtgrundstücke oder eines Teiles der Pachtgrundstücke einem anderen oder einem landwirtschaftlichen Zusammenschluss überlässt, ausgenommen im Fall einer Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gem. § 593 a BGB,
- d) der Pächter bezüglich Produktions- und Lieferberechtigungen gegen § 12 verstößt,
- e) über das Vermögen des Pächters das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder sein eigenes Anwesen im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt wird,
- f) der Pächter aus dem Gebiet der Gemeinde/Kirchengemeinde (Verpächterin) wegzieht.

(2) Jede Vertragspartei kann außerdem das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn durch das Verhalten der anderen Vertragspartei das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass der kündigenden Partei die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) In allen Fällen, in denen eine fristlose Kündigung berechtigt ist, kann sie auch zum Ende des laufenden Pachtjahres ausgesprochen werden.

(4) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt, ausgenommen im Fall einer Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gemäß § 593 a BGB.

(5) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn und soweit die Pachtgrundstücke oder Teile derselben zur Bebauung, für Zwecke des Gemeinbedarfs (hierzu zählen auch Freiwillige Landtauschverfahren, BZ- und Flurbereini-

gungsverfahren) benötigt oder veräußert werden sollen. Der Pächter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses entsteht.

(6) Die Kündigung muss in allen Fällen schriftlich ausgesprochen werden.

§ 21

Letztes Pachtjahr

(1) Nach erfolgter Aberntung der Grundstücke im letzten Pachtjahr hat der Pächter zu dulden, dass der Verpächter oder der neue Pächter die Grundstücke zur nächsten Aussaat herrichtet, noch bevor das Pachtverhältnis zeitlich abgelaufen ist, ohne dass ihm für diesen Fall eine Entschädigung zusteht.

(2) Bei Vertragsablauf im Frühjahr darf Grünland im letzten Pachtjahr nach dem 1. November nicht mehr geweidet werden.

§ 22

Verjährung bei Pachtende

(1) Die Ersatzansprüche der Verpächterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Pachtgrundstücke sowie etwaige Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen und auf Entschädigung gemäß § 20 Abs. 5 sowie auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 6 Monaten.

(2) Die Verjährung der Ersatzansprüche der Verpächterin beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sie das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 23

Schiedsgutachter

(1) In den Fällen des § 4 Absatz 6, § 10 Absatz 1 und Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 14, § 20 Absatz 1 Buchst. a und ggf. weiteren von den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Fällen entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten ein von beiden Vertragsparteien bestellter, von der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer anerkannter landwirtschaftlicher Sachverständiger als Schiedsgutachter gemäß § 317 Absatz 1 BGB nach billigem Ermessen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer um die Ernennung eines geeigneten Schiedsgutachters ersuchen.

(2) Der Sachverständige soll auch nach billigem Ermessen darüber entscheiden, welche Vertragspartei die Kosten des Gutachtens trägt oder in welchem Verhältnis die Kosten auf die Vertragsparteien verteilt werden.

§ 24

Rückgabe der Pachtgrundstücke

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtgrundstücke bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Zeitablauf,

vorzeitige vertragliche Beendigung, Kündigung usw.) in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung und Unterhaltung entspricht.

(2) Der Pächter hat Produktions- und Lieferberechtigungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf die Verpächterin oder auf Verlangen der Verpächterin auf den neuen Pächter zu übertragen, soweit es gesetzliche Regelungen zulassen.

(3) Sofern der Pächter die Pachtgrundstücke oder Teile derselben aufgrund behördlicher Anordnung einer freiwilligen Vereinbarung oder sonst nach einem Flächenstilllegungsprogramm stilllegt, hat er diese Flächen vor Rückgabe auf seine Kosten nach einer entsprechenden Vorbehandlung in einem gepflügten Zustand zurückzugeben, sofern die Verpächterin dies verlangt.

(4) Um die Abwicklung des Pachtverhältnisses zu ermöglichen, gelten die Verpflichtung und die Ermächtigung des Pächters gemäß § 12 Abs. 5 auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 25

Sammelpachtvertrag

Bei einem Sammelpachtvertrag beziehen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Verpächterin und dem einzelnen Pächter auf die an den einzelnen Pächter verpachtete Fläche.

§ 26

Ausfertigung und Kosten des Vertrages

(1) Dieser Vertrag wird mehrfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung bzw. beglaubigte Abschrift erhalten die Verpächterin, der Pächter, das Moderamen der Synode oder das Moderamen der Gesamtsynode und die Untere Landwirtschaftsbehörde, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine Ausnahme von der Anzeigepflicht festgelegt worden ist.

(2) Die mit dem Abschluss des Landpachtvertrages etwa verbundenen Kosten trägt der Pächter.

§ 27

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 28

Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Zusätzlich vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

a) Die verpachteten Flächen dürfen nur entsprechend der jeweils gültigen Düngeverordnung gedüngt werden.

(2) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird vereinbart.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform unter Mitwirkung aller Vertragspartner.

Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Neufassung vertraglicher Bestimmungen

(2) Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Nichtbeanspruchung nach dem Landpachtverkehrsgesetz abgeschlossen.

Genehmigung

Dieser Pachtvertrag und jede Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Moderamen der Synode oder das Moderamen der Gesamtsynode. Der Pächter bleibt bis zur Entscheidung an sein Angebot gebunden.

Anlage 2

der Ev.-ref. Kirchengemeinde _____
als Anlage zur Jahresrechnung _____

[illegible]

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Böhmerwold, Jemgum, Marienchor** und **Midlum** mit Sitz in Jemgum wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandenen Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenen Zweiten Examen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Böhmerwold, Jemgum, Marienchor und Midlum in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor

Dr. Karl-Wilhelm **ter Horst**
mit Ablauf des 30. Juni 2015

Pastor

Egbert **Zager**
mit Ablauf des 31. Juli 2015

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor i.R.
Eberhard Gaalken**

geb. 17.04.1922 gest. 04.06.2015

Pastor Eberhard Gaalken war von 1955 bis
1960 Pastor in Marienchor und Böhmerwold
und von November 1960 bis zum Eintritt in
den Ruhestand 1984 Pastor in Schapen.

Wir danken Gott dafür, dass wir Eberhard
Gaalken in unserer Mitte gehabt haben und
dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche
Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Jesaja 43,1

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



103

Band 20 Nr. 12

Leer, 15. Dezember 2015

Inhalt

Kirchengesetz vom 27. November 2015 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 23. November 2006.....	104
Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden vom 27. November 2015.....	105
Kirchengesetz über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. November 2015	106
Kirchengesetz vom 27. November 2015 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2005 in der Fassung vom 13. November 2014.....	107
Kirchengesetz zur Errichtung von vier gesamtkirchlichen Pfarrstellen (Verfügungspfarrstellen) vom 27. November 2015.....	109
Kirchengesetz zur Errichtung einer Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene vom 27. November 2015. .	109
Kirchengesetz zur Errichtung von zwei Pfarrstellen im Landeskirchenamt vom 27. November 2015...	110
Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Urlaubsordnung) vom 3. November 2015.....	110
Rechtsverordnung zur Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Supervisionsordnung) vom 3. November 2015.....	113
Beschluss betr. die Zuweisung von Pastorinnen und Pastoren an Kirchengemeinden der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen vom 27. November 2015.....	115
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016).....	116
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016).....	117
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016).....	118
Jahresrechnung 2014 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	118
Jahresrechnung 2014 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	118
Jahresrechnung 2014 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	118
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2016.....	119
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	119
Personalnachrichten.....	119

**Kirchengesetz
vom 27. November 2015
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der
Frauenarbeit in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter
Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)
vom 18. November 1993
in der Fassung vom
23. November 2006**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 456) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium benennt in Absprache mit bestehenden Frauengruppen eine Vertreterin für die Frauenarbeit in der Gemeinde. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann der Kirchenrat/das Presbyterium eine weitere Vertreterin für die Frauenarbeit in der Gemeinde benennen. Für jede der Vertreterinnen wird eine Stellvertreterin gewählt.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Vertreterinnen nach Absatz 1 und ihre Stellvertreterinnen sind gemeinsam in Absprache mit dem Kirchenrat/dem Presbyterium für die Zusammenarbeit der verschiedenen Frauengruppen und Arbeitszweige innerhalb der Kirchengemeinde verantwortlich.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „tätig“ durch die Wörter „im Amt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Frauenarbeitsgemeinschaft ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.“
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Wählbar sind nur Vertreterinnen für die Frauenarbeit in der Gemeinde nach § 2 Absatz 1.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Frauenkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche besteht aus
 1. 28 gewählten Vertreterinnen der Frauenarbeitsgemeinschaften der Synodalverbände,
 2. den hauptamtlichen Beauftragten für die Frauenarbeit in den Synodalverbänden und in der Gesamtkirche und
 3. den Mitgliedern des Ausschusses für Frauenarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche.

Die nach § 67 Absatz 2 der Kirchenverfassung festgestellte Verhältniszahl bestimmt den Anteil der Vertreterinnen eines Synodalverbandes an der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreterinnen der Frauenkonferenz; jeder Synodalverband entsendet jedoch mindestens eine Vertreterin. Der Ausschuss für Frauenarbeit nimmt notwendige Auf- oder Abrundungen vor.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Frauenkonferenz wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode der Gesamtsynode gebildet und bleibt bis zur Bildung einer neuen Frauenkonferenz im Amt.“

- c) Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden die Wörter „und bildet gegebenenfalls eine Redaktion für ein Informationsblatt“ durch die Wörter „und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird Absatz 4 und der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
- e) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „durch den Ausschuss für Frauenarbeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestellten Vertreterinnen, bestehenden Gremien und Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der V. Legislaturperiode der Gesamtsynode im Amt.

Leer, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden vom 27. November 2015

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden

Präambel

Die Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden durch die Gesamtkirche erfolgt in vielfältiger Art und Weise. Sie ist vom Gedanken getragen, dass Kirche und die ihr zugehörigen Körperschaften sich in ihrer Gestalt stets verändern, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können.

Es gibt vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Diese Angebote haben das Ziel, Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften bei Entwicklungs- und Veränderungsprozessen zu unterstützen.

Um die bestehenden Angebote durch eine gezielte Strukturentwicklung zu ergänzen, erlässt die Evangelisch-reformierte Kirche dieses Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden:

§ 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche richtet im Landeskirchenamt eine Koordinierungsstelle zur Gemeindestrukturentwicklung ein. Zweck der Koordinierungsstelle ist es, Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften zu Strukturentwicklungsprozessen zu motivieren und sie bei solchen Prozessen zu begleiten.

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) Unterstützung der Gemeinde oder Körperschaft bei der Klärung ihrer Wünsche und Ziele,
- b) Information über und Vermittlung von passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie
- c) Information über rechtliche, finanzielle und strukturelle Entwicklungsmöglichkeiten.

§ 2

(1) Eine Beratung zur strukturellen Gemeindeentwicklung erfolgt grundsätzlich auf Anfrage von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften. Sie ist freiwillig. Ist seitens des Landeskirchenamtes in Gemeinden oder anderen kirchlichen Körperschaften erkennbar, dass erhebliche strukturelle Probleme oder Konflikte bestehen, kann von Seiten des Synodalverbands oder des Moderaments der Gesamtsynode ein Prozess der Gemeinde- und Entwicklungsberatung angeregt werden.

(2) Beantragt eine Kirchengemeinde eine Bedarfszuweisung, hat sie darüber das Moderament des Synodalverbandes zu unterrichten. Die Bewilligung dieser Zuweisung soll mit der Durchführung eines Beratungs- und Entwicklungsprozesses verknüpft werden. Dies erfolgt in Form einer Zielvereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und dem Moderament der Gesamtsynode, zu der vorab das Benehmen mit dem Moderament des jeweiligen Synodalverbandes herzustellen ist. Diese Vereinbarung soll auch Regelungen zur Überprüfung der Zielerreichung enthalten.

(3) Kann eine Zielvereinbarung nicht abgeschlossen oder das Benehmen mit dem Moderament der Synode nicht hergestellt werden, kann das Moderament der Gesamtsynode die Bewilligung einer Bedarfszuweisung mit Auflagen verknüpfen.

§ 3

Die Kosten, die der jeweiligen kirchlichen Körperschaft durch die Gemeinde- und Entwicklungsberatung entstehen, können auf Antrag von der Evangelisch-reformierten Kirche ganz oder teilweise getragen werden. Näheres regelt das Moderament der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der Fassung vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 161, 286) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Moderament der Gesamtsynode kann auf Antrag in Härtefällen Bedarfszuweisungen an einzelne Synodalverbände und Kirchengemeinden beschließen. Für Bedarfszuweisungen an Kirchengemeinden gilt § 2 Absätze 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Strukturentwicklung von Gemeinden.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Leer, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. November 2015

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Sammelanlage

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche errichtet die „Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche“ (Sammelanlage) als Sondervermögen der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Das in die Sammelanlage eingebrachte Kapital ist am Kapitalmarkt oder in Immobilien anzulegen. Anlagen müssen eine jährliche Ausschüttung der laufenden Erträge gewährleisten.

§ 2

Beteiligung

(1) Die der Evangelisch-reformierten Kirche angehörenden Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie die von ihnen getragenen unselbstständigen Stiftungen können sich an der Sammelanlage beteiligen.

(2) Vor jeder Beteiligung an der Sammelanlage ist von der einbringenden Körperschaft zu bestimmen, ob die Beteiligung am Kapitalmarkt, in bebaute Immobilien oder in unbebaute Immobilien anzulegen ist.

(3) Einlagen in die Sammelanlage sind nur zum Beginn eines Geschäftsjahres, Auszahlungen nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nach Ablauf der Mindesthaltedauer möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Eine Übereignung von Beteiligungen an Dritte ist unzulässig.

(4) Ein Wechsel der Anlageform ist nur nach Ablauf der jeweiligen Mindesthaltedauer und zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 3

Kapitalmarkt

(1) Die Sammelanlage investiert die dazu bestimmten Mittel am Kapitalmarkt.

(2) Die Anlagen der Sammelanlage am Kapitalmarkt dürfen ausschließlich über Spezialfonds erfolgen, welche sich im vollständigen Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirche befinden. Spezialfonds nach Satz 1 dürfen sich an Fonds beteiligen, die sich nicht im Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirche befinden.

(3) Die Beteiligung an der Sammelanlage erfolgt durch Zeichnung von Anteilen zum jeweiligen Anteilswert. Einlagen können nur in ganzen Anteilen gezeichnet und Auszahlungen nur in ganzen Anteilen getätigt werden. Einlagen und Auszahlungen erfolgen zum Anteilswert. Die Mindesthaltedauer beträgt ein Jahr.

(4) Die Sammelanlage schüttet zum Ende des Geschäftsjahres die Erträge abzüglich der Kosten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 ganz oder teilweise an die Beteiligten aus. Nicht ausgeschüttete Erträge dienen zur Verstärkung der Kapitalanlagen.

§ 4

Immobilien

(1) Die Sammelanlage investiert die dazu bestimmten Mittel in Immobilien. Die Anlage erfolgt durch den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken.

(2) Die Beteiligung an der Sammelanlage erfolgt durch Übereignung der Beteiligungssumme an die Sammelanlage. Die Mindesthaltedauer beträgt fünf Geschäftsjahre pro Beteiligung.

(3) Bei Beendigung einer Beteiligung wird die Beteiligungssumme zurückerstattet; eine Teilhabe an Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Immobilien ist ausgeschlossen; es gelten die Absätze 5 und 6.

(4) Die Sammelanlage schüttet nach Schluss des Geschäftsjahres die laufenden Erträge abzüglich der Kosten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2, der Unterhaltskosten für die Immobilien sowie der Rückstellungen nach Absatz 7 an die Beteiligten aus.

(5) Realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien verbleiben in der Sammelanlage und dienen zum Erwerb weiterer Immobilien.

(6) Bei Auflösung der Sammelanlage gehen die nach Auszahlung der Beteiligungssummen verbleibenden Mittel und Immobilien in das Vermögen der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche oder deren Rechtsnachfolgerin über.

(7) Für bebaute Grundstücke ist eine Bauerhaltungsrücklage zu bilden. Hierzu sind jährlich 1,5 % des Versicherungsneubauwertes von den laufenden Erträgen der Immobilie zweckgebunden zurückzustellen. Für die gebildeten Rücklagen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 5

Verwaltung

(1) Die Sammelanlage wird durch das Moderamen der Gesamtsynode gesondert vom übrigen Vermögen der Evangelisch-reformierten Kirche verwaltet und nachgewiesen. Die geprüften Abschlüsse sind der Gesamtsynode zur Entlastung vorzulegen.

(2) Die an der Sammelanlage beteiligten Kirchengemeinden, Synodalverbände und unselbstständigen Stiftungen sind jährlich über deren Entwicklung zu informieren.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche erhebt für ihre Tätigkeit zur Verwaltung der Sammelanlage keine Verwaltungskosten. Die für die Verwaltung der Sammelanlage an Dritte zu leistenden Kosten werden von den Erträgen der Sammelanlage geleistet.

(4) Das Geschäftsjahr endet am 31. Oktober eines Jahres.

§ 6**Evangelisch-reformierte Kirche**

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche kann sich vollumfänglich an der Sammelanlage beteiligen. Für Beteiligungen gilt § 2 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche kann Beteiligungen an der Sammelanlage erwerben, um Auszahlungen zu vermeiden und eigene Beteiligungen an Kirchengemeinden und Synodalverbände veräußern. Erwerb und Veräußerung können nur zum Anteilswert oder in Höhe der Beteiligungssumme und nur zum Beginn oder Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7**Haftung**

Die Haftung der Evangelisch-reformierten Kirche gegenüber den übrigen Beteiligten der Sammelanlage ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8**Ermächtigungsbefugnis**

Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Beteiligungen an der Sammelanlage sind abweichend von § 2 Absatz 3 bis zum 31. Juni 2016 möglich. Die Anteilswerte der Beteiligungen am Kapitalmarkt werden erstmals zum Ende des ersten Geschäftsjahres festgestellt.

Leer, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 27. November 2015
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Pfarrvermögen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 17. November 2005
in der Fassung vom
13. November 2014**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2005 in der Fassung vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 60) wird wie folgt neu gefasst:

Kirchengesetz**über das Pfarrvermögen****in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Pfarrkassengesetz)****Präambel**

Die Kirchengemeinden haben das Pfarrvermögen geschaffen, um der Verpflichtung zur Besoldung ihres Pfarrers über Generationen hinweg nachkommen zu können.

Um den Dienst und die Verkündigung der Pfarrer von der Abhängigkeit der örtlichen Interessen zu lösen und den Dienst aller Pfarrer gleich zu besolden, wurde diese Verpflichtung auf die Gesamtpfarrkasse übertragen, welche die Besoldung aller Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche solidarisch aus den Erträgen des kirchengemeindlichen Pfarrvermögens, den Beiträgen der Kirchengemeinden und Synodalverbände und dem Aufkommen der Landeskirchensteuer unabhängig von den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde leistet, in welcher eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Dienst tut.

Abschnitt 1**Das Pfarrvermögen****§ 1**

(1) Das Pfarrvermögen dient der Gewährung der Dienstbezüge, Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes für Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ist dauerhaft zu erhalten.

(2) Das Pfarrvermögen wird nach den Vorschriften der Kirchenverfassung und aufgrund von § 74 Absatz 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung erlassenen Anordnungen des Moderamens der Gesamtsynode verwaltet.

(3) Zum Pfarrvermögen gehört das Vermögen, welches dem Pfarrvermögen gewidmet wurde. Pfarrhäuser gehören zum Pfarrvermögen, sofern kirchenvertraglich nichts anderes bestimmt wurde.

Abschnitt 2**Pfarrvermögen der Kirchengemeinden****§ 2**

(1) Das Pfarrvermögen der Kirchengemeinden wird durch die Kirchengemeinden verwaltet.

(2) Die Kirchengemeinde kann die Verwaltung auf andere vom Moderamen der Gesamtsynode als geeignet anerkannte Stellen oder die Gesamtpfarrkasse übertragen.

(3) Die Verkaufserlöse und laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen sind in der Pfarrkasse der Kirchengemeinde einzunehmen. Zu den Erträgen gehören auch Lastenbeiträge, nicht jedoch die Pachthebegebühren.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 sind folgende Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verwendung der Verkaufserlöse und der laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen zulässig:

- a) Beim Verkauf von Immobilien und Grundstücken des Pfarrvermögens dürfen 10 vom Hundert des Verkaufspreises der Haushaltsrücklage der Kirchenkasse zur freien Verfügung zugeführt werden.
- b) Von den laufenden Erträgen des Pfarrvermögens dürfen 20 vom Hundert dieser Erträge der allgemeinen Kirchenkasse zur freien Verfügung zugeführt werden.
- c) Von den Netto-Erträgen aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden des Pfarrvermögens sind 20 vom Hundert zweckgebunden für die bauliche Unterhaltung sowie Baumaßnahmen an dem Gebäude, aus welchem die Erträge erwirtschaftet wurden, zu verwenden. Überschüsse (§ 80 Nr. 38 der Haushaltsordnung), die nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind einer Sonderrücklage (§ 72 Absatz 3 der Haushaltsordnung) für dieses Gebäude zuzuführen. Die Sonderrücklage ist bei Veräußerung des Gebäudes ohne Ersatzbeschaffung an die Gesamtpfarrkasse als Pfarrkassenertrag abzuführen; ein Abzug nach Buchst. b) findet nicht statt.

§ 3

- (1) Die Kosten der Verwaltung des Pfarrvermögens trägt die Kirchenkasse der Gemeinde.
- (2) Lasten und Abgaben, die auf dem Pfarrvermögen ruhen, etwaige Zinsen sowie die Kosten für die Unterhaltung von Konten, sind aus der Pfarrkasse zu zahlen.
- (3) Reise- und Fahrtkosten sowie sonstige Ausgaben dürfen aus der Pfarrkasse nicht gezahlt werden.

§ 4

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die bauliche Unterhaltung des Pfarrvermögens zuständig.
- (2) Die Kosten für Baumaßnahmen (§ 80 Nr. 5 Haushaltsordnung) an einer Dienstwohnung, die Pfarrvermögen ist, werden durch die Gesamtpfarrkasse von der für die Dienstwohnung entrichteten Dienstwohnungsvergütung getragen. Im Übrigen trägt die Kirchenkasse (Baukasse) die Kosten der baulichen Unterhaltung von Dienstwohnungen.
- (3) Die Kosten der baulichen Unterhaltung und für Baumaßnahmen an den nicht unter Absatz 2 fallenden Gebäuden des Pfarrvermögens werden durch die Mittel gemäß § 2 Absatz 3 Buchst. c) getragen. Sofern die Mittel nicht ausreichen, trägt die Kirchenkasse (Baukasse) diese Kosten. Das Moderamen kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch Pfarrvermögen geschaffen oder gemehrt wird.

§ 5

Alle verfügbaren Erträge aus dem Pfarrvermögen sind spätestens bis zum 31. Januar des auf das Einnahmejahr folgenden Jahres an die Gesamtpfarrkasse abzuführen.

Abschnitt 3 Die Gesamtpfarrkasse

§ 6

- (1) Die Gesamtpfarrkasse leistet die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld für alle Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Erträgen des Pfarrvermögens, den Beiträgen der Kirchengemeinden und Synodalverbänden sowie der Landeskirchensteuer.
- (2) Mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung zur Gewährung der Dienstbezüge sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes frei.
- (3) Für die Gesamtpfarrkasse gelten die Regelungen der Kirchenverfassung sowie des § 18 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

- (1) Abweichend von § 6 bildet die Gesamtpfarrkasse aus den Einnahmen der Dienstwohnungsvergütung eine Rücklage zur Finanzierung von Baumaßnahmen an Dienstwohnungen gemäß § 4 Absatz 2. Darüber hinaus können der Rücklage weitere Mittel zugeführt werden. Die Rücklage darf keinen negativen Bestand aufweisen.
- (2) Baumaßnahmen an Dienstwohnungen bedürfen der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode; die Genehmigung umfasst die Kostenübernahme durch die Gesamtpfarrkasse. Die Genehmigung kann mit einer Befristung versehen werden, um die Liquidität der Rücklage sicher zu stellen. Das Moderamen der Gesamtsynode führt eine Übersicht über die genehmigten Baumaßnahmen.
- (3) Für jede Dienstwohnung ist ein ständiger Nachweis darüber zu führen, in welcher Höhe Dienstwohnungsvergütung in der Gesamtpfarrkasse vereinnahmt und Baumaßnahmen durch die Gesamtpfarrkasse getragen wurden.
- (4) Wird eine Dienstwohnung ohne Ersatzbeschaffung veräußert oder die Nutzung als Dienstwohnung dauerhaft aufgegeben, ist die für diese Dienstwohnung vereinnahmte Dienstwohnungsvergütung abzüglich der geleisteten Ausgaben für Baumaßnahmen der Rücklage zu entnehmen und gemäß § 6 Absatz 1 zu verwenden. Übersteigen die Aufwendungen für Baumaßnahmen die vereinnahmte Dienstwohnungsvergütung, ist die Differenz durch Abführung vom Verkaufserlös oder Abtretung der Beträge nach § 2 Absatz 4 Buchst. b) an die Rücklage auszugleichen. Die Beteiligung nach § 2 Absatz 4 Buchst. a) wird erst nach Abzug der Differenz festgestellt.

§ 8

Dieses Kirchengesetz gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern.

Artikel 2

Der Kirchenpräsident wird beauftragt, die Inventare der Kirchengemeinden entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 2 des Artikels 1 zu korrigieren, sofern kirchenvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54) wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „in den übrigen Fällen ist die Dienstwohnungsvergütung an den Dienstwohnungsgeber abzuführen.“ angefügt.

Artikel 4

§ 17 der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 61, 83) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Dienstwohnungsgeberin erhält in monatlichen Abständen die von den Dienstbezügen einbehaltene Schönheitsreparaturpauschale; sie ist zweckgebunden zu vereinnahmen. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen.
(4) Überschüsse (§ 80 Nr. 38 der Haushaltsordnung) aus der Schönheitsreparaturpauschale, die nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind einer Sonderrücklage (§ 72 Absatz 3 der Haushaltsordnung) zuzuführen.“

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
zur Errichtung von
vier gesamtkirchlichen Pfarrstellen
(Verfügungspfarrrstellen)
vom 27. November 2015**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Es werden vier gesamtkirchliche Pfarrstellen (Verfügungspfarrrstellen) errichtet.

§ 2

(1) Die Besetzung der Verfügungspfarrrstellen und die Bestimmung des Dienstsitzes erfolgen durch das Moderamen der Gesamtsynode. Es erlässt eine Dienstweisung.

(2) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

§ 3

(1) Die Verfügungspfarrrstellen dürfen nur mit Pfarrfrauen oder Pfarrern besetzt werden, die sich bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche befinden.

(2) Eine im Zuge der Besetzung einer Verfügungspfarrrstelle freiwerdende andere Pfarrstelle kann nur mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt werden, die oder der sich bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche befindet.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode unterrichtet die Gesamtsynode in jeder Synodaltagung über die Besetzung der Verfügungspfarrrstellen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt der Beschluss betr. Errichtung von Pfarrstellen für besondere Beschäftigungsverhältnisse (beamtete Verfügungspfarrrstellen) vom 24. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 471) außer Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
zur Errichtung einer
Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene
vom 27. November 2015**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Es wird eine Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene errichtet.

§ 2

Dienstort der Pfarrstelle ist der Sitz des Landeskirchenamtes. Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

§ 3

Die Pfarrstelle wird durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode im Einvernehmen mit dem Diakonieausschuss und dem Ausschuss für Partnerschaft und Mission besetzt.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt im Einvernehmen mit dem Diakonieausschuss und dem Ausschuss für Partnerschaft und Mission eine Dienstanzweisung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die erstmalige Besetzung der Pfarrstelle erfolgt abweichend von § 3 mit dem Inhaber der bisherigen Verfügungspfarrstelle für Diakonie und Ökumene.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
zur Errichtung von
zwei Pfarrstellen im Landeskirchenamt
vom 27. November 2015**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Landeskirchenamt werden zwei Pfarrstellen errichtet.

§ 2

Dienstort der Pfarrstellen ist der Sitz des Landeskirchenamtes. Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

§ 3

Die Pfarrstellen werden durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode besetzt.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt eine Dienstanzweisung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Rechtsverordnung
über die Urlaubsgewährung für
Pfarrer und Pfarrerinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Urlaubsordnung)
vom 3. November 2015**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 43 des Pfarrdienstausführungsgesetzes folgende Rechtsverordnung zur Ausführung von § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD:

**Abschnitt 1
Erholungsurlaub**

§ 1

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für den Pfarrer und die Pfarrerin gemäß § 53 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD für jedes Urlaubsjahr 44 Kalendertage. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Erholungsurlaub für Pfarrer und Pfarrerinnen, die das 50. Lebensjahr vor dem 15. Juni 2013 vollendet haben, für jedes Urlaubsjahr 45 Kalendertage.

(3) Schwerbehinderte im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Kalenderjahr.

(4) Sofern der Dienstumfang von Pfarrern und Pfarrerinnen im eingeschränkten Dienst nach Tagen bemessen ist, verringert sich der Urlaubsanspruch für jeden Tag, um den der Dienstumfang reduziert ist, um ein Siebtel.

(5) Besteht das Dienstverhältnis nicht während des gesamten Urlaubsjahres, beträgt der anteilige Erholungsurlaub ein Zwölftel für jeden vollen Monat.

(6) Für Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub nur, wenn ihnen ein Auftrag nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD übertragen wurde.

(7) Der Erholungsurlaub von Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine gesamtkirchliche Aufgabe übertragen ist und die nicht in einer Kirchengemeinde tätig sind, richtet sich nach den für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 2**Gewährung des Erholungsurlaubes**

(1) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Auf Wunsch des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Erholungsurlaub in Teilen gewährt werden. Zur Erreichung des Erholungszweckes soll ein Teil davon mindestens drei Wochen umfassen.

(2) Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen zur Erteilung evangelischer Religionslehre erhalten den Urlaub während der Schulferien. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zu einem bestimmten Stellenanteil Evangelische Religionslehre erteilen, sollen den Urlaub nach Möglichkeit ebenfalls während der Schulferien erhalten.

§ 3**Ausnahmen zu § 37 PfdG.EKD
(Erreichbarkeit)**

Der Pfarrer oder die Pfarrerin dürfen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bis zu zweimal in einem Urlaubsjahr ohne Vorliegen dienstlicher Gründe bis zu 72 Stunden vom Dienstsitz abwesend sein. Die Mitteilungspflicht nach § 37 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt.

§ 4**Erkrankung**

Bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin die Dienstunfähigkeit unverzüglich dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin anzeigt und durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist. Auf Verlangen muss ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

§ 5**Urlaubsantritt und Verfall**

(1) Der Erholungsurlaub soll in dem Urlaubsjahr genommen werden, für das er gewährt wurde.

(2) Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verlängert sich die Frist um sechs Monate.

(3) Hat eine Pastorin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im darauf folgenden Kalenderjahr genommen werden.

**Abschnitt 2
Urlaub in anderen Fällen****§ 6****Kuren**

(1) Der Pfarrer und die Pfarrerin haben einen Anspruch auf Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für die Durchführung amtsärztlich für erforderlich gehaltener Heilverfahren (Kuren) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, die für beihilfefähig erklärt wurden.

(2) Ein Urlaub gemäß Absatz 1 ist für die Dauer der amtsärztlich verordneten Heilkur sowie für etwaige ärztlich verordnete Verlängerungen und Nachkuren zu gewähren.

§ 7**Urlaub aus persönlichen Gründen und zur
Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege**

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen Urlaub im notwendigen Umfang, auch für weniger als einen Arbeitstag, erteilt werden. Die Bezüge sollen nur in dem angegebenen Umfang weitergewährt werden:

1. Niederkunft der Ehefrau oder der Lebensgefährtin ein Arbeitstag,
2. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils bis zu zwei Arbeitstage,
3. Umzug aus dienstlichem Anlass
 - a) innerhalb Deutschlands ein Arbeitstag,
 - b) in das oder aus dem Ausland bis zu zwei Arbeitstage,
4. 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum ein Arbeitstag,
5. ärztliche Behandlung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die während der Arbeitszeit erfolgen muss, für die notwendige Abwesenheitszeit,
6. in sonstigen dringenden Fällen bis zu drei Arbeitstage.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll gewährt werden bei schwerer Erkrankung

1. einer oder eines im Haushalt der Pfarrerin oder des Pfarrers lebenden Angehörigen oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten, wenn keine andere im Haushalt der Pfarrerin oder des Pfarrers lebende Person für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege zur Verfügung steht ein Arbeitstag im Urlaubsjahr und
2. der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit keine andere im Haushalt der Pfarrerin oder des Pfarrers lebende Person zur Beaufsichtigung, Betreuung

oder Pflege zur Verfügung steht bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

(3) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden bei schwerer Erkrankung eines Kindes, wenn

1. dieses Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
2. keine andere im Haushalt der Pfarrerin oder des Pfarrers lebende Person für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes zur Verfügung steht.

In besonderen Einzelfällen kann Urlaub nach Satz 1 bis zu insgesamt zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr, bei Alleinerziehenden bis zu sechzehn Arbeitstage im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer durch die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege außergewöhnlich belastet wird. Urlaub nach Absatz 2 ist bei der Höchstdauer anzurechnen.

(4) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

1. die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
3. die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

§ 8

Bildungsurlaub

(1) Wenn das Moderamen der Gesamtsynode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin in eine Maßnahme der beruflichen Fort- oder Weiterbildung entsendet, hat es hierfür nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und dem Moderamen der Synode den erforderlichen Bildungsurlaub zu gewähren. Der Bildungsurlaub wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin kann zur Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen, wissenschaftlichen oder staatsbürgerlichen Bildung, Fort- oder Weiterbildung Bildungsurlaub beantragen. Der Bildungsurlaub nach Satz 1 darf nur nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode gewährt werden. Er kann bis zu vierzehn Kalendertage pro Urlaubsjahr umfassen. Über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach Absatz 2 besteht nicht.

§ 9

Urlaub ohne Bezüge

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann aus wichtigem Grund einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf Antrag für eine befristete Zeit ohne Bezüge beurlauben, wenn die Vertretung geregelt ist, und Kirchenrat/Presbyterium und Moderamen der Synode zugestimmt haben. Die Beurlaubung ohne Bezüge kann wiederholt werden.

(2) Während des Urlaubs ohne Bezüge behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle und den Anspruch auf die Dienstwohnung. Der Pfarrer oder die Pfarrerin verlieren den Anspruch auf Dienstbezüge und auf Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen. Zeiten des Urlaubs ohne Bezüge werden auf das Besoldungs- und Versorgungsdienstalter nicht angerechnet.

(3) Ein Urlaub ohne Bezüge ist spätestens nach einer Dauer von zwölf Monaten zu beenden.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung oder die Verlängerung eines Urlaubs ohne Bezüge bestehen nicht.

Abschnitt 3

Dienstbefreiung

§ 10

Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen

(1) Eine Dienstbefreiung für die Teilnahme an kirchlichen, publizistischen oder wissenschaftlichen Tagungen, zu der kein dienstlicher Auftrag vorliegt, kann für bis zu 5 Tage im Kalenderjahr gewährt werden.

Die Erteilung der Dienstbefreiung kann mit der Auflage verbunden werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin sich verpflichten, nach der Tagung in geeigneter Form zu berichten.

(2) Eine Dienstbefreiung ist nicht erforderlich zur Wahrnehmung von Ehrenämtern, die durch den Kirchenrat/das Presbyterium der eigenen Gemeinde oder durch Synoden übertragen worden sind.

(3) Bei einer Entscheidung über Dienstbefreiung zur Wahrnehmung anderer Ehrenämter sind die Grenzen des § 63 Pfarrdienstgesetz der EKD zu beachten. In Zweifelsfällen sind Stellungnahmen des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode einzuholen.

(4) Ein Anspruch auf eine Dienstbefreiung besteht nicht.

Abschnitt 4

Vertretung und Zuständigkeit

§ 11

Urlaubsvertretung

Die Urlaubsvertretung wird gemäß § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstausführungsgesetzes durch die Pfarrerin oder den Pfarrer geregelt; hierbei kann die Vermittlung der Frau Präses oder des Präses der Synode in Anspruch genommen werden. Es gilt § 25 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Im Rahmen dieser Ordnung sind zuständig:

1. die Präsidien der Synoden für die Gewährung von Erholungsurlaub für Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindedienst, nach Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums;
2. der Kirchenpräsident/die Kirchenpräsidentin
 - a) für die Gewährung von Erholungsurlaub für die Präsidien der Synoden, die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderpfarrstellen;
 - b) für die Gewährung von Erholungsurlaub für die Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes (Pastores coll.) und die Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie (Vikare/Vikarinnen), sofern er oder sie nicht die Präsidien der Synoden mit dieser Aufgabe betraut;
 - c) für die Gewährung von Urlaub für Kuren (§ 6);
 - d) für die Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen (§ 7);
 - e) für die Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen (§ 10);
3. das Moderamen der Gesamtsynode
 - a) für die Gewährung von Bildungsurlaub (§ 8);
 - b) für die Beurlaubung ohne Bezüge (§ 9);
 - c) für die Regelung aller Einzelfälle, die ihm von den Präsidien der Synoden oder vom Kirchenpräsidenten/von der Kirchenpräsidentin vorgelegt werden.

(2) Gegen Entscheidungen des Präses der Synode kann das Moderamen der Synode, gegen Entscheidungen des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin kann das Moderamen der Gesamtsynode angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen Entscheidungen des Moderamens der Synode oder des Moderamens der Gesamtsynode ist der übliche Beschwerdeweg gegeben.

§ 13 Widerruf

Jede Urlaubsgewährung nach dieser Ordnung kann aus wichtigem dienstlichen Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Vertretung nicht mehr gewährleistet ist; die infolge eines Widerrufs entstehenden Kosten trägt die widerrufende Stelle.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Sondervorschriften

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarrer und Pfarrerinnen im Angestelltenverhältnis und Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie (Vikare und Vikarinnen) entsprechend.

(2) Die §§ 8 bis 10 finden auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und für Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie (Vikare und Vikarinnen) keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Urlaubsordnung) vom 6. April 1989 in der Fassung vom 16. März 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 5) außer Kraft.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Resturlaub gilt § 5 Absätze 2 und 3.

L e e r, den 3. November 2015

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

Rechtsverordnung zur Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Supervisionsordnung) vom 3. November 2015

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 43 Pfarrdienstausführungsgesetz folgende Rechtsverordnung zur Ausführung des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD:

Präambel

Supervision ist eine berufsbezogene Beratungsmethode, die zur Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt wird. Sie bezieht sich auf psychische, soziale und institutionelle Faktoren. Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche hat das Ziel, berufliches Handeln in seinen Beziehungen zu den Gegebenheiten einer Gemeinde, zum Auftrag der Kirche, zur Organisation Kirche und zu den persönlichen Möglichkeiten der Supervisanden und Supervisandinnen wahrzunehmen und gegebenenfalls zu verbessern.

§ 1 Inanspruchnahme

(1) Pfarrer, Pfarrerinnen, Pastores coll. und Theologische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen für ihre berufliche Arbeit im Rahmen dieser Ordnung Supervision in ihrer Dienstzeit in Anspruch nehmen.

(2) Für Personen nach Absatz 1, die in besonderen, vom Moderamen der Gesamtsynode zu bestimmenden Arbeitsfeldern der

- a) Seelsorge,
- b) Beratung,
- c) Leitung oder
- d) Ausbildung

tätig sind, ist die Inanspruchnahme von Supervision verbindlich.

§ 2

Supervisoren und Supervisorinnen

Supervision im Sinne des § 1 kann nur bei Supervisoren und Supervisorinnen in Anspruch genommen werden, die das kirchliche Arbeitsfeld aus eigener Erfahrung kennen und Mitglied der

- a) Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. oder der
 - b) Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie
- sind. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident stehen bei der Auswahl beratend zur Verfügung.

§ 3

Formen der Supervision

Supervision kann als Einzel-, Team- oder Gruppensupervision in Anspruch genommen werden; die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident steht bei der Auswahl beratend zur Verfügung.

§ 4

Kontrakt

Supervision im Sinne des § 1 liegt nur vor, sofern ein schriftlicher Vertrag nach Anlage 1 abgeschlossen wird. Der Vertrag ist vor Abschluss der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Kosten einer Supervision nach § 1 Absatz 1 sind von den Supervisanden zu tragen. Die Evangelisch-reformierte Kirche erstattet ihnen

1. 75 % der für die Supervision entstandenen Kosten maximal jedoch
 - a) 67,50 € bei Einzelsupervision für eine Einheit von mindestens 60 Minuten,
 - b) 30,00 € pro Person bei Gruppensupervision für eine Einheit von mindestens 90 Minuten und
 - c) 90,00 € für das gesamte Team bei Teamsupervision für eine Einheit von mindestens 90 Minuten,

zuzüglich Mehrwertsteuer,

2. die tatsächlich angefallenen Reisekosten des Supervisors, maximal jedoch 30,00 € je Tag.

(2) Die Kosten einer Supervision nach § 1 Absatz 2 werden durch die Evangelisch-reformierte Kirche bis zu

- a) 90,00 € bei Einzelsupervision für eine Einheit von mindestens 60 Minuten,
- b) 40,00 € pro Person bei Gruppensupervision für eine Einheit von mindestens 90 Minuten und
- c) 120,00 € für das gesamte Team bei Teamsupervision für eine Einheit von mindestens 90 Minuten,

zuzüglich Mehrwertsteuer sowie der anfallenden Reisekosten des Supervisors nach dem Kirchengesetz über die Reisekosten getragen. Darüber hinausgehende Kosten sind durch den Supervisanden zu erstatten.

(3) Eine Kostenerstattung nach Absatz 1 oder Kostenübernahme nach Absatz 2 ist nach vorheriger Genehmigung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten gemäß § 4 innerhalb von 2 Jahren für insgesamt 48 Einheiten möglich. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Einzelfall die Kostenerstattung oder Kostenübernahme für zusätzliche Einheiten Supervision beschließen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Ordnung der Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 11. Juni 2002 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 65) außer Kraft.

(3) Erstattungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Supervisionsverträge erfolgen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 dieser Verordnung. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach der im Supervisionsvertrag vereinbarten Regelung.

Le er, den 3. November 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage 1

nichtzutreffendes bitte streichen

Supervisionsvertrag

Herr/Frau _____
(Name, Anschrift)

als Supervisor/in
und

Herr/Frau _____
(Name/Anschrift)

als Supervisand/in

vereinbaren eine Supervision im Rahmen ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit auf Grundlage der Rechtsverordnung zur Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Supervisionsordnung) vom 3. November 2015.

Die Supervisorin/der Supervisor ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V./Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie.

Vereinbart werden^{1, 2}:

- a) _____ Einheiten Einzelsupervision zu je _____ Minuten verteilt auf _____ Sitzungen.
- b) _____ Einheiten Teamsupervision zu je _____ Minuten verteilt auf _____ Sitzungen.
- c) _____ Einheiten Gruppensupervision zu je _____ Minuten verteilt auf _____ Sitzungen.

Die Sitzungen finden wöchentlich/14tägig/monatlich/_____ statt.

Ort der Sitzungen ist _____

Erste Sitzung am _____

Voraussichtlich letzte Sitzung am _____

Als Honorar werden

- a) _____ € pro Einheiten Einzelsupervision
- b) _____ € pro Einheiten Teamsupervision
- c) _____ € pro Einheiten Gruppensupervision

zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart.

Die Supervisorin oder der Supervisor erhält eine Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe des Reisekostenrechts der Evangelisch-reformierten Kirche, maximal jedoch 30,00 € pro Tag³.

Die Supervisorin/der Supervisor verpflichtet sich zur Verschwiegenheit.

Besondere Vereinbarungen: _____

(Ort/Datum)

(Supervisor/in)

(Supervisand/in/en/innen)

Genehmigt⁴:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Hinweise:

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche erstattet/trägt die Kosten für maximal 48 Einheiten in zwei Kalenderjahren. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode.
2. Eine Erstattung/Kostenübernahme erfolgt nur, wenn die Einheiten mindestens eine Dauer von 60 Minuten bei Einzelsupervision oder 90 Minuten bei Gruppen- oder Teamsupervision haben.
3. Bei Supervision gemäß § 1 Absatz 2 der Supervisionsordnung findet eine Übernahme der Fahrtkosten nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Reisekosten durch die Evangelisch-reformierte Kirche statt.

4. Der Vertrag ist vor Unterzeichnung der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten die Supervisorin/der Supervisor, die Supervisandin/der Supervisand und die genehmigende Stelle.

Beschluss betr. die Zuweisung von Pastorinnen und Pastoren an Kirchengemeinden der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen vom 27. November 2015

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Zuweisung von Pastorinnen und Pastoren an Kirchengemeinden der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Zuweisung im kirchlichen Interesse

1.1 Die Zuweisung im Sinne des § 78 PfdG.EKD von Pastorinnen und Pastoren im Dienstverhältnis der Evangelisch-reformierten Kirche in den Dienst der Evangelisch-altreformierten Kirchen kann im Einzelfall erfolgen, wenn ein solcher Wechsel gesamtkirchlich oder kirchengemeindlich die Perspektive einer Vertiefung der Kooperation im Sinne des Vertrages zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen vom 13. Dezember 2006 bietet. Eine solche Zuweisung ist vom Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zu beschließen.

1.2 Der Zuweisungsbeschluss ist an das Vorliegen der folgenden, weiteren Voraussetzungen gebunden:

- a) Die Zuweisung ist unter Abwägung von gemeindlichen und gesamtkirchlichen Interessen vertretbar. Die Entscheidung hierüber liegt beim Moderamen der Gesamtsynode nach Herstellung des Benehmens mit dem betroffenen Kirchenrat und dem Moderamen des entsprechenden Synodalverbandes.
- b) Die Zuweisung erfolgt zeitlich befristet. Sie soll zunächst den Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Zuweisung durch das Moderamen der Gesamtsynode ist möglich.
- c) Zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelisch-altreformierten Kirche und der jeweiligen Kir-

chengemeinde der Evangelisch-altreformierten Kirche besteht eine auf den konkreten Fall bezogene Vereinbarung, die

- die Ziele und Wege zu einer vertieften Kooperation,
- die Übernahme der unter Nr. 2 benannten Kosten,
- die vorzeitige Beendigung der Zuweisung sowie
- die dienstrechtliche Zuordnung regelt.

2. Kosten

2.1 Folgende Kosten sind im Rahmen der Zuweisung von der Evangelisch-altreformierten Kirche bzw. der jeweiligen Kirchengemeinde der Evangelisch-altreformierten Kirche zu erstatten:

- Dienstbezüge,
- Versorgungsumlage,
- Beihilfe,
- Dienstunfallfürsorge,
- Reisekosten und Fahrtkostenersatz.

2.2 Die Kosten für Versorgungsumlage, Beihilfe und Dienstunfallfürsorge können in Form einer Pauschale ausgeglichen werden. Die Höhe der monatlichen Pauschale ist in der Vereinbarung festzulegen.

3. Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis

3.1 Es ist im Falle der Zuweisung vertraglich sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der jeweiligen Pastorin bzw. des jeweiligen Pastoren aus dem für die Evangelisch-reformierte Kirche geltenden Recht des Dienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer fortbestehen. Die Vorgesetztenfunktion liegt bei der jeweiligen Kirchengemeinde der Evangelisch-altreformierten Kirche. Die Befugnisse der Evangelisch-reformierten Kirche als oberster Dienstbehörde werden hierdurch nicht berührt.

3.2 Nebentätigkeiten sind von der jeweiligen Kirchengemeinde der Evangelisch-altreformierten Kirche und von der Evangelisch-reformierten Kirche zu genehmigen.

Leer, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 42.575.200,00 €

Ausgabe: 42.575.200,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21

"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.714.000,00 €

Ausgabe: 9.625.000,00 €

Einzelplan 32

"Landeskirchliche

Jugendarbeit"

Einnahme: 80.000,00 €

Ausgabe: 285.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2016.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2016 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushalts-

rücklage, Versorgungsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2016 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5

Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2016
der Evangelisch-reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2016 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
0100 Gesamtsynode	0	119.000
0200 Landeskirchenamt	816.200	3.075.600
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	360.000
2100 Gesamtpfarrkasse	4.714.000	9.625.000
2200 Versorgung	5.290.800	13.025.500
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	138.500	347.700
3200 Jugendarbeit	80.000	285.800
6100 Publizistik	2.000	315.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	146.000
6300 Frauenarbeit	3.000	101.700
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	199.600	5.575.100
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	10.000	2.843.600
8100 Vermögensverwaltung	711.100	2.384.300

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
9100 Finanzverwaltung	30.610.000	4.370.000
	42.575.200	42.575.200

Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.460.700,00 €

Ausgabe: 1.460.700,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2016.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2016 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehr-

einnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2016 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2016
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-
reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2016 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
4100 Diakonisches Werk	1.206.700	1.206.700
4300 Konzessionsabgabemittel	254.000	254.000
	1.460.700	1.460.700

Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 (01.01.2016 - 31.12.2016)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2014 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2014 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2014 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2014 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2014 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2014 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2014 fest und beschließt einstimmig die Entlastung des Diakonieausschusses.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2014 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2014 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Le er, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2016

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 17. November 2011 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2016 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Leer, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Möhlenwarf, St. Georgi** und **Weenermoor** mit Sitz in Möhlenwarf wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderament der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2016 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Möhlenwarf, St. Georgi und Weenermoor in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

Bestandene Theologische Prüfung am 14. September 2015

1. Examen

Hauke **Not**, Weener

2. Examen

Linda **Janssen**, Hannover

Aleena **Toplak**, Lübeck

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lingen wurde berufen:

Dr. Peter **Fritz**

am 28. Juni 2015

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf wurde berufen:

Dr. Lukas **Speckmann**

am 12. Juli 2015

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schapen wurde berufen:

Heike **Wolf**

am 4. Oktober 2015

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf wurde berufen:

Dr. Matthias **Reckzügel**

am 25. Oktober 2015

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelischen Gemeinde Angerstein und der Evangelisch-reformierten Gemeinde Northeim wurde berufen:

Pastor

René **Lammer**

zum 1. Dezember 2015

Beendigung

Der Auftrag von Maria **Iwamoto**, Lüneburg, den Dienst als Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüneburg-Uelzen wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Juli 2015.

Der Auftrag von Jürgen **Friedrich**, Emden, den Dienst als Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oldersum wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Dezember 2015.

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Hartmut Gabriel**

geb. 13.02.1945 gest. 26.09.2015

Pastor Hartmut Gabriel war von April 1974 bis September 1978 Pastor in Rinteln, von Oktober 1978 bis August 1993 Pastor in Ditzumer-verlaat und Landschaftspolder und von Oktober 1993 bis zum Eintritt in den Ruhestand im April 2004 Pastor in Bützow.

Wir danken Gott dafür, dass wir Hartmut Gabriel in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Röm. 14,7

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Fokko ter Haseborg**

geb. 17.01.1938 gest. 03.11.2015

Pastor Fokko ter Haseborg war von 1967 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1996 Pastor in Leer.

Wir danken Gott dafür, dass wir Fokko ter Haseborg in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 119, Vers 105

H221156B

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Redaktion:

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

Erscheinungsweise:

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



121

Band 20 Nr. 13

Leer, 15. März 2016

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (8. Tagung).....	121
Kirchenvertrag über die gemeinsame pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens vom 15. Juli/8. September/9. Dezember 2015.....	121
Personalnachrichten.....	123

Einberufung der V. Gesamtsynode (8. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 8. Tagung auf

**Donnerstag, den 28. April 2016
nach Frenswegen**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kloster Frenswegen, Klosterstraße 9, 48527 Nordhorn, und wird bis zum 29. April 2016 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 24. April 2016, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. März 2016

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Kirchenvertrag über die gemeinsame pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens vom 15. Juli/8. September/ 9. Dezember 2015

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Accum, vertreten durch den Gemeindegkirchenrat und

die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens, vertreten durch den Kirchenrat

sowie

die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat,

schließen zur Regelung der pastoralen Begleitung und pfarramtlichen Versorgung den folgenden Vertrag:

§ 1

Grundlegung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Accum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens arbeiten – bei

Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit – im Bereich der pastoralen Begleitung und pfarramtlichen Versorgung zusammen.

(2) Zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein. Macht einer der Vertragspartner geltend, wegen einer Änderung der bei Abschluss zu Grunde liegenden Verhältnisse am Vertrag nicht festhalten zu können, ist der andere zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) In der jeweiligen Kirchengemeinde nimmt der Kirchenrat/Gemeindekirchenrat die Leitung wahr. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

§ 2

Pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung

(1) Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum erhält im Rahmen der in Absatz 2 geregelten pastoralen Begleitung und pfarramtlichen Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens die Stellung eines/einer Pfarrers/Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die in Satz 1 genannte Stellung bezieht sich insbesondere auf seine pfarramtliche Tätigkeit sowie die Mitgliedschaft im Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens. Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeansprüche des Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum an die Evangelisch-reformierte Kirche werden ausdrücklich ausgeschlossen; insoweit wird auf Absatz 3 verwiesen.

(2) Die beteiligten Kirchengemeinden haben jeweils für sich Sorge für die Regelung der Urlaubs- und Vertretungsdienste zu tragen. Sie sollen frühzeitig einen eventuellen Vertretungsbedarf gegenüber ihren jeweiligen Landeskirchen anzeigen. Diese unterstützen sie, sinnvolle Lösungen zu finden. Im Einvernehmen mit den Landeskirchen kann auch ein einheitlicher Vertretungsdienst eingerichtet werden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche beteiligt sich entsprechend des Anteils der Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens an der Gesamtzahl der in den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Accum und Dykhausen-Neustadtgödens zu betreuenden Gemeindeglieder an der Besoldung und Versorgung des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. Die Anzahl der Gemeindeglieder wird jeweils zum 1. September eines jeden Jahres für ein Jahr festgestellt. Des Weiteren werden die für die Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-

Neustadtgödens entstandenen Dienstreisekosten erstattet. Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) ist während seiner/ihrer Tätigkeit bei der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens über die Rahmenverträge der Evangelisch-reformierten Kirche versichert.

§ 3

Sonstige Kosten

Die Kosten für die laufende Verwaltung (Bürobedarf, Telefonkosten, Porto etc.) werden von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens entsprechend des § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 getragen. Falls darüber hinaus Kosten entstehen, sind diese durch Belege nachzuweisen und dem Kostenverhältnis entsprechend von der jeweiligen Kirchengemeinde zu tragen. Beide Kirchengemeinden streben eine einheitliche Verwaltung durch die gemeinsame Kirchenverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg an. Hierzu werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 4

Beginn und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt, solange die nach Unterzeichnung des Vertrages gewählte Pfarrerin oder Pfarrer Inhaber/in der o.g. Pfarrstellen ist. Nach dem Ausscheiden der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers wird über die Verlängerung des Vertrages in den Gremien der beiden Kirchengemeinden beraten und beschlossen. Eine Beschlussfassung gegen die Mehrheit der Vertreter einer Kirchengemeinde ist unzulässig.

(3) Eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Kirchenräte nach Benehmensherstellung mit den beiden Landeskirchen möglich. Die Beendigung bedarf der Schriftform.

Accum, den 15. Juli 2015

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Accum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Dykhausen-Neustadtgödens**

gez. Der Kirchenrat

Oldenburg, den 9. Dezember 2015

Der Oberkirchenrat

gez. Der Oberkirchenrat

Leer, den 8. September 2015

Das Moderamen der Gesamtsynode

gez. Das Moderamen der Gesamtsynode

Personalnachrichten

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin
in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Leer wurde berufen:

Annette **Holtermann**
am 13. Dezember 2015

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Roland **Trompeter**
mit Ablauf des 31. Dezember 2015

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:**Redaktion:****Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 LeerTelefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.deMatthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



125

Band 20 Nr. 14

Leer, 15. Juni 2016

Inhalt

Beschluss vom 29. April 2016 über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015.....	125
Kirchengesetz vom 29. April 2016 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 17. November 2011.....	125
Rechtsverordnung vom 7. Juni 2016 zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 16. November 2011.....	126
Verordnung vom 7. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 in der Fassung vom 27. November 2015.....	126
Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. April 2016.....	127
Personalnachrichten.....	127

Beschluss vom 29. April 2016 über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Evangelisch-reformierte Kirche stimmt dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz beschlossenen Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD 2015 S. 311) zu.

Leer, den 10. Mai 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz vom 29. April 2016 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 17. November 2011

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „– mit Ausnahme des § 8 –“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet hat.“ durch die Wörter „die gesetzliche Altersgrenze erreicht.“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Vor dem Inkrafttreten vorgenommene Eingruppierungen entsprechend des § 8 der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sind von Beginn an wirksam.

Le er, den 10. Mai 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Rechtsverordnung
vom 7. Juni 2016
zur Änderung der
Rechtsverordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über die Verwaltung der Friedhöfe
im Bereich der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Friedhofsverwaltungsordnung)
vom 10. Oktober 2007
in der Fassung vom
16. November 2011**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 11 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 16. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 303) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Kosten des Friedhofes sind in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für einen Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Le er, den 7. Juni 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Verordnung
vom 7. Juni 2016
zur Änderung der Verordnung
über die Pfarrdienstwohnungen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Dienstwohnungsvorschriften
– Ref-DWV)
vom 9. Dezember 2014
in der Fassung vom
27. November 2015**

Aufgrund des § 10 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54, 107) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 in der Fassung vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 61, 83, 109) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 6 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 Buchst. c) wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Buchst. d) und e) werden die Buchst. c) und d).
2. Nr. 1.5 wird ersatzlos gestrichen.
3. Die bisherige Nr. 1.6 wird Nr. 1.5 und die Wörter „unteren ortsüblichen“ gestrichen.
4. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Vom Mietwert abweichende Dienstwohnungsvergütung:“
5. Nr. 3.1 wird wie folgt neu gefasst:
„3.1 Grundsätzlich sind alle mietwertbeeinflussenden Eigenschaften einer Dienstwohnung bereits zu berücksichtigen, wenn die Vergleichsmiete gemäß Nr. 1 ermittelt wird. Soweit dies bei der Berechnung der Vergleichsmiete gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt wird, kann die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident auf Antrag in Ausnahmefällen wertmindernde Lagenachteile, anerkannte Baumängel, sonstige wesentliche Belästigungen und Störungen durch den Dienstbetrieb durch zusätzliche Abschläge auf die Vergleichsmiete ange-

messen berücksichtigen. Die Gewährung der zusätzlichen Abschläge erfolgt nach den Nrn. 3.2 bis 3.7 und bedarf der Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch Erteilung einer Anrufungsauskunft.“

6. In Nr. 3.2 werden vor den Wörtern „Flugschneisen“ und „Lärm- und Geruchsemissionen“ das Wort „störende“ eingefügt.
7. In Nr. 3.3 Satz 1 werden die Wörter „unteren ortsüblichen“ ersatzlos gestrichen.
8. In Nr. 3.5 werden die Wörter „Berechnung eines abweichenden Mietwertes“ durch die Wörter „Gewährung eines zusätzlichen Abschlages“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Leer, den 7. Juni 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. April 2016

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat den folgenden Beschluss gefasst:

- (1) Für die im Land Baden-Württemberg liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Bereich des Landes Baden-Württemberg geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.
- (2) Für die im Land Bremen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Bremischen Evangelischen Kirche im Bereich des Landes Bremen geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.
- (3) Für die im Land Hamburg liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Hamburg geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.
- (4) Für die im Land Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten

Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.

(5) Für die im Land Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Bereich des Landes Sachsen geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.

(6) Für die im Land Schleswig-Holstein liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Schleswig-Holstein geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.

(7) Für die im Land Nordrhein-Westfalen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche in Westfalen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.

(8) Sollte es durch die Anwendung der Steuerbeschlüsse anderer EKD-Gliedkirchen zu höheren oder niedrigeren Steuerveranlagungen kommen, als bei Anwendung des Steuerbeschlusses der Evangelisch-reformierten Kirche für das Land Niedersachsen, können diese Differenzen erstattet oder nacherhoben werden.

Leer, den 10. Mai 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Personalnachrichten

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden wurde berufen:

Klaus Visser

am 21. Februar 2016

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor

Berend Veddeler

mit Ablauf des 31. März 2016

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:**Redaktion:****Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.deMatthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



129

Band 20 Nr. 15

Leer, 15. September 2016

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (9. Tagung).....	129
Kollektenplan 2017.....	129
Anordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien und Gemeindevertretungen im Jahr 2018.....	131
Personalnachrichten.....	131

Einberufung der V. Gesamtsynode (9. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 9. Tagung auf

**Donnerstag, den 17. November 2016
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 18. November 2016 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 13. November 2016, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. September 2016

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Kollektenplan 2017

Gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode am 29. April 2016 für das Jahr 2017 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 15.01.2017** **Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)**
- 29.01.2017** **Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe (EKD-Kollekte)**
- 12.02.2017** **Kirchen helfen Kirchen**
- 05.03.2017** **Hoffnung für Osteuropa**
- 26.03.2017** **Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)**
- 09.04.2017** **Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)**

		<u>Kollektenplan 2017</u>
14.04.2017	„Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)	01.01.2017 (Neujahrstag)
14.05.2017	Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige	08.01.2017 15.01.2017 Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
21.05.2017	„36. Deutscher Evangelischer Kirchentag“ vom 24. bis 28. Mai 2017 in Berlin - Wittenberg	22.01.2017 29.01.2017 Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe (EKD-Kollekte)
11.06.2017	Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission	05.02.2017 12.02.2017 Kirchen helfen Kirchen
25.06.2017	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)	19.02.2017 26.02.2017
09.07.2017	Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)	05.03.2017 Hoffnung für Osteuropa 12.03.2017
23.07.2017	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche	19.03.2017 26.03.2017 Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
06.08.2017	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche	02.04.2017 09.04.2017 Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
20.08.2017	Hoffnung für Osteuropa	13.04.2017
24.09.2017	Flüchtlingshilfe	(Gründonnerstag)
01.10.2017	Brot für die Welt (Erntedank)	14.04.2017 „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA
22.10.2017	Evangelische Minderheitskirchen	(Karfreitag) „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“
05.11.2017	„Armutsfonds“ unserer Kirche	16.04.2017 (Ostersonntag)
26.11.2017	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen	17.04.2017 (Ostermontag)
24.12.2017	Brot für die Welt	23.04.2017 30.04.2017 07.05.2017
1. Aktion Sühnezeichen		14.05.2017 Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige
2. Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche		21.05.2017 „36. Deutscher Evangelischer Kirchentag“ vom 24. bis 28. Mai 2017 in Berlin - Wittenberg
3. Diakonie-Katastrophenhilfe		25.05.2017 (Christi Himmelfahrt)
4. Gustav-Adolf-Werk (Osnabrück) Gustav-Adolf-Werk (Ostfriesland)		28.05.2017 04.06.2017 (Pfingstsonntag)
5. Kinderheim Neve Hanna		05.06.2017 (Pfingstmontag)
6. Israel: Roter Davids-Schild		11.06.2017 Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
7. Kriegsgräberfürsorge		18.06.2017
8. ÖRK - Bekämpfung des Rassismus		
9. Ev.-ref. Schule „die neue Menschheit“ Al-Nashel-Jadeed in Aleppo, Syrien		
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche		
11. Verein „Nes Ammim“		

25.06.2017	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
02.07.2017	
09.07.2017	Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)
16.07.2017	
23.07.2017	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
30.07.2017	
06.08.2017	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
13.08.2017	
20.08.2017	Hoffnung für Osteuropa
27.08.2017	
03.09.2017	
10.09.2017	
17.09.2017	
24.09.2017	Flüchtlingshilfe
01.10.2017	Brot für die Welt
	(Erntedank)
08.10.2017	
15.10.2017	
22.10.2017	Evangelische Minderheitskirchen
29.10.2017	
31.10.2017	
	(Reformationstag)
05.11.2017	„Armutsfonds“ unserer Kirche
12.11.2017	
19.11.2017	
22.11.2017	
	(Buß- und Bettag)
26.11.2017	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
03.12.2017	
10.12.2017	
17.12.2017	
24.12.2017	Brot für die Welt
	(Heiligabend)
25.12.2017	
	(1. Weihnachtstag)
26.12.2017	
	(2. Weihnachtstag)
31.12.2017	
	(Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“

Anordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien und Gemeindevertretungen im Jahr 2018

Aufgrund von § 13 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung i.V.m. § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) hat das Moderamen der Gesamtsynode als Wahltag für die oben genannten Wahlen

Sonntag, den 11. März 2018

festgelegt.

Leer, den 7. Juni 2016

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

Bestandene Theologische Prüfung am 5./6. September 2016

1. Examen

Fabian **Brüder**, Nürnberg

Selma **Dorn**, Lübeck

2. Examen

Katrin **Koelmann**, Osnabrück

Julia **Kraft**, Schüttorf

Thomas **Weyermanns**, Jemgum

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uelsen wurde eingeführt:

Pastor

Bodo **Harms**

am 4. September 2016

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf wurde eingeführt:

Pastor

Henning **Kraft**

am 7. August 2016

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Möhlenwarf, St. Georgiworld und Weenermoor wurde eingeführt:

Pastorin

Anne **Ulferts**

am 7. August 2016

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor

Ulrich **Zeidler**

mit Ablauf des 31. August 2016

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer

Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



133

Band 20 Nr. 16

Leer, 1. Dezember 2016

Inhalt

Kirchengesetz vom 18. November 2016 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen vom 25. November 1976 in der Fassung vom 24. April 2009.....	133
Kirchengesetz vom 18. November 2016 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 22. November 2012.....	134
Kirchengesetz zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (Optionserklärungsgesetz) vom 18. November 2016	134
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017).....	134
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017).....	136
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017).....	136
Jahresrechnung 2015 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	137
Jahresrechnung 2015 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	137
Jahresrechnung 2015 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	137
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierte Kirche für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 18. November 2016.....	137
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 18. November 2016	138
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2017.....	140
Personalnachrichten.....	140

Kirchengesetz vom 18. November 2016 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen vom 25. November 1976 in der Fassung vom 24. April 2009

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen vom 25. November 1976 in der Fassung vom 24. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 104) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen führt der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin

tin; die oberste Dienstaufsicht führt das Moderamen der Gesamtsynode. Die Fachaufsicht übt der Stiftungsvorstand der Stiftung Kloster Frenswegen im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin aus.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 18. November 2016
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Zustimmung und Ausführung des
Kirchengesetzes zur Regelung
der Dienstverhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Pfarrdienstgesetz der EKD –
PfdG.EKD)
(Pfarrdienstausführungsgesetz)
vom 17. November 2011
in der Fassung vom 22. November 2012**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 22. November 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 244, 337) wird wie folgt geändert:

Nach § 31 wird folgender neuer § 31a eingefügt:

“§ 31a
(zu § 69a PfdG.EKD)

Vor Bewilligung oder Veränderung von Teildienst gem. § 69a PfdG.EKD ist der Kirchenrat/das Presbyterium anzuhören.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
zur Optionserklärung gemäß
§ 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz
(Optionserklärungsgesetz)
vom 18. November 2016**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Gesamtkirche) gibt für alle am 31. Dezember 2016 bestehenden und bis zum 31. Dezember 2020 noch aus diesen zu errichtenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz gegenüber der Oberfinanzdirektion Niedersachsen ab.

(2) Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz außerhalb des Landes Niedersachsen haben, geben die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz selbst ab.

(3) Körperschaften im Sinne von Absatz 1 können bis zum Ablauf des 15. Dezember 2016 bei der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten beantragen, dass die für sie geltende Optionserklärung nicht abgegeben wird.

§ 2

(1) Die Optionserklärung für eine kirchliche Körperschaft kann von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft widerrufen werden. Der Antrag kann bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

(2) Den Anträgen nach § 1 Absatz 3 beziehungsweise § 2 Absatz 1 ist stattzugeben, wenn durch die kirchliche Körperschaft der Nachweis erbracht wird, dass sie die Anforderungen der steuerlichen Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Erklärungspflichten erfüllt und mit der Ablehnung des Antrags für sie wirtschaftliche Nachteile verbunden wären.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Haushaltsgesetz
der Evangelisch-reformierten Kirche
für das Rechnungsjahr 2017
(01.01.2017 - 31.12.2017)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rech-

nungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 43.708.600,00 €

Ausgabe: 43.708.600,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21

"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.938.700,00 €

Ausgabe: 9.662.000,00 €

Einzelplan 32

"Landeskirchliche

Jugendarbeit"

Einnahme: 80.000,00 €

Ausgabe: 300.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2017.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2017 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Versorgungsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehr-

einnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2017 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5

Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts- Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2017 der Evangelisch-reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2017 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	0	122.400
0200 Landeskirchenamt	847.200	3.347.100
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	364.500
2100 Gesamtpfarrkasse	4.938.700	9.662.000
2200 Versorgung	5.010.600	13.433.500
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	138.500	361.200
3200 Jugendarbeit	80.000	300.800
6100 Publizistik	2.000	320.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	149.000
6300 Frauenarbeit	8.000	105.200
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	211.600	5.528.300
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	10.000	2.857.300
8100 Vermögensverwaltung	662.000	2.597.300
9100 Finanzverwaltung	31.800.000	4.560.000
	43.708.600	43.708.600

Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.454.700,00 €

Ausgabe: 1.454.700,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2017.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2017 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2017 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2017
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-
reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2017 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
4100 Diakonisches Werk	1.200.700	1.200.700
4300 Konzessionsabgabemittel	254.000	254.000
	1.454.700	1.454.700

Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2015 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2015 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2015 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderaments der Gesamtsynode die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2015 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2015 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2015 fest und beschließt einstimmig die Entlastung des Diakonieausschusses.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2015 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2015 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderaments der Gesamtsynode die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierte Kirche für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 18. November 2016

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 neun vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1.200
9	150 000 – 174 999	1.560
10	175 000 – 199 999	1.860
11	200 000 – 249 999	2.220
12	250 000 – 299 999	2.940
13	300 000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-reformierten Kirche
auf dem Gebiet der
Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
vom 18. November 2016**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 neun vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), jedoch höchstens 3,0 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu

beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes	
	Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1.200

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes	
	Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro

9	150 000 – 174 999	1.560
10	175 000 – 199 999	1.860
11	200 000 – 249 999	2.220
12	250 000 – 299 999	2.940
13	300 000 und mehr	3.600

Die Vorschrift des § 3 Absatz 8 Satz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes ist auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-

schaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2017

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 27. November 2015 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2017 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Personalnachrichten

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor

Ahlerich **Ostendorp**

mit Ablauf des 30. November 2016

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



141

Band 20 Nr. 17

Leer, 15. März 2017

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (10. Tagung).....	141
Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 7. März 2017.....	141
Rechtsverordnung vom 7. März 2017 zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 7. Juni 2016.....	142
Beschluss der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche über die Anerkennung des Evangelischen Diakonieverbandes Ostfriesland als lutherische und reformierte kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts vom 18. November 2016.....	142
Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018).....	147
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	147
Personalnachrichten.....	147

Einberufung der V. Gesamtsynode (10. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 10. Tagung auf

**Freitag, den 28. April 2017
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt um 10.00 Uhr in der Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden, Kirchstraße 22, und wird bis zum 29. April 2017 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 23. April 2017, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. März 2017

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 7. März 2017

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 7 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 4 Absatz 2 Visitationsordnung)

(1) Für den vom Kirchenrat/ Presbyterium zur Vorbereitung der Visitation zu erstellenden Bericht gilt das Muster der Anlage 1.³

(2) Für den von der oder dem Präses zur Vorbereitung der Visitation zu erstellenden Bericht gilt das Muster der Anlage 2.⁴

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. März 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten treten die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 vom 5. Juni 2001 außer Kraft.

Le er, den 7. März 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

³ Hier nicht abgedruckt.

⁴ Hier nicht abgedruckt.

Rechtsverordnung vom 7. März 2017 zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 7. Juni 2016

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 11 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 7. Juni 2016 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dabei muss der Gebührentatbestand genau bestimmt sein. Im Einzelnen muss aufgeführt werden, welchen Maßnahmen die Gebührenerhebung dienen soll (z.B. Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser, Strom).“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und das Wort „sollte“ durch die Wörter „wird je Grabstelle“

ersetzt sowie das Wort „werden“ ersatzlos gestrichen.

2. In § 4 Ziff. II. Absatz 1 der Anlage 6 zur Friedhofsverwaltungsordnung werden nach dem Wort „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ die Wörter „zur Finanzierung der Kosten für _____“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. März 2017 in Kraft.

Le er, den 7. März 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Beschluss der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche über die Anerkennung des Evangelischen Diakonieverbandes Ostfriesland als lutherische und reformierte kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts vom 18. November 2016

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat auf Ihrer Sitzung am 18. November 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesamtsynode erkennt den durch den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden-Leer, den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Rhaderfehn und den Evangelisch-reformierten Synodalverband Südliches Ostfriesland sowie die zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden gegründeten

„Evangelischen Diakonieverband Ostfriesland“

als lutherische und reformierte kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts an.

Le er, den 24. November 2016

Der Kirchenpräsident

Dr. Heimbucher

Errichtung des „Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland“ - Urkunde -

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) und § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben werden

- der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Emden-Leer und die zu ihm gehörenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bingum, Borkum, Hatshausen, Heisfelde, Hesel, Holtland, Holtgaste, Jheringsfehn-Boekzetelerfehn, Leer/Christus, Leer/Luther, Loga/Frieden, Loga/Petrus, Logabirum, Nortmoor, Pogum, Stielkelkamperfehn und Warsingsfehn,
- der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Rhau-derfehn und die zu ihm gehörenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Amdorf-Neuburg, Backemoor-Breinermoor, Bunde, Collinghorst, Detern, Filsum, Firrel, Flachsmeer, Hollen, Langholt, Ockenhausen, Potshausen, Rhaude, Steenfelde, Uplengen-Remels, Völlen, Völlenerkönigsfehn, Westrhauderfehn und Weener sowie
- der Synodalverband Südliches Ostfriesland der Evangelisch-reformierten Kirche und die zu ihm gehörenden evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Driever, Esklum, Gandersum, Großwolde, Grotegaste, Ihrenerfeld, Ihrhove, Leer, Loga, Mitling-Mark, Neermoor, Neermoorpolder, Oldersum, Rorichum, Tergast, Nüttermoor und Veenhusen

zum „Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 2016

**Das Landeskirchenamt der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

D r . K r ä m e r

**Satzung des Evangelischen
Diakonieverbandes in Ostfriesland**

Präambel

Das „Diakonische Werk in Ostfriesland e. V.“ wird getragen von evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, einem evangelisch-reformierten Synodalverband und zwei evangelisch-lutherischen Kirchenkreisen.

Der Verein ist kirchenübergreifender Träger von drei Beratungsstellen, einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und einer Tafel.

Die erfolgreiche Arbeit des Vereins im Bereich der Diakonie soll künftig in der Rechtsform eines landeskirchenübergreifenden Verbandes fortgeführt werden. Es entsteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.

§ 1**Name und Sitz**

(1) Der Name des Verbandes lautet „Evangelischer Diakonieverband in Ostfriesland“ (nachfolgend „Verband“ genannt). Er hat seinen Sitz in Leer. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

§ 2**Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes sind:

1. Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Emden-Leer
2. Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Leer
3. Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Loga
4. Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Leer
5. Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde
6. Evangelisch-lutherische Petrus-Kirchengemeinde Loga
7. Evangelisch-lutherische Matthäi-Kirchengemeinde Bingum
8. Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Borkum
9. Evangelisch-lutherische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen
10. Evangelisch-lutherische Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel
11. Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Holtland
12. Evangelisch-lutherische Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste
13. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jherings-Boekzetelerfehn
14. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Logabirum
15. Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Nortmoor
16. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Pogum
17. Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Stielkelkamperfehn
18. Evangelisch-lutherische Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn

19. Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Rhauderfehn
20. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Amdorf-Neuburg
21. Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor
22. Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Bunde
23. Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Collinghorst
24. Evangelisch-lutherische St.-Stephani- und-Bartholomäi-Kirchengemeinde Detern
25. Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Filsum
26. Evangelisch-lutherische Andreas-Kirchengemeinde Firrel
27. Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Flachsmeer
28. Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Hollen
29. Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Langholt
30. Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Ockenhausen
31. Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Potshausen
32. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhaude
33. Evangelisch-lutherische Marien-und-Nicolai-Kirchengemeinde Steenfelde
34. Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Uplengen-Remels
35. Evangelisch-lutherische Peter-und-Pauls-Kirchengemeinde Völlen
36. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Völlenerkönigsfehn
37. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westrhauderfehn
38. Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Weener
39. Synodalverband Südliches Ostfriesland der Evangelisch-reformierten Kirche
40. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Driever
41. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Esklum
42. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gandersum
43. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Großwolde
44. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Grotgaste
45. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ihrenerfeld

46. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ihrhove
47. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Leer
48. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loga
49. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Mitling-Mark
50. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neermoor
51. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neermoorpolder
52. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum
53. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rorichum
54. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Tergast
55. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Nüttermoor
56. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Veenhusen

§ 3

Rechtsgrundlage und geltendes Recht

(1) Auf Seiten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bilden die Rechtsgrundlage für die Bildung des Verbandes die Regelungen in §§ 8 ff des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz - RegG) in Verbindung mit der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen an einem Kirchengemeindeverband, ergangen auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen.

(2) Auf Seiten der Evangelisch-reformierten Kirche ist der Verband durch Beschluss der Gesamtsynode vom 18. November 2016 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

(3) Für den Verband gilt das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4

Aufgaben des Diakonieverbandes

(1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Diakonie in Ostfriesland. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die diakonisch tätigen Verbände, Vereine, Anstalten und sonstigen Einrichtungen sowie die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Synodalverbände unbeschadet ihrer Selbständigkeit und Rechtsform in ihrer Arbeit anzuregen, zu fördern, zu beraten und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen;
- b) soziale Probleme im Einzugsbereich in Zusammenarbeit mit den weiteren diakonischen Diens-

ten und Einrichtungen seiner Mitglieder aufzuzeigen, zu verdeutlichen und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und einzuleiten;

- c) in besonderen Fällen Hilfe zu leisten und
- d) die folgenden Einrichtungen zu unterhalten:
 - Fachstelle Sucht in Emden
 - Fachstelle Sucht in Leer
 - Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle Leer
 - Leeraner Tafel
 - Die Eule (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe)

Der Betrieb weiterer Einrichtungen ist möglich.

(2) Der Verband ist Anstellungsträger seiner Mitarbeitenden.

(3) Dem Verband können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungsorgane seiner Mitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 5

Verbandsvorstand

(1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Emden-Leer und der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Rhaderfehn,
- b) der oder dem Präses des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland; bei Verhinderung wird sie oder er jeweils von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten,
- c) einem Mitglied je evangelisch-lutherischer Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt,
- d) einem Mitglied je evangelisch-reformierter Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenrat aus seiner Mitte wählt.

Der Verbandsvorstand beruft bis zu drei weitere Mitglieder in den Verbandsvorstand.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand oder dem Kirchenrat ausscheidet, von dem es gewählt worden ist. Das betroffene Gremium entsendet aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. Die oder der Vorsitzende soll die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Emden-Leer oder des Kirchenkreises Rhaderfehn oder die oder der Präses des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland sein.

(4) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

(5) Die erste Sitzung des neugebildeten Verbandsvorstandes wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Werkes in Ostfriesland e. V. einberufen und vom ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.

(7) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelisch-lutherischen Kirchenamtes Leer nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit und die Wahrnehmung von Handlungsfeldern des Verbandes,
- b) Förderung der internen Kommunikation, des Austauschs und der Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen der Mitglieder und der gemeinsamen Meinungsbildung,
- c) Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und den Stellenplan,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Errichtung oder Aufgabe eigener Einrichtungen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Wahl der oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- g) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses nach § 7,
- h) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- i) Berufung von Mitgliedern für das Kuratorium der Stiftung Diakonie im Landkreis Leer,
- j) Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses und des Kirchenamtes.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Verbandsvorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuss. Dieser ist die ständige Vertretung des Verbandsvorstandes, sofern dieser nicht versammelt ist.

(2) Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen müssen vier der Evangelisch-lutherischen und drei der Evangelisch-reformierten Kirche angehören.

(3) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an

- a) als Vorsitzende oder Vorsitzender: die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes,

- b) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender: die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes,
- c) fünf weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes, die von diesem gewählt werden.

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes haben das Recht, dem Verbandsvorstand fünf Mitglieder des Verbandsvorstandes zur Wahl für den geschäftsführenden Ausschuss vorzuschlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstand obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Aufstellen des Verbandshaushaltes und des Stellenplans,
- b) Ggf. Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. zur Verlustabdeckung,
- c) Vorschläge zum Mitgliedsbeitrag,
- d) Vorlage der Berichte aus den Arbeitsbereichen,
- e) Anstellung von Mitarbeitern,
- f) Beschluss über Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen,
- g) Ausübung der Dienstaufsicht,
- h) Kauf und Verkauf von Immobilien und Inventar,
- i) Aufnahme von Darlehen.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss kann sich zur Ausübung der laufenden Geschäfte der Mithilfe eines oder einer besonders beauftragten, aber nicht stimmberechtigten Geschäftsführenden bedienen. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten des oder der Geschäftsführenden sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(6) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelisch-lutherischen Kirchenamtes Leer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren vertritt den Verbandsvorstand der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam und schriftlich abzugeben. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 9

Finanzen

Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch:

- a) Leistungsentgelte im Rahmen der mit Sozialleistungsträgern und anderen Leistungsträgern vereinbarten Vergütungsvereinbarungen,
- b) Leistungen / Mitgliedsbeiträge der Verbandsmitglieder in Höhe von 100 Euro pro Jahr,
- c) Zuschüsse des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer, des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rhauderfehn und des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland,
- d) Spenden,
- e) Zuschüsse Dritter (z. B. Kommunen, Landkreise, Land, Bund, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Stiftungen).

§ 10

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Verband führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) Aufsichtliche Maßnahmen gegen den evangelisch-reformierten Synodalverband Südliches Ostfriesland und gegen eine evangelisch-reformierte Kirchengemeinde sind nur mit Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zulässig. Das Moderamen kann solchen Maßnahmen nur zustimmen, soweit sie nach dem Recht der Evangelisch-reformierten Kirche zulässig sind.

§ 11

Verwaltungshilfe

Das Evangelisch-lutherische Kirchenamt Leer nimmt für den Verband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und des Moderamens der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche in Leer. Satzungsänderungen und der Vermerk über ihrer Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannover und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche zu veröffentlichen.

§ 13

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn zwei Drittel seiner Verbandsmitglieder durch Beschluss ihrer Vertretungsorgane den Austritt beschließen oder der Verbandsvorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln sei-

ner Mitglieder die Aufhebung beim Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beantragt. Über einen entsprechenden Antrag ist die Evangelisch-reformierte Kirche unverzüglich zu unterrichten.

(2) Jedes Mitglied des Verbandes kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft kündigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Die Satzung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers¹.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche².

¹ Genehmigung am 16. Dezember 2016 erteilt.

² Genehmigung am 10. Januar 2017 erteilt.

Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 20 S. 5) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

- a) lfd. Nr. 46 (Ersatzmitglied)
Ingo Sengebusch
Hamburg

Die V. Gesamtsynode hat folgende Nachwahl bestätigt:

- a) lfd. Nr. 46 (Ersatzmitglied)
Henner Kultz
Hamburg

Leer, den 6. Dezember 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde **Bovenden** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Juni 2017 vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Stapelmoor** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Mittelfristig ist die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Vellage mit wahrzunehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stapelmoor in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

1. Examen

Carolin **Zierath**, Osnabrück

2. Examen

Anne Mirjam **Walter**, Neuenkirchen

Inka **Wischmann**, Ihrhove

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:**Redaktion:****Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.deMatthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



149

Band 20 Nr. 18

Leer, 15. Juni 2017

Inhalt

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 20. Änderungsgesetzes vom 24. Mai 2013 (21. Änderungsgesetz) vom 29. April 2017.....	149
Kirchengesetz vom 29. April 2017 zur Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindegewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindegewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 17. November 2005.....	150
Kirchengesetz vom 29. April 2017 zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche.....	157
Kirchengesetz vom 28. April 2017 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014.....	161
Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dresden.....	162
Entschließung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zum Thema Kirchenasyl.....	164
Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018).....	164
Wahl in den Diakonieausschuss.....	164
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	165
Personalnachrichten.....	165

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 20. Änderungsgesetzes vom 24. Mai 2013 (21. Änderungsgesetz) vom 29. April 2017

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 21. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 24. Mai 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 4) beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 31 Absatz 4 der Kirchenverfassung werden die Sätze 6 und 7 wie folgt neu gefasst:

„Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Artikel II

§ 53 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung wird wie folgt neu gefasst:

„Kirchengemeinden ohne Pfarrstelle wählen einen Abgeordneten.“

Artikel III

§ 53 Absatz 3 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „mit einem einzigen Wahlbezirk für die Gesamtsynode“ ersatzlos gestrichen.
2. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

In § 54 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „Wählenden“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Wahl“ eingefügt.

Artikel V

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Leer, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 29. April 2017
zur Neufassung des
Kirchengesetzes über die kirchlichen
Gemeindewahlen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter
Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)
(Gemeindewahlgesetz)
vom 12. Oktober 1990
in der Fassung vom
17. November 2005**

Die Gesamtsynode hat aufgrund § 16 Absatz 7 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
über die kirchlichen Gemeindewahlen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Gemeindewahlgesetz)**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Durchführung von Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien und Gemeindevertretungen der Kirchengemeinden in der Evangelisch-reformierten Kirche.
- (2) Die in Gemeindestatuten (§ 50 Kirchenverfassung) oder Synodalverbandsstatuten (§ 63 Kirchenverfassung) festgelegten Regelungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 2

Die kirchlichen Gemeindeorgane

(1) Die Zahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen in jeder Kirchengemeinde wird gemäß § 11 der Kirchenverfassung und die Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen gemäß § 37 der Kirchenverfassung vor Auslegung der Wählerliste festgestellt.

(2) Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (§ 37 Kirchenverfassung) und der Zahl der Mitglieder zur Synode des Synodalverbandes (§ 53 Kirchenverfassung) ist während der ganzen Wahlperiode die Gemeindegliederzahl maßgeblich, die für den 1. September vor dem Wahltermin festgestellt worden ist.

II. Wahlrecht

§ 3

Aktives Wahlrecht

(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 der Kirchenverfassung.

(2) Bei Gemeindegliedern aus anderen christlichen Kirchen, in denen die Konfirmation nicht vorgesehen ist, stellt der zuständige Kirchenrat/das zuständige Presbyterium bei der erstmaligen Teilnahme an einer Wahl fest, ob für diese Person eine dem Konfirmandenunterricht entsprechende kirchliche Unterweisung stattgefunden hat. Mit der spätestens am Tage vor der Wahl zu treffenden Feststellung gelten diese Gemeindeglieder in der Evangelisch-reformierten Kirche als konfirmiert.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(4) Das Wahlrecht kann nur in dem Wahl- oder Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte eingetragen ist.

(5) Verzieht ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte nach dem Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste innerhalb der Gemeinde, kann er oder sie in dem Wahl- oder Stimmbezirk wählen, in dem er oder sie noch eingetragen ist.

§ 4

Passives Wahlrecht

Die Wählbarkeit richtet sich nach den §§ 13 und 38 der Kirchenverfassung.

§ 5

Ruhen des Wahlrechts

Das Verfahren über das Ruhen des Wahlrechts richtet sich nach § 12 Absatz 2 der Kirchenverfassung. Das Wahlrecht kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung ausgeübt werden.

III. Verfahren

§ 6

Festsetzung des Wahltermins

Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für alle Kirchengemeinden. In begründeten Fällen kann das Moderamen der Gesamtsynode auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums für eine Kirchengemeinde einen anderen Wahltag bestimmen.

§ 7

Wahl- und Stimmbezirke

Ist die Kirchengemeinde weder in Wahl- noch Stimmbezirke eingeteilt, ist die Kirchengemeinde ein Wahl- und Stimmbezirk. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, ist jeder Wahlbezirk zugleich Stimmbezirk.

§ 8

Wahlbezirke

(1) Für die Wahlen kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Er/Es bestimmt anhand des Verhältnisses der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten, wie viele Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind und nimmt notwendige Auf- und Abrundungen vor. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Kirchenältester, Presbyter oder Presbyterin und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin zu wählen.

(2) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl. Im Gemeindestatut kann die dauerhafte Errichtung von Wahlbezirken bestimmt werden; die Anzahl der zu Wählenden ist vor jeder Wahl gemäß Absatz 1 neu festzulegen.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet, sind nur diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben; § 10 Absatz 3 bleibt davon unberührt. Die Wahlvorschläge sind für jeden einzelnen Wahlbezirk vorzubereiten. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

§ 9

Stimmbezirke

Zur Erleichterung des Wahlvorganges kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Bildung von Stimmbezirken innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes anordnen. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 10

Wählerliste

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Wahl- und Stimmbezirken aufzugliedern.

(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenrat/das Presbyterium, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

§ 11

Auslegung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern; auf die Möglichkeit eines Berichtigungsantrages gemäß Absatz 3 ist hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in die Wählerliste gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung einer Wahlbeschwerde (§ 26) verwendet werden.

(3) Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenrat/Presbyterium bis sechs Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Der Kirchenrat/das Presbyterium entscheidet binnen einer Woche nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist über den Antrag und stellt dem Beschwerdeführer seine Entscheidung unverzüglich zu.

(4) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Glaubhaftmachung verlangen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.

(5) Gegen eine Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Moderamen der Synode einlegen. Das Moderamen der Synode entscheidet binnen einer Woche endgültig. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht an der Ausübung des Wahlrechts.

(6) Die Wählerliste wird am Tag vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Der Kirchenrat/das Presbyterium ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Schließung auf dem aktuellen Stand zu halten. Bis dahin kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(7) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 12**Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenrat/Presbyterium Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 11 Absatz 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. In den Abkündigungen und Bekanntmachungen ist die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu nennen.

(3) Wahlvorschläge der Gemeindeglieder nach Absatz 1 brauchen nicht für alle zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen Kandidaten enthalten; es ist ihnen vielmehr freigestellt, wie viele Personen sie vorschlagen wollen.

(4) Sind Wahlbezirke gebildet worden, müssen die Unterzeichner des Wahlvorschlages und die Vorgeschlagenen im selben Wahlbezirk wohnen. Hierauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll darauf hinwirken, dass Männer und Frauen möglichst vieler Alters- und Berufsgruppen zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 13**Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium prüft die Wählbarkeit der zur Wahl Vorgeschlagenen (§ 11 Absatz 4 und § 13 Kirchenverfassung) und ob die Wahlvorschläge den Vorschriften der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes entsprechen. Es ist zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen und benachrichtigt diese sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge binnen einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß § 12 Absatz 1 unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfs. Jedem oder jeder nach Satz 1 Beteiligten steht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Moderamen des Synodalverbandes offen. Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde endgültig.

(3) Sofern nach der Prüfung der Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen vorliegt (§ 15 Absatz 2), kann der Kirchenrat/das Presbyterium selbst Personen zur Wahl vorschlagen. Bei der Beratung und Abstimmung über die Aufstellung eines Wahlvorschlages dürfen Perso-

nen nicht anwesend sein, die vorgeschlagen werden sollen (§ 32 Kirchenverfassung). Um gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit nicht zu gefährden, kann über die einzelnen Wahlvorschläge getrennt beraten und abgestimmt werden.

§ 14**Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen**

Der Kirchenrat/Das Presbyterium fordert unverzüglich alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit festgestellt wurde, schriftlich auf, innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen und somit keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend machen.

§ 15**Aufstellung eines Wahlaufsatzes**

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen (§ 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 3), die keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend gemacht haben, werden von dem Kirchenrat/Presbyterium in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass Vor- und Zuname, das Alter, der Beruf und die Adresse des oder der Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis ist unzulässig. Auf Wahlvorschläge ist § 11 Absatz 4 (Nahe Verwandte) der Kirchenverfassung nicht anzuwenden.

(2) Der Wahlaufsatz muss mindestens einen Namen mehr enthalten als Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen zu wählen sind. Dasselbe gilt für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen. Im Übrigen gilt § 16.

(3) § 32 der Kirchenverfassung (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) findet bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes keine Anwendung.

(4) Auf dem Wahlaufsatz aufgenommene Kandidaten und Kandidatinnen dürfen an den weiteren Wahlvorbereitungen nicht beteiligt sein.

§ 16**Wahl ohne Gegenkandidaten**

(1) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten nicht die Anzahl der zu Wählenden, wird ein Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten gebildet. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Findet der Wahlaufsatz nicht die notwendige Mehrheit, ist er abgelehnt; in diesem Fall ist binnen acht Wochen eine neue Wahl durchzuführen; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

(3) Mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Wahlaufsatzes ohne Gegenkandidaten setzt der Kirchenrat/das Presbyterium die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung neu fest. Der Kir-

chenrat/das Presbyterium besteht dann nur noch aus der doppelten Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten, mindestens jedoch vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen. Die Amtszeit bereits gewählter Kirchenältester/Presbyter oder Presbyterinnen wird durch diesen Beschluss nicht verkürzt; sie dauert bis zur nachfolgenden Wahl an. Kirchenrat und Gemeindevertretung können nach Beendigung des Wahlverfahrens gemeinsam abweichende Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung fassen.

(4) Ein Wahlaufsatz nach Absatz 1 kann sowohl für den Kirchenrat/das Presbyterium und die Gemeindevertretung als auch nur für eines der beiden Gremien oder einzelne Wahlbezirke beschlossen werden.

§ 17

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages

(1) Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltag vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekannt gegeben. Es ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll möglichst durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden. Findet an einem der Sonntage kein Gottesdienst statt, erfolgt die Bekanntgabe durch eine andere Art der Bekanntmachung.

(2) Die Bekanntmachung hat auch Angaben darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden kann.

§ 18

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel lässt der Kirchenrat/das Presbyterium herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.

(2) Die Stimmzettel sind verschiedenfarbig für die Kirchenratswahl/Wahl zum Presbyterium und die Wahl zur Gemeindevertretung und für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

(3) Je ein Stimmzettelmuster für die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung sind im Wahlraum an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 19

Ernennung eines Wahlvorstandes

(1) Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ernennt der Kirchenrat/das Presbyterium aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens drei Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Kandidaten darf kein nahes Verwandtschaftsverhältnis (§ 11 Absatz 4 Kirchenverfassung) beste-

hen; dies gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen den Gemeindeorganen nicht anzugehören.

§ 20

Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet dessen Tätigkeit und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er oder sie hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung den gesetzmäßigen Wahlablauf stören, aus dem Wahlraum zu weisen; er hat insoweit das Hausrecht.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21

Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenrat/Presbyterium festzusetzenden, mindestens zwei Stunden dauernden Wahlzeit statt. Die Wahlzeit ist für Wahlbezirke einheitlich festzulegen.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(3) Der Wähler oder die Wählerin erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der Schriftführer oder die Schriftführerin den Namen des Wählers oder der Wählerin in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(4) Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, dass die Wähler und Wählerinnen ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können. Für die Kennzeichnung der Stimmzettel sind Kugelschreiber auszulegen.

(5) Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er oder sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste/Presbyter und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Bei einer Wahl ohne Gegenkandidaten gilt § 16 Absatz 1. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet, Zusätze gemacht sind oder keine Stimmabgabe enthalten ist, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist nicht zulässig. Der Wäh-

ler oder die Wählerin darf sich jedoch eines Helfers oder einer Helferin bedienen, wenn er oder sie den Stimmzettel nicht ohne Helfer oder Helferin auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er oder sie ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 22

Durchführung der Briefwahl

(1) Briefwahl ist generell zugelassen. Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, muss in Textform oder mündlich bei dem Kirchenrat/Presbyterium einen Wahlschein beantragen. Wahlscheine werden nur auf Antrag, nicht von Amts wegen ausgegeben.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Bis dahin beantragte Wahlscheine sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auszustellen. Im Übrigen sind fristgerecht beantragte Wahlscheine unverzüglich auszustellen.

(5) Der Wahlschein muss von einem Mitglied des Kirchenrates/Presbyteriums unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenrates/Presbyteriums über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels. § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken. Der Kirchenrat/Das Presbyterium vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenrat/Presbyterium zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenrat/Das Presbyterium übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahl-

briefen bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 23

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(2) Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Absatz 5 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste des Stimmbezirks eingetragen, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.

(5) Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei ein Unterschied, ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen bzw. beim Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gezählt.

§ 24

Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlverhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenrat/Presbyterium übergeben.

§ 25

Wahlergebnis

(1) Der Kirchenrat/das Presbyterium stellt innerhalb von drei Tagen nach dem Wahltag aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen das Wahler-

gebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 11 Absatz 4 der Kirchenverfassung (Nahe Verwandte) bestehen, ist nur diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

(3) Wird ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene gleichzeitig in den Kirchenrat/das Presbyterium und in die Gemeindevertretung gewählt, ist die Wahl in die Gemeindevertretung gegenstandslos.

(4) Die Namen der Gewählten werden der Kirchengemeinde in dem auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 26 Absatz 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 26

Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jede Wahlberechtigte Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Moderamen des Synodalverbandes anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien. Einwendungen, die nach § 11 Absätze 1 und 3 und § 13 Absatz 2 hätten geltend gemacht werden können, sind unzulässig.

(2) Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin und dem Kirchenrat/Presbyterium zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Moderamens des Synodalverbandes durch Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu erheben und zu begründen. Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist mit Begründung den Beteiligten und dem Moderamen des Synodalverbandes zuzustellen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet endgültig.

(4) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, die Zusammensetzung des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung zu beeinflussen, ist in der Entscheidung auszusprechen, dass das Wahlergebnis anders festgestellt wird oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 26 erfolgt eine Prüfung der Wahlen durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin. § 26 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Wahlprüfung ist dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin umgehend nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift einzureichen. Darüber hinaus ist der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin berechtigt, für übergemeindliche Statistiken zusätzliche Daten zu erheben. Die kirchlichen und staatlichen Regelungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Die Moderamina der Synodalverbände teilen dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Wahlprüfung unverzüglich folgende Beschlüsse mit:

- a) Genehmigung einer abweichenden Zahl von Gemeindevertretern (§ 37 Kirchenverfassung),
- b) Bildung einer Gemeindevertretung bei Kirchengemeinden unter 500 Gemeindegliedern (§ 37 Kirchenverfassung),

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Einführung der Gewählten

(1) Die gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen und die gewählten Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind nach § 14 oder § 38 der Kirchenverfassung in ihr Amt einzuführen. Die Einführung findet, soweit keine Beschwerde (§ 26) eingelegt worden ist, drei Wochen nach dem Wahltag statt.

(2) Die Einführung wird an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt.

(3) Sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung in das Amt eines Kirchenältesten/Presbyters oder Presbyterin eingeführt wird, endet mit der Einführung in dieses Amt seine oder ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung. § 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

§ 29

Ersatzwahlen

§ 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt auch für den Fall, dass ein Gewählter oder eine Gewählte zwischen dem Wahltag und dem Tag der Einführung ausscheidet.

§ 30

Amtsniederlegungen

Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das übernommene Amt gemäß § 16 Absatz 3 oder § 38 der Kirchenverfassung niederlegen, müssen dies schriftlich gegenüber dem Kirchenrat/Presbyterium oder zur Niederschrift des oder der Vorsitzenden des

Kirchenrates/Presbyteriums erklären. Die Erklärung wird mit Eingang bei dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wirksam.

§ 31

Errichtung und Bestandsänderungen von Kirchengemeinden

Bei der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde, der Erweiterung, Umgliederung oder Teilung einer bestehenden Kirchengemeinde, wird, soweit die Organisationsurkunde nichts anderes bestimmt, die erstmalige Zusammensetzung der kirchlichen Gemeindeorgane durch eine Anordnung des Moderaments der Gesamtsynode geregelt.

§ 32

Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände

Vor Ablauf der Amtszeit der Synode (§ 54 Kirchenverfassung) wird innerhalb sechs Wochen nach Durchführung der Wahl zu den örtlichen Gemeindeorganen eine Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung einberufen, in der nach § 53 der Kirchenverfassung die Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände vorgenommen werden.

§ 33

Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Moderament der Gesamtsynode kann Verordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Vom Moderament der Gesamtsynode festgelegte Muster sind verbindlich; Abweichungen sind unzulässig.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) vom 4. Mai 2000 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 249) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Vorbereitung, Durchführung und Rechtsfolgen der Pfarrwahlen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Wählerliste

Die Wählerliste ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenrat/Pres-

byterium bis vier Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen.

Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern und auf die Möglichkeit eines Berichtigungsantrages hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.“

3. § 7d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7d

Dienstwohnung, Residenzpflicht

Im Hinblick auf die Residenzpflicht und den Bezug einer Dienstwohnung gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 92, Bd. 18 S. 364) außer Kraft.

Le er, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 29. April 2017
zur Neufassung des Kirchengesetzes
über die Anwendung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher Vorschriften
in der Evangelisch-reformierten
Kirche**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Kirchengesetz
über die Anwendung
besoldungs- und versorgungsrechtlicher
Vorschriften in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(BVanwG-ErK)**

**Abschnitt 1
Zustimmungserklärung**

**§ 1
Zustimmung zum
Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

**Abschnitt 2
Ergänzung des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**§ 2
(zu § 9 BVG-EKD)
Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge**

(1) Die Höhe der Besoldung und Versorgung sowie des Altersgeldes richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Daneben richten sich

1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
4. die Anpassung der Bezüge

nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probendienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet.

(3) § 50f BeamtVG findet keine Anwendung.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften; zusätzlich steht ihnen eine Wohnungs- und Mobilitätszulage in Höhe von monatlich 200,00 € zu.

**§ 3
(zu § 10 BVG-EKD)
Sonderzahlungen und Einmalzahlungen**

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

**§ 4
(zu § 17 BVG-EKD)
Höhe des Grundgehaltes
der Pfarrer und Pfarrerinnen**

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A 13
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.

(2) Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste, insbesondere der Präses der Synoden und der Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode, und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung regeln, dass sich das nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 zustehende Grundgehalt um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1 verringert. Personen, die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 erhalten haben, wird eine Ausgleichzulage gewährt, soweit ihre Besoldung infolge der Anwendung des Satzes 1 hinter dem Betrag zurückbleibt, der an diesem Tage zugestanden hat.

§ 5**(zu § 18 BVG-EKD)****Zuordnung der Ämter**

(1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die Einstiegsämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für das Führen der Amtsbezeichnung; ihr wird der Zusatz „Kirchen“ vorangestellt. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen durch den Stellenplan. Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) § 4 Absatz 1 bleibt durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 6**(zu § 20 BVG-EKD)****Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes**

(1) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.

(3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 7**(zu § 24 BVG-EKD)****Dienstwohnungsvergütung**

Die zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten festgesetzt und von den Dienstbezügen einbe-

halten. Sofern die Kirchengemeinde Eigentümerin der Dienstwohnung ist, ist die Dienstwohnungsvergütung in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen. In den übrigen Fällen ist die Dienstwohnungsvergütung an den Dienstwohnungsgeber abzuführen; dies gilt auch für Dienstwohnungen, die kirchenvertraglich nicht dem Pfarrvermögen zugeordnet sind.

§ 8**(zu § 25 BVG-EKD)****Dienstwohnung**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen (Dienstwohnungsnehmer). Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Pfarrdienstrecht die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrstelleninhaber den Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für die andere Pfarrerin oder den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat sie oder er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Die- oder derjenige, dem hiernach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstwohnung für eine im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätige Person ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine gesamt-kirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(4) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einer oder einem Verheirateten nur, wenn sie oder er nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(5) Das Weitere wird durch Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die das Moderamen der Gesamtsynode im Wege der Verordnung erlässt. Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Ausführung von Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Be-

rechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

§ 9

(zu § 26 BVG-EKD)

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

§ 10

(zu § 32 BVG-EKD)

Kindererziehungs- und Pflegezuschläge

§§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der dazu ergangenen Anlage sind entsprechend anzuwenden; die §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 11

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

§ 12

(zu § 56 Absatz 3 und Absatz 6 BVG-EKD)

Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Abweichend von § 28 Absatz 1 BVG-EKD findet das 17. Lebensjahr als Altersgrenze keine Anwendung.

(3) Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden. § 51 und § 52 des BVG-EKD bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Sonstige dienstrechtliche Vorschriften

§ 13

Fürsorgeleistungen

1. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen,
2. Schul- und Kinderreisebeihilfen sowie
3. Jubiläumszuwendungen

werden den Besoldungs-, Versorgungs- und Unterhaltszuschussberechtigten in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Sonstige Fürsorgeleistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 14

Abtretung von

Schadensersatzansprüchen

(1) Ein Schadensersatzanspruch im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetzes der EKD und des § 36 Kirchenbeamtenengesetzes der EKD ist an die Körperschaft abzutreten, welche die infolge der Körperverletzung zustehenden Bezüge oder Beihilfen zu erbringen hat. Schadensersatzansprüche für Leistungen im Sinne des § 16 Absatz 2 sind in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen.

(2) Als Schadensersatzansprüche im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetzes der EKD und des § 36 Kirchenbeamtenengesetzes der EKD gelten auch Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

(3) § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf infolge einer Verletzung zu erbringende Leistungen nach diesem Kirchengesetz an Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie oder ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 15

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche des Dienstherrn aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis können gegenüber dem oder der Zahlungsverpflichteten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der oder die Zahlungsverpflichtete nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirch-

lichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Bekanntgabe sofort vollziehbar.

(5) Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugegangen ist.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen des Dienstherrn gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einer im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Person die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Evangelisch-reformierte Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach dem Kirchengesetz über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im Übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) Die für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 105) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 17

Sonderregelung für den Bereich des Synodalverbands XI

§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16

S. 23) bleibt unberührt; § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe fort, dass sich der Anwendungsausschluss auf dieses Kirchengesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen bezieht.

§ 18

Rechtsweg und Vorverfahren

§ 4 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für Streitigkeiten aufgrund dieses Kirchengesetzes entsprechend. Dies gilt nicht für Streitigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die ihren Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ableisten.

§ 19

Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Rechtsverordnung regeln, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche für längstens drei Monate hinausgeschoben wird, wenn dies zur Vorbereitung des Vollzugs dieser Vorschriften durch die zuständigen kirchlichen Stellen erforderlich ist. Satz 1 gilt für das gemäß § 3 im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Landesrecht entsprechend.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 20

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Anlage zu § 5:

Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B

B 2 Vizepräsident oder Vizepräsidentin (soweit nicht in B 3)

B 3 Vizepräsident oder Vizepräsidentin (soweit nicht in B 2)¹

Kirchenpräsident oder Kirchenpräsidentin (soweit nicht B 4)

B 4 Kirchenpräsident oder Kirchenpräsidentin (soweit nicht B 3)²

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung eine entsprechende Anwendung des § 4 Absatz 3 BVAnwG-ErK beschließen.

¹ Nach sechsjähriger Tätigkeit in dem Amt der Besoldungsgruppe B 2.

² Nach sechsjähriger Tätigkeit in dem Amt der Besoldungsgruppe B 3.

Artikel 2 Änderung des Pfarrkassengesetzes

§ 6 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrkassengesetz) in der Neufassung vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 107) erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die Gesamtpfarrkasse gelten die Regelungen der Kirchenverfassung sowie des § 16 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 29. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3 Änderung der Dienstwohnungsvorschriften

Die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 in der Fassung vom 7. Juni 2016 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 61, 83, 109, 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 10 Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Absätze 1 und 3“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4 In- und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. Juni 2017 tritt das Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 13. November 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54, 107) außer Kraft.

Le er, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Kirchengesetz vom 28. April 2017 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 39) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Angabe „30. April 2017“ durch die Angabe „30. April 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Le er, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dresden

Die Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

– im Folgenden Ev.-ref. Kirche genannt –

und die

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dresden, Brühlscher Garten 4, 01067 Dresden, vertreten durch das Konsistorium

– im Folgenden Kirchengemeinde Dresden genannt –

schließen im Einvernehmen mit dem

Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern), Königstraße 79, 90402 Nürnberg

– im Folgenden Synodalverband XI genannt –

nach Zustimmung der Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche, des Konsistoriums und der Gemeindeversammlung der Kirchengemeinde Dresden und des Moderamens des Synodalverbandes XI

im Bewusstsein der Gemeinsamkeit des Bekenntnisses folgenden Kooperationsvertrag:

§ 1

Grundlegung

(1) Ev.-ref. Kirche und die Kirchengemeinde Dresden arbeiten bereits im Rahmen des Kirchenvertrages zwischen dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 15. November 1986 in der Fassung vom 17. November 2011 zusammen. Die Regelungen dieses Vertrages bleiben von der nachfolgenden Vereinbarung unberührt.

(2) Die Ev.-ref. Kirche und die Kirchengemeinde Dresden sind bestrebt, ihre bisherige Zusammenarbeit auszuweiten und sich auf den gemeinsamen Weg einer zunehmenden Kooperation zu begeben.

(3) Die vertragschließenden Parteien sind bestrebt, alles zu vermeiden, was diesem Ziel entgegenwirken könnte.

(4) Die Ev.-ref. Kirche und die Kirchengemeinde Dresden erkennen ihre Amtshandlungen gegenseitig an.

§ 2

Kirchengemeinde und Synodalverband

(1) Die Kirchengemeinde Dresden beteiligt sich am Leben des Synodalverbandes XI.

(2) Der Synodalverband XI behandelt die Kirchengemeinde Dresden, deren Gemeindeglieder und Mitarbeitenden hinsichtlich Informationen, Einladungen und Mitteilungen wie seine Mitgliedsgemeinden, deren Gemeindeglieder und Mitarbeitenden.

(3) Die Kirchengemeinde Dresden entsendet zwei Mitglieder ihres Konsistoriums als Gäste mit beratender Stimme zu den Synodaltagungen des Synodalverbandes XI. Einer oder eine der Entsandten soll der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde Dresden sein. Die Kirchengemeinde Dresden ist bei der Entsendung um personelle Kontinuität bemüht.

(4) Die entsandten Vertreter oder Vertreterinnen (Absatz 3) haben Zutritt zu allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen der Synode. Sie können im Einzelfall in Ausschüsse der Synode eingeladen werden. Als Gäste mit beratender Stimme haben sie Rederecht wie Synodale und sind verpflichtet, die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen gegen jedermann, auch gegen die entsendenden Organe, zu wahren.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde Dresden gehört der Pfarrkonferenz des Synodalverbandes XI mit beratender Stimme an.

(6) Beschlüsse der Synode oder des Moderamens der Synode des Synodalverbandes XI, welche die Kirchengemeinde Dresden betreffen können, werden der Kirchengemeinde Dresden mitgeteilt. Die Kirchengemeinde unterrichtet das Moderamen der Synode binnen drei Monaten nach Mitteilung, ob sich die Kirchengemeinde dem Beschluss anschließt.

(7) Die Kirchengemeinde Dresden lädt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Vertreter oder Vertreterinnen des Moderamens des Synodalverbandes XI als Gäste zur Sitzung eines Gemeindeorgans ein.

§ 3

Kirchengemeinde und Evangelisch-reformierte Kirche

(1) Die Kirchengemeinde beteiligt sich am Leben der Ev.-ref. Kirche.

(2) Die Ev.-ref. Kirche behandelt die Kirchengemeinde Dresden, deren Gemeindeglieder und Mitarbeitenden hinsichtlich Informationen, Einladungen und Mitteilungen wie ihre Mitgliedsgemeinden, deren Gemeindeglieder und Mitarbeitenden.

(3) Beschlüsse der Gesamtsynode oder des Moderamens der Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche, welche die Kirchengemeinde betreffen können, werden der Kirchengemeinde mitgeteilt. Die Kirchengemeinde unterrichtet das Moderamen der Gesamtsynode binnen drei Monaten nach Mitteilung, ob sich die Kirchengemeinde dem Beschluss anschließt.

§ 4**Kirchengemeinde und Diakonie**

(1) Die Kirchengemeinde Dresden kann die Unterstützung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche in Anspruch nehmen.

(2) Die Kirchengemeinde Dresden kann sich an den landeskirchlichen Kollekten der Ev.-ref. Kirche beteiligen. Der Kollektenplan wird der Kirchengemeinde Dresden zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§ 5**Kirchliche Jugendarbeit**

(1) Die Kirchengemeinde Dresden beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Jugendarbeit des Synodalverbandes und der Ev.-ref. Kirche.

(2) Der Synodalverband XI und die Ev.-ref. Kirche behandeln die Kirchengemeinde im Bereich der Jugendarbeit wie eine eigene Kirchengemeinde und vertreten die Kirchengemeinde Dresden in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ).

§ 6**Parochiale Zusammenarbeit**

(1) Im Einvernehmen mit der Ev.-ref. Kirche und der Kirchengemeinde Dresden weitet die Ev.-ref. Kirche ihre reformierte Parochie auf das Gebiet in den Grenzen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens aus, welches östlich der Westgrenze der ehemaligen sächsischen Landkreise Riesa, Meißen, Freiberg und Brand-Erbisdorf, wie sie bis zum 31. Juli 1994 bestanden, gelegen ist.

(2) Die Kirchengemeinde betreut die Kirchenmitglieder der Ev.-ref. Kirche (Meldekürzel „rf“), die ihren Wohnsitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, kirchengemeindlich und seelsorgerisch. Sie und ihre Nachkommen bleiben Kirchenmitglieder der Ev.-ref. Kirche, sind jedoch zugleich Mitglieder der Kirchengemeinde.

(3) Die Ev.-ref. Kirche und die Kirchengemeinde Dresden tauschen die Informationen über Zuzüge, Geburten, Todesfälle und Amtshandlungen an Kirchenmitgliedern der Ev.-ref. Kirche und deren Nachkommen elektronisch über das kirchliche Meldewesenprogramm (MEWIS NT) aus.

§ 7**Rechtliche Zusammenarbeit**

(1) Die Kirchengemeinde Dresden kann Amts- und Verwaltungshilfe des Landeskirchenamtes der Ev.-ref. Kirche wie eine Gemeinde der Ev.-ref. Kirche in Anspruch nehmen.

(2) Die Kirchengemeinde Dresden stellt die Ev.-ref. Kirche von allen Ansprüchen frei, auch solchen aus Schadenersatzforderungen, die aus der Erbringung von Amts- und Verwaltungshilfe gegen die Ev.-ref. Kirche gerichtet werden, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) In streitbefangenen Fällen, in denen die Ev.-ref. Kirche Amts- oder Verwaltungshilfe geleistet hat, ist ausschließlich die Kirchengemeinde Dresden Prozessbeteiligte.

(4) Das in der Evangelisch-reformierten Kirche jeweils geltende Recht des Datenschutzes gilt unmittelbar auch in der Kirchengemeinde Dresden. Die von der Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche mit der Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht betraute Person oder Stelle ist mit gleichen Aufgaben und Befugnissen für die Datenschutzaufsicht der Kirchengemeinde Dresden verantwortlich.

§ 8**Regelung finanzieller Belange**

(1) Die Ev.-ref. Kirche erhebt die Kirchensteuer von den in § 6 Absatz 2 genannten Personen; damit erfüllen sie ihre Kirchensteuerpflicht gegenüber der Ev.-ref. Kirche und der Kirchengemeinde Dresden. Von der vereinnahmten Kirchensteuer erhält die Kirchengemeinde Dresden fünfundsechzig vom hundert des Produktes der durchschnittlichen Kirchensteuer evangelischer Kirchenmitglieder in Sachsen multipliziert mit der Anzahl der „rf“-gemeldeten Personen auf dem unter § 6 Absatz 1 genannten Gebiet.

(2) Jede Vertragspartei trägt alle Kosten und Aufwendungen selbst, die ihren Vertretern oder Vertreterinnen durch die Teilnahme oder Mitarbeit in Organen, Ausschüssen und Gremien des jeweils anderen Vertragspartners entstehen.

§ 9**Sonstige Bestimmungen**

(1) Im Jahr vor Beendigung des Vertragsverhältnisses evaluieren die Ev.-ref. Kirche, die Kirchengemeinde Dresden und der Synodalverband XI den bisherigen Vertrag im Hinblick auf die mögliche Weiterentwicklung der Beziehungen und eine Verlängerung des Vertrages.

(2) Zwischen der Ev.-ref. Kirche, der Kirchengemeinde Dresden und dem Synodalverband XI sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten im Geist der Geschwisterlichkeit geschehen. Macht eine der Vertragschließenden geltend, wegen einer Änderung in den bei Abschluss dieses Kirchenvertrages zugrundeliegenden Verhältnissen am Vertrag nicht festhalten zu können, sind die anderen zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) Die Ev.-ref. Kirche, die Kirchengemeinde Dresden und der Synodalverband XI können Rechte und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag oder aus ihrem sonstigen Verhältnis nicht vor weltlichen oder kirchlichen Gerichten geltend machen. Meinungsverschiedenheiten werden im geschwisterlichen Gespräch zwischen der Ev.-ref. Kirche, der Kirchengemeinde Dresden und dem Synodalverband XI mit dem Ziel des Einvernehmens beraten.

(4) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Kirchenvertrag bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten, Beendigung

(1) Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Das Vertragsverhältnis endet – sofern keine Verlängerung des Vertrages vereinbart wird – am 31. Dezember 2021 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Emden, den 29. April 2017

**Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Dresden**

gez. Das Konsistorium

Evangelisch-reformierte Kirche

gez. Das Moderamen der Gesamtsynode

Entschließung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zum Thema Kirchenasyl

Emden, den 29. April 2017

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche beschließt:

1. Die Gesamtsynode ist dankbar für das Engagement, mit dem sich Menschen an vielen Orten, in Kommunen, Kirchengemeinden und Diakonie für Flüchtlinge einsetzen. Sie bestärkt alle Christinnen und Christen, Flüchtlingen geschwisterlich zu begegnen. Diese Hilfe erfolgt in vielfältiger Form.
2. Die Gesamtsynode dankt den Kirchengemeinden, die mit der Gewährung eines Kirchenasyls in Ausnahmesituationen und besonderen Härtefällen eine besondere Verantwortung für Flüchtlinge übernehmen.
3. Die Gesamtsynode erklärt zugleich ihre Wertschätzung für all diejenigen, die bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Behörden in verantwortlicher Weise Recht und Gesetz anwenden.
4. Ein verantwortlich durchgeführtes Kirchenasyl erwächst aus der Pflicht zur christlichen Nächstenliebe im konkreten Notfall. Es dient weder einer politischen Positionierung noch als Mittel zur Änderung der Rechtsordnung. Kirchenasyle zielen auf eine Überprüfung und Revision von Abschiebe- oder Rückführungsentscheidungen in besonderen Härtefällen. Die Gesamtsynode verwahrt sich gegen jeden Versuch, die Aufnahme von Flüchtlingen ins Kirchenasyl und den christlichen Beistand für Flüchtlinge in den Wahlkampf hineinzu ziehen.
5. Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche bittet das Moderamen der Gesamtsynode,
 - a) sich dafür einzusetzen, dass zwischen den Kirchen und den zuständigen staatlichen Stellen

Verabredungen darüber bestehen bleiben und weiterentwickelt werden, dass die Aufnahme in ein Kirchenasyl zu einer nochmaligen Überprüfung der Ausreisepflichtung führt, ohne dass dies negative rechtliche Folgen hat;

- b) durch das Kirchenamt juristische und fachliche Beratung sowie seelsorgliche Begleitung von Kirchengemeinden sicherzustellen, die ein Kirchenasyl anstreben oder durchführen. Dies gilt insbesondere, wenn gegen die verantwortlich handelnden Haupt- und Ehrenamtlichen aufgrund eines Kirchenasyls strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt werden sollten.

Leer, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 20 S. 5) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

- a) lfd. Nr. 51 (Ersatzmitglied)
Martin Göbel
Hessisch-Oldendorf

Die V. Gesamtsynode hat folgende Nachwahl bestätigt:

- a) lfd. Nr. 51 (Ersatzmitglied)
Elisabeth Griemsmann
Hannover

Leer, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Wahl in den Diakonieausschuss

Für die ausgeschiedene Anette Benscheidt hat die V. Gesamtsynode auf ihrer Tagung am 29. April 2017

Angelika Suiver, Lingen

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode gewählt.

Leer, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Lütetsburg-Norden** wird unter der Maßgabe zur Wiederbesetzung freigegeben, dass – auf Grundlage der Vereinbarung zwischen den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Leybucht und Lütetsburg-Norden zur Regelung der Vakanzvertretung in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leybucht – als Stellenaufgabe dauerhaft die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leybucht wahrzunehmen ist.

Es können nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung und unter Berücksichtigung entsprechender Vorgaben der Gesamtsynode hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden in Verbindung treten wollen.

An der **EUREGIO-Klinik** in Nordhorn ist die Sonderpfarrstelle zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Sitz der Pfarrstelle ist Nordhorn. Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

Die Krankenhausseelsorge umfasst neben der üblichen pastoralen Tätigkeit (Patienten- und Angehörigenseelsorge, Gottesdienste, Seelsorgehintergrunddienst) auch die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden und die Mitarbeit in Gremien des Krankenhauses.

Der/die zukünftige Stelleninhaber/in soll Freude an den vielfältigen Aufgaben der Krankenhausseelsorge haben und über pastoralpsychologische, ethische und über Beratungskompetenzen verfügen. Eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine Weiterbildung in der Krankenhausseelsorge wird vorausgesetzt oder ist mit Dienstbeginn zu absolvieren.

Es können Theologinnen und Theologen bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt werden, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Die Pfarrstelle wird durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode auf Vorschlag eines vom Kirchen-

präsidenten einberufenen Bewerbungsausschusses besetzt.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen.

Personalnachrichten

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig wurde berufen:

Helmuth **Bruns**
am 23. April 2017

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Manfred **Gerke**
mit Ablauf des 31. Mai 2017

Pastor
Bernd **Rosendahl**
mit Ablauf des 31. Mai 2017

Pastorin
Dr. Brigitte **Schroven**
mit Ablauf des 31. März 2017

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor i.R.
Wolfgang Schneider**

geb. 19.07.1936 gest. 13.05.2017

Pastor Wolfgang Schneider war von 1972 bis
1977 Pastor in Northeim und dann bis zum
Eintritt in den Ruhestand 1998 Pastor in Em-
lichheim.

Wir danken Gott dafür, dass wir Wolfgang
Schneider in unserer Mitte gehabt haben und
dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche
Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 27,1

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



167

Band 20 Nr. 19

Leer, 15. September 2017

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (11. Tagung).....	167
Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 5. September 2017.....	167
Kollektenplan 2018.....	168
Personalnachrichten.....	169

Einberufung der V. Gesamtsynode (11. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 11. Tagung auf

**Donnerstag, den 23. November 2017
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 24. November 2017 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 19. November 2017, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. September 2017

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 5. September 2017

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 150) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Verordnung:

§ 1

Für die Durchführung der Gemeindewahlen sind die anliegenden Muster A bis K⁵ zu verwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2017 in Kraft.

Leer, den 5. September 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kollektenplan 2018

Gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode am 28. April 2017 für das Jahr 2018 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

14.01.2018	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
28.01.2018	Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
18.02.2018	Hoffnung für Osteuropa
25.02.2018	Kirchen helfen Kirchen
25.03.2018	Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
30.03.2018	„Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)
15.04.2018	Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)
06.05.2018	Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige
27.05.2018	Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
10.06.2018	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
24.06.2018	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
15.07.2018	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
05.08.2018	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
19.08.2018	Hoffnung für Osteuropa
23.09.2018	Flüchtlingshilfe
30.09.2018	Brot für die Welt (Erntedank)
14.10.2018	Evangelische Minderheitskirchen
04.11.2018	„Armutsfonds“ unserer Kirche

25.11.2018 Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen

24.12.2018 Brot für die Welt

1. Aktion Sühnezeichen
2. Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
3. Diakonie-Katastrophenhilfe
4. Gustav-Adolf-Werk (Osnabrück)
Gustav-Adolf-Werk (Ostfriesland)
5. Kinderheim Neve Hanna
6. Israel: Roter Davids-Schild
7. Kriegsgräberfürsorge
8. ÖRK - Bekämpfung des Rassismus
9. Schulische Arbeit der Nationalen Evangelischen Synode der Kirche in Syrien und Libanon (NESSL)
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Verein „Nes Ammim“
12. Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa)

Kollektenplan 2018

01.01.2018	
(Neujahrstag)	
07.01.2018	
14.01.2018	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
21.01.2018	
28.01.2018	Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
04.02.2018	
11.02.2018	
18.02.2018	Hoffnung für Osteuropa
25.02.2018	Kirchen helfen Kirchen
04.03.2018	
11.03.2018	
18.03.2018	
25.03.2018	Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
29.03.2018	
(Gründonnerstag)	
30.03.2018	„Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“
(Karfreitag)	
01.04.2018	
(Ostersonntag)	
02.04.2018	
(Ostermontag)	
08.04.2018	

15.04.2018 Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)

22.04.2018

29.04.2018

06.05.2018 Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige

10.05.2018
(Christi Himmelfahrt)

13.05.2018

20.05.2018
(Pfingstsonntag)

21.05.2018
(Pfingstmontag)

27.05.2018 Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission

03.06.2018

10.06.2018 Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)

17.06.2018

24.06.2018 Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)

01.07.2018

08.07.2018

15.07.2018 Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche

22.07.2018

29.07.2018

05.08.2018 Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche

12.08.2018

19.08.2018 Hoffnung für Osteuropa

26.08.2018

02.09.2018

09.09.2018

16.09.2018

23.09.2018 Flüchtlingshilfe

30.09.2018 Brot für die Welt
(Erntedank)

07.10.2018

14.10.2018 Evangelische Minderheitskirchen

21.10.2018

28.10.2018

31.10.2018
(Reformationstag)

04.11.2018 „Armutsfonds“ unserer Kirche

11.11.2018

18.11.2018

21.11.2018
(Buß- und Betttag)

25.11.2018 Unterstützung und Begleitung in Notgeratener Menschen

02.12.2018

09.12.2018

16.12.2018

23.12.2018

24.12.2018 Brot für die Welt
(Heiligabend)

25.12.2018
(1. Weihnachtstag)

26.12.2018
(2. Weihnachtstag)

30.12.2018

31.12.2018
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

2. Examen

Maike **Ogrysek**, Bad Bentheim

Simon **Plenter**, Nordhorn

Sebastian **Schrap**, Rinteln

Beendigung

Aus dem Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirche wurde kraft Gesetzes entlassen:

Pastorin

Frauke **Kabuth**

mit Ablauf des 31. Juli 2017

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:**Redaktion:****Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.deMatthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



171

Band 20 Nr. 20

Leer, 15. Dezember 2017

Inhalt

Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-reformierten Kirche (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 23. November 2017.....	172
Kirchengesetz vom 23. November 2017 zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 in der Fassung vom 12. Dezember 2011.....	174
Kirchengesetz vom 23. November 2017 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 18. November 2016.....	175
Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern von den Gemeindegliedern der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2017.....	176
Beschluss vom 23. November 2017 zur Änderung der Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 29. April 2010.....	176
Beschluss der Gesamtsynode betr. der Einführung einer Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung vom 23. November 2017.....	177
Rechtsverordnung über Ruhestandsaufträge vom 12. Dezember 2017.....	177
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018).....	178
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018).....	179
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018).....	180
Jahresrechnung 2016 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	180
Jahresrechnung 2016 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	180
Jahresrechnung 2016 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	180
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2018.....	181
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	181
Personalnachrichten.....	181

Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-reformierten Kirche (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 23. November 2017

Präambel

Die Evangelisch-reformierte Kirche folgt dem presbyterial-synodalen Ordnungsprinzip. Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt die Verantwortung zur Erledigung der Aufgaben zunächst bei den jeweiligen Kirchengemeinden. Strukturelle Veränderungen und gestiegene formale Anforderungen führen zunehmend dazu, dass Kirchengemeinden in bestimmten Arbeitsfeldern die Aufgaben für sich alleine nicht mehr erledigen können oder wollen.

Um den Kirchengemeinden ein weiteres Instrument der Zusammenarbeit in der Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Hand zu geben, beschließt die Gesamtsynode dieses Kirchengesetz:

§ 1

Grundsatzbestimmungen

(1) Kirchengemeinden, Synodalverbände und andere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Kirchenverfassung, den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen selbstständig. Unbeschadet dieses Grundsatzes können sie für Aufgaben, bei denen gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist, Kirchenverbände nach diesem Kirchengesetz bilden.

(2) Kirchenverbände können, soweit nicht anders bestimmt, auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen nach diesem Kirchengesetz oder dem Recht der anderen beteiligten Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.

(3) Das Recht, auf anderer kirchen- oder privatrechtlicher Grundlage zusammenzuarbeiten, bleibt von diesem Gesetz unberührt.

§ 2

Rechtsform und gesetzliche Grundlagen

(1) Kirchenverbände sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Gesetze und Ordnungen in eigener Verantwortung.

(2) Für Kirchenverbände gilt das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht in der Evangelisch-reformierten Kirche gelten für Kirchenverbände entsprechend, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Sind an dem Kirchenverband kirchliche Körperschaften anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beteiligt, bestimmt die Verbandsatzung abweichend von Absatz 2 das Recht welcher Gliedkirche zur alleinigen Anwendung kommt; die kirchliche Aufsicht liegt dann bei der Gliedkirche, deren Recht für den Kirchenverband Anwendung findet.

§ 3

Bildung des kirchlichen Verbands

(1) Die Errichtung eines Kirchenverbandes erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der von allen Beteiligten vereinbarten Verbandsatzung sowie deren Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode.

(2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 bedarf bei

1. Kirchengemeinden der gemeinsamen Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung sowie der Zustimmung der Gemeindeversammlung,
2. Synodalverbänden der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Synode und
3. anderen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts des Beschlusses ihres durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten Organes.

(3) Der Wortlaut der Satzung ist mit Genehmigungsvermerk im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen; der Kirchenverband entsteht am Tage nach der Veröffentlichung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Sofern für die Errichtung eines Kirchenverbandes nach dem Recht einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, kann die Genehmigung gemäß Absatz 1 erst erteilt werden, wenn diese kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung vorliegt.

(5) Erfolgt die Errichtung eines Kirchenverbandes nach dem Recht einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, gelten die Absätze 1 bis 3 für einen von den Beteiligten zu stellenden Errichtungsantrag oder Satzungsbeschluss entsprechend.

§ 4

Verbandsatzung

(1) Die Verbandsatzung muss bestimmen:

1. Den Namen und den Sitz des Kirchenverbandes.
2. Die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchenverband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchenverbandes.
3. Die Aufgaben des Kirchenverbandes.
4. Die Verfassung und Verwaltung des Kirchenverbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Ver-

bandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Befugnisse des oder der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie Regelungen zu Sitzungshäufigkeit der Verbandsorgane.

5. Die Art und Weise der Finanzierung des Kirchenverbandes.
6. Die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchenverbandes.
7. Die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchenverbandes.
8. Das Verfahren bei Eintritt von Mitgliedern in den Kirchenverband.
9. Das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchenverband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchenverband und dem austretenden Mitglied.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode. Die Änderung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 5

Organe des Kirchenverbandes

Organe eines Kirchenverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören die Vertreterinnen und Vertreter an, die von den zuständigen Organen der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter müssen dem entsendenden Verbandsmitglied angehören.

(2) Die Verbandssatzung legt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter fest. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Regelungen zu Abstimmungsverfahren und Stimmverhältnissen legt die Verbandssatzung fest.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung entspricht der Wahlperiode der Synoden. Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist binnen drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Synode einzuberufen. Näheres regelt die Verbandssatzung.

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandssatzung legt die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung fest. Sie hat über alle Dinge zu entscheiden, die für die Verbandsmitglieder wesentliche Bedeutung haben, dies sind insbesondere

1. die Bildung des Verbandsvorstandes,
2. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan sowie über die finanzielle Beteiligung der Verbandsmitglieder am Kirchenverband,
3. die Entlastung des Verbandsvorstandes,
4. die Festlegung der Gebührenordnung und der Gebührensätze,
5. der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes und
6. der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandssatzung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand besteht mindestens aus drei Personen. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsversammlung. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen ein Vorstandsmitglied nach.

§ 9

Zuständigkeiten und Geschäftsführung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen des Kirchenverbandes bedürfen der Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(4) Der Verbandsvorstand kann geschäftsführende Aufgaben auf eine weitere Person delegieren. Der Umfang der Delegation ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 10**Ausführungsbestimmungen**

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes und Muster für Verbandssatzungen und Geschäftsordnungen zu erlassen.

§ 11**Auflösung des Kirchenverbandes**

Die Auflösung des Kirchenverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.

§ 12**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Leer, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 23. November 2017
zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen
über die kirchliche Bestätigung von
Religionslehrkräften
vom 17. Juni 2006
in der Fassung vom
12. Dezember 2011**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (ABl. Hannover 2006 S. 94; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011 (ABl. Hannover 2011 S. 260), wird gemäß des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014 (ABl. Hannover 2014 S. 51; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 43) wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen und nach dem Wort „Religionslehrkräften“ die Angabe „(Vokationsgesetz)“ angefügt.

2. In § 2 wird das Wort „schulformbezogen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Wörter „für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in der beantragten Schulform“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Einführungstagung“ durch das Wort „Vokationstagung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „eingeführt“ wird durch das Wort „eingesegnet“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das zweite Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nr. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „maximal“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen, kann auf Antrag für bis zu drei Jahre eine befristete Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn

 1. die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen oder wenn sie Mitglied einer Kirche nach § 3 Absatz 3 sind und die Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 vorliegt,
 2. die Lehrkräfte bereit sind, an religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen.

Die befristete Unterrichtsbestätigung gilt in beschränktem Umfang an der Schule, an der fachfremd unterrichtet werden soll. Sie gilt nicht für den evangelischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Fall einer Erklärung gegenüber der Schulleitung nach Nummer 1 leitet diese

die Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiter.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stellt das Erlöschen gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid fest.“

Artikel 2

Im Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 52) wird der Wortlaut von § 1 Absatz 1 Nr. 1 ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Le er, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 23. November 2017
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Zustimmung und Ausführung des
Kirchengesetzes zur Regelung der
Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen
und Pfarrer in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Pfarrdienstgesetz der EKD
– PfdG.EKD)
(Pfarrdienstausführungsgesetz)
vom 17. November 2011
in der Fassung vom 18. November 2016**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 18. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender neuer § 31 eingefügt:

„§ 31

(zu § 68 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Teildienst kann im Umfang von 50 vom Hundert, 66,6 vom Hundert oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages begründet werden. Art und Umfang des Teildienstes werden in einer von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode zu erlassenden Dienstanweisung festgelegt.

(2) Der Dienstumfang einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kann auf Antrag oder mit ihrer oder seiner Zustimmung eingeschränkt werden, sofern eine entsprechende teildienstfähige Stelle vorhanden ist. Die Bewerbung auf eine Stelle mit eingeschränktem Dienstauftrag gilt als Zustimmung zum Teildienst. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die erstmalige Übertragung eines Dienstauftrages.

(3) Der Umfang des Dienstauftrages kann auf Antrag oder mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers angehoben werden, wenn dies dem Umfang der Stelle entspricht. Die Anhebung des Umfangs des Dienstauftrages kann ganz oder anteilig befristet werden.

(4) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und zu anderen zusätzlichen Aufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Teildienstverhältnis steht.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstumfang sind berechtigt, sich auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu bewerben.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst entsprechend.

(7) Über die Veränderung des Dienstumfanges entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode auf Antrag nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode mit Zustimmung der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers, sofern dessen oder deren Zustimmung erforderlich ist.“

2. Die bisherigen §§ 31 und 31 a werden die §§ 31 a und 31 b.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Le er, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern von den Gemeindegliedern der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2017

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.–) vom 14. Juli 1972 (KABl. Hannover 1972 S. 107; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 42) in der jeweils gültigen Fassung gilt für die Erhebung der Kirchensteuer von Gemeindegliedern der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend, sofern in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Abweichend von § 15 Absatz 1 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung kann gegen jeden die Kirchensteuer betreffenden Bescheid Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen.

(2) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit der in § 18 Absatz 2 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung bestimmten Verwaltungsstelle der Landeskirche über den Einspruch.

(3) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrundeliegende Maßstabsteuer gestützt werden.

(4) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet die in der kirchlichen Steuerordnung bestimmte Stelle über den Einspruch. Im Einspruchsverfahren sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nachzuprüfen.

(5) Dem Einspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid gibt das zuständige Organ der kirchensteuererhebenden Körperschaft statt, wenn es den Einspruch für begründet hält. Wird dem Einspruch ganz oder teilweise nicht stattgegeben, so erlässt die in § 18 Absatz 2 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung bestimmte Verwaltungsstelle der Landeskirche eine Einspruchsentscheidung. Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Die Einspruchsentscheidung bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

(6) Abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 1 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung ist für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen der Finanzrechtsweg gegeben. Einspruchsentscheidungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Finanzgericht angefochten werden. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die von der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Mecklenburg-Vorpommern selbst verwaltet wird.

(7) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabenangelegenheiten die kirchensteuererhebende Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung unmittelbar berührt sind, bei.

(8) § 16 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung gilt für das Einspruchsverfahren entsprechend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz bedarf gemäß § 3 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuer im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V) zum Inkrafttreten der Anerkennung durch das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

E m d e n, den 24. November 2017

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

Beschluss vom 23. November 2017 zur Änderung der Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 29. April 2010

Die Gesamtsynode hat gemäß § 70 Absatz 4 der Kirchenverfassung den folgenden Beschluss gefasst, welcher hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 29. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 144) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Mitarbeitende Gäste“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Mitarbeitende Gäste

(1) Die Jugendkonferenz entsendet aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen als mitarbeitende Gäste in die Gesamtsynode (Jugendvertreter oder Jugendvertreterin); sie dürfen bei ihrer Entsendung nicht älter als 25 Jahre sein.

(2) Die in der Liste der Studierenden der Theologie (§ 4 Pfarrerausbildungsordnung) eingetragenen Studierenden bilden den Konvent der Theologiestudierenden. Der Konvent der Theologiestudierenden entsendet aus seiner Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als mitarbeitenden Gast in die Gesamtsynode (Studierendenvertreter oder Studierendenvertreterin).

(3) Die Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie bilden die Kandidatenkonferenz. Die Kandidatenkonferenz entsendet aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als mitarbeitenden Gast in die Gesamtsynode (Kandidatenvertreter oder Kandidatenvertreterin).

(4) Die Entsendung der mitarbeitenden Gäste endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Gesamtsynode oder durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Wählbarkeit zum oder zur Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterin sowie durch Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Leer, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Beschluss
der Gesamtsynode
betr. der Einführung einer Ordnung
eines Gottesdienstes anlässlich
einer Eheschließung
vom 23. November 2017**

Die Gesamtsynode gibt die vom Theologischen Ausschuss vorgelegte Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung – unter Beachtung der kirchenrechtlichen Regelungen – zum Gebrauch in den Gemeinden frei.

Leer, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Rechtsverordnung
über Ruhestandsaufträge
vom 12. Dezember 2017**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 43 des Pfarrdienstausführungsgesetzes folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Ruhestand können verbindlich Vertretungsdienste in Kirchengemeinden übernehmen, in denen sie nicht unmittelbar vor dem Ruhestandseintritt Dienst getan haben. Im Rahmen des Vertretungsdienstes haben sie die Rechtsstellung einer Vakanzvertreterin oder eines Vakanzvertreters. Der Vertretungsdienst stellt lediglich die pastorale Grundversorgung der Kirchengemeinde sicher.

(2) Der Vertretungsdienst ist mindestens für einen Monat und maximal für ein Jahr zu übertragen. Sofern eine Übertragung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann in begründeten Einzelfällen eine wochenweise Übertragung von Vertretungsdiensten erfolgen. Eine Wiederbeauftragung ist, auch mehrfach, möglich.

§ 2

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident überträgt die Vertretungsdienste schriftlich im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium und der oder dem Präses der Synode. Bei der Übertragung des Vertretungsdienstes ist der Dienstumfang festzulegen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand sind nicht zur Übernahme verbindlicher Vertretungsdienste verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung verbindlicher Vertretungsdienste; dieser kann auch nicht zugesichert werden.

§ 3

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand erhalten für die Wahrnehmung eines vollen Vertretungsdienstes eine Aufwandsentschädigung aus den Mitteln der Gesamtpfarrkasse in Höhe von 600,00 € monatlich; diese ist von den Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand zu versteuern. Bei eingeschränktem Vertretungsdienst wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.

(2) Im Rahmen eines Vertretungsdienstes entstehende Reisekosten werden gemäß Kirchengesetz über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung geleistet.

(3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen erfolgt durch die Kirchengemeinde.

§ 4

(1) Sofern eine Wahrnehmung des Vertretungsdienstes vom Wohnsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ruhestand aus nicht möglich ist, wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine, dem zeitlichen Umfang des Vertretungsdienstes angemessene, Unterbringung ge-

stellt. Es besteht kein Anspruch auf Trennungs- und Tagesgelder.

(2) Die Gestellung der Unterbringung erfolgt durch die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, sofern die Beteiligten keine abweichenden Regelungen treffen. Die anfallenden Kosten trägt die Gesamtpfarrkasse.

§ 5

Pfarrerinnen und Pfarrern die mehr als sechs Monate ohne Unterbrechung einen oder mehrere Vertretungsdienste wahrnehmen, steht Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Aufwandsentschädigung gemäß Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Urlaubsordnung) vom 3. November 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Leer, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 44.142.100,00 €

Ausgabe: 44.142.100,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21

"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.894.700,00 €

Ausgabe: 9.904.000,00 €

Einzelplan 32

"Landeskirchliche

Jugendarbeit"

Einnahme: 80.000,00 €

Ausgabe: 320.900,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2018.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2018 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushalts-

rücklage, Versorgungsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2018 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5

Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

Leer, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2018
der Evangelisch-reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2018 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
0100 Gesamtsynode	0	135.900
0200 Landeskirchenamt	887.200	3.517.100
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	369.800
2100 Gesamtpfarrkasse	4.894.700	9.904.000
2200 Versorgung	5.210.600	13.876.000
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	171.000	400.200
3200 Jugendarbeit	80.000	320.900
6100 Publizistik	2.000	330.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	160.000
6300 Frauenarbeit	10.000	108.700
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	130.600	5.228.600
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	0	2.749.100
8100 Vermögensverwaltung	786.000	2.681.800

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
9100 Finanzverwaltung	31.970.000	4.360.000
	44.142.100	44.142.100

Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.567.800,00 €

Ausgabe: 1.567.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2018.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2018 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der all-

gemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2018 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Le er, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2018
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-
reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2018 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
4100 Diakonisches Werk	1.313.600	1.313.600
4300 Konzessionsabgabemittel	254.200	254.200
	1.567.800	1.567.800

Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 (01.01.2018 - 31.12.2018)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018.

Le er, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2016 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2016 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2016 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderaments der Gesamtsynode die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

Le er, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2016 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2016 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2016 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2016 fest und beschließt bei zwei Enthaltungen die Entlastung des Diakonieausschusses.

Le er, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2016 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2016 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderaments der Gesamtsynode die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Le er, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2018

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 27. November 2015 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2018 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Darüber hinaus wird beschlossen, dass im Jahr 2018 eine Sonderzuwendung an die Kirchengemeinden und Synodalverbände geleistet wird. Hierbei erhalten die Kirchengemeinden (keine Umlagegemeinden) als Sonderzuwendung einen Betrag i.H.v. 1,00 € pro Gemeindeglied und die Synodalverbände einen Betrag i.H.v. 0,08 € pro Gemeindeglied. Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern und ihre Kirchengemeinden erhalten keine Sonderzuwendung.

Im Haushaltsjahr 2018 verbleibende Haushaltsmittel in den Haushaltsstellen 9110.7211 und 9110.7212 werden zum Jahresende 2018 an die zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden und Synodalverbände nach einem dann noch festzulegenden Verteilungsmaßstab ausgeschüttet.

Leer, den 12. Dezember 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Großwolde** wird zum 1. Mai 2018 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderament der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2018 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Großwolde in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leer wurde berufen:

Dr. Hartmut **Fischer**
am 29. Oktober 2017

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden wurde eingeführt:

Pastorin
Aleena **Toplak**
am 29. Oktober 2017

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:**Redaktion:****Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.deMatthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



183

Band 20 Nr. 21

Leer, 15. März 2018

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (12. Tagung).....	183
Kirchenverordnung zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die VI. Gesamtsynode vom 16. Januar 2018.....	184
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	185
Personalnachrichten.....	185

Einberufung der V. Gesamtsynode (12. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung
wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 12. Tagung auf

Donnerstag, den 19. April 2018
nach Möllenbeck

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kloster Möllenbeck, 31737 Rinteln-Möllenbeck, und wird bis zum 20. April 2018 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 15. April 2018, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. März 2018

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Kirchenverordnung zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die VI. Gesamtsynode vom 16. Januar 2018

Aufgrund von § 67 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Kirchenverordnung:

§ 1

Die Zahl der den Synodalverbänden zuzurechnenden Gemeindeglieder wird im prozentualen Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl wie folgt festgestellt:

Synodalverband	Gemeindegliederzahl	Verhältniszahl zur Gesamtmitgliederzahl (in %)
I Nördliches Ostfriesland	31.299	18,06
IV Südliches Ostfriesland	20.706	11,95
V Rheiderland	15.563	8,98
VI Grafschaft Bentheim	44.331	25,58
VII Emsland/Osnabrück	12.805	7,39
VIII	13.113	7,57
IX Plesse	11.475	6,62
X	13.250	7,64
XI Ev.-Ref. Kirche in Bayern	10.763	6,21

§ 2

Aus dem prozentualen Verhältnis der Gemeindegliederzahl der Synodalverbände zu der Gesamtmitgliederzahl ergeben sich folgende Anteile zur Wahl in die VI. Gesamtsynode:

Synodalverband	Mitglieder
I	10
IV	7
V	5
VI	15
VII	4
VIII	4
IX	4
X	4
XI	4

§ 3

Die Anzahl der von den Synodalverbänden durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder zur Gesamtsynode gilt während der gesamten Amtszeit der VI. Gesamtsynode.

§ 4

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

(2) Mit der Konstituierung der VI. Gesamtsynode tritt die Kirchenverordnung zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die V. Gesamtsynode vom 21. November 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 338) außer Kraft.

L e r, den 16. Januar 2018

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Nordhorn** (Bezirk Bookholt) wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Es können nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die nach bestandem ersten Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem zweiten Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nordhorn in Verbindung treten wollen.

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Osnabrück** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Es können nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die nach bestandem ersten Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem zweiten Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil der Kirchengemeinde unter www.reformiert-osnabrueck.de wird hingewiesen.

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

2. Examen

Hauke **Not**, Göttingen

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden wurde eingeführt:

Pastor

Detlef **Sprick**

am 11. Februar 2018

Das Moderamen der Gesamtsynode hat Pastor Rolf Christian **Wangemann** mit Wirkung vom 1. Januar 2018 auf die Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge an der EUREGIO-Klinik in Norden berufen.

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor

Gebhard **Vischer**

mit Ablauf des 14. Februar 2018

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor i.R.
Jan-Lübbert Billker**

geb. 11.04.1944 gest. 09.10.2017

Pastor Jan-Lübbert Billker war von 1975 bis
zum Eintritt in den Ruhestand 2004 Pastor in
Oldersum und Rorichum.

Wir danken Gott dafür, dass wir Jan-Lübbert
Billker in unserer Mitte gehabt haben und dass
er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu
Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 103, 1-2

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor i.R.
Ekkehard Pichon**

geb. 24.03.1943 gest. 11.09.2017

Pastor Ekkehard Pichon war von 1971 bis zum
Eintritt in den Ruhestand 2003 Pastor in Stutt-
gart.

Wir danken Gott dafür, dass wir Ekkehard Pi-
chon in unserer Mitte gehabt haben und dass
er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu
Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 27, 1

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



187

Band 20 Nr. 22

Leer, 15. Juni 2018

Inhalt

Kirchengesetz vom 20. April 2018 zur Anwendung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie.....	187
Kirchengesetz vom 20. April 2018 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 28. April 2017.....	188
Schließung des 20. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche	188
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	188
Personalnachrichten.....	189

Kirchengesetz vom 20. April 2018 zur Anwendung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 29. April 2016 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 125) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Richtlinie ergänzende Regelungen im Wege der Rechtsverordnung erlassen.“

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 Buchst. d) des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 28. November 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 21) wird wie folgt neu gefasst:

“d) die in der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 als für sich verbindlich angenommen haben,“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.

Leer, den 15. Mai 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 20. April 2018
zur Änderung des
Kirchengesetzes
zur Anwendung und Ausführung
des Zweiten Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland 2013
(Mitarbeitervertretungsgesetz der
EKD - MVG-EKD)
(Ausführungsgesetz MVG-EKD)
vom 22. Mai 2014
in der Fassung vom
28. April 2017**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 28. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 20 S. 161) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Gesamtausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jeweils ein Mitglied muss den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes (privatrechtliche Mitglieder) angehören. Auf Beschluss der Mehrheit der Wahlversammlung kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses für eine volle Amtsperiode auf drei reduziert werden; Satz 2 bleibt unberührt.“

2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Wahlversammlung wählt in einem gesonderten Wahlgang drei, im Falle einer Reduzierung zwei Ersatzmitglieder für den Gesamtausschuss. Das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl rückt als erstes in den Gesamtausschuss nach. Ersatzmitglieder werden erst nachgewählt, wenn kein reguläres Ersatzmitglied oder privatrechtliches Ersatzmitglied mehr vorhanden ist. Eines der gewählten Ersatzmitglieder muss einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören; es rückt ausschließlich bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtausschusses, welches den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder angehört, nach.“

3. Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.

Artikel 1 gilt erstmalig für den nach den Mitarbeitervertretungswahlen im Jahr 2018 neu zu bildenden Gesamtausschuss für die Evangelisch-reformierte Kirche.

Leer, den 15. Mai 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Schließung
des 20. Bandes des
Gesetz- und Verordnungsblattes der
Evangelisch-reformierten Kirche**

Der 20. Band des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche wird mit dieser Ausgabe (Nr. 22) geschlossen. Das Inhaltsverzeichnis wird den Gesetzblattbeziehern demnächst gesondert zugehen.

Leer, den 15. Juni 2018

Der Kirchenpräsident

Dr. Heimbucher

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Braunschweig** wird mit einem Stellenumfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter <https://www.reformiert.de/gemeinde/braunschweig.html> wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Emden** – Barenburg / Harsweg – wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass – auf Grundlage der Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Emden und Uphusen zur Regelung der Vakanzvertretung in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uphusen – als Pfarrstellenaufgabe

dauerhaft die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uphusen wahrzunehmen ist. Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter <https://www.reformiert.de/gemeinde/emden.html> wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Ohne** wird mit einem Stellenumfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass zusätzliche Dienste im Synodalverband übernommen werden. Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ohne in Verbindung treten wollen.

Die vakant werdende 3. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Osnabrück** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass zusätzliche Dienste im Synodalverband übernommen werden. Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil der Kirchengemeinde unter www.reformiert-osnabrueck.de wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Stapelmoor** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Mittelfristig ist die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Vellage mit wahrzunehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stapelmoor in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter <https://www.reformiert.de/gemeinde/stapelmoor.html> wird hingewiesen.

Personalnachrichten

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uphusen wurde berufen:

Christiane **Ginschel**
am 18. März 2018

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Klaus **Bröhenhorst**
mit Ablauf des 30. April 2018

Pastor
Christoph **Fechner**
mit Ablauf des 30. April 2018

Pastor
Dr. Jan Marius Jacob **Lange van Ravenswaay**
mit Ablauf des 31. März 2018

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Alfred Bleckmann**

geb. 25.03.1950 gest. 28.02.2018

Pastor Alfred Bleckmann war von 1980 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2011 Pastor in Wirdum und Leybucht polder.

Wir danken Gott dafür, dass wir Alfred Bleckmann in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 31,16a

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Johannes Göhler**

geb. 22.09.1934 gest. 23.03.2018

Pastor Johannes Göhler war von 1962 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1993 Pastor in Ringstedt.

Wir danken Gott dafür, dass wir Johannes Göhler in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 103, 2

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Dr. Roland Goeden**

geb. 06.02.1930 gest. 19.02.2018

Pastor Dr. Roland Goeden war von 1972 bis zu seiner Beurlaubung 1984 Schulpfarrer in Emden und Studienleiter der Arbeitsstelle für evangelische Religionspädagogik Ostfriesland.

Wir danken Gott dafür, dass wir Roland Goeden in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 36, 6

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Martin Hoffmann**

geb. 12.10.1948 gest. 28.04.2018

Pastor Martin Hoffmann war von 1977 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2014 Pastor in Hameln.

Wir danken Gott dafür, dass wir Martin Hoffmann in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 9, 10f

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich